



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die Rolle des Hohen Repräsentanten  
für Bosnien und Herzegowina

-

Zwischen Konfliktmanagement und neokolonialer  
Herrschaft?

Verfasser

Philipp Rodleitner

angestrebter akademischer Grad

Magister (Mag.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt: Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung

Betreuer: Mag. Dr. Cengiz Günay



Meiner Familie



## **Danksagung**

Diese Arbeit ist das Ergebnis meiner persönlichen Entwicklung, die schon weit vor dem Beginn des Studiums begann. Ohne meine Familie und ohne meinen Freundeskreis wäre ich wahrscheinlich nicht hier angelangt. Da es mir nicht möglich erscheint, hier alle Personen einzeln anzuführen und jene Worte zu finden, die der Dankbarkeit gerecht werden, die ich empfinde, versuche ich es in der folgenden Form und hoffe, damit alle zu erreichen:

Mein Dank gilt...

... Hr. Mag. Dr. Cengiz Günay für die inhaltliche Begutachtung, und Betreuung dieser Arbeit.

... Jochen Kugler, Nicole Leeb, Jutta Rodleitner und Olivia Rodleitner für das Lektorat der ersten und zweiten Fassung.

... all meinen Freunden und Freundinnen, die meine Entscheidung, relativ spät eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen, nicht nur wohlwollend akzeptierten, sondern mich in jeder Phase unterstützten und bestärkten.

... meinen Eltern, meiner gesamten Familie und in liebevoller Erinnerung meiner Großmutter, deren Unterstützung und Liebe mich auf all meinen Wegen begleiten.



# Inhaltsverzeichnis

Danksagung .....	5
Inhaltsverzeichnis .....	7
1 Einleitung .....	11
1.1 Problemeinführung .....	11
1.2 Relevanz und Erkenntnisinteresse .....	12
1.3 Methode und Aufbau .....	13
2 Theoretischer Rahmen / Definitionen.....	17
2.1 (Groß)Theorien.....	18
2.2 Theorien der Internationalen Beziehungen.....	21
2.2.1 Idealismus und Realismus .....	24
2.2.2 Die Englische Schule.....	28
2.2.3 Imperialismustheorien / Die Strukturelle Theorie des Imperialismus.....	34
2.2.3.1 Die Strukturelle Theorie des Imperialismus.....	38
2.3 Arbeitsdefinitionen .....	43
2.3.1 Konfliktmanagement und Nation (State) Building.....	44
2.3.2 Neokolonialismus .....	48
2.3.3 Internationale Gemeinschaft / Internationale Gesellschaft.....	51
2.3.4 Souveränität.....	53
2.4 Zwischenergebnis .....	56
3 Geschichtliche Einführung .....	59
3.1 Vorkriegszeit und Hintergründe des Konflikts.....	59
3.2 Jugoslawien zerfällt .....	60
3.3 Der Krieg um Bosnien und Herzegowina.....	61
3.4 Eskalation und Wende .....	63
3.5 Der Weg bis zum Vertrag von Dayton .....	64
3.6 Der Vertrag von Dayton .....	67
3.7 Die Verfassung Bosnien und Herzegowinas .....	68
3.8 Kapitelzusammenfassung .....	69

4 Internationales Konfliktmanagement und dessen Akteure.....	71
4.1 Hauptakteure des Konfliktmanagements in BiH.....	72
4.1.1 Die Vereinten Nationen – Die UNO .....	72
4.1.2 Die Organisation des Nordatlantikvertrages – Die NATO .....	76
4.1.3 Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – Die OSZE .	76
4.1.4 Die Europäische Union – Die EU .....	78
4.2 Die militärische Umsetzung des Friedensvertrages – UNO/NATO und OSZE .....	80
4.3 Die OSZE und die zivile Umsetzung des Friedensvertrages .....	81
4.4 Zwischenergebnis.....	82
5 Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina .....	85
5.1 Internationale Administrationen seit dem Völkerbund .....	86
5.1.1 Die Zeit des Völkerbundes.....	86
5.1.1.1 Verwaltungen in der Zeit des Völkerbundes.....	87
5.1.2 Das Treuhandsystem der Vereinten Nationen.....	89
5.1.3 Klassisches Peacekeeping der UNO .....	91
5.1.4 Frühe Formen der Verwaltung von Territorien durch die UNO .....	92
5.1.4.1 Die Verwaltung von Jerusalem .....	92
5.1.4.2 Das Freie Territorium Triest .....	93
5.1.5 Peacekeeping der zweiten Generation – Verwaltungsmissionen der UNO .....	96
5.1.5.1 Kongo, West-Irian – Verwaltungen während des Kalten Krieges.....	97
5.1.5.2 Namibia .....	99
5.1.5.3 Westsahara und Somalia .....	99
5.1.5.4 Kambodscha .....	102
5.2 Das Mandat des Hohen Repräsentanten und dessen Weiterentwicklung .....	105
5.2.1 Das Mandat laut dem Friedensvertrag von Dayton.....	105
5.2.2 Die Erweiterungen des Mandats und der Befugnisse des HR.....	108
5.2.2.1 Bonn Powers .....	109
5.2.2.2 Vom HR zum EU-Special Representative – Konfliktmanager der EU.....	112
6 Der Hohe Repräsentant im Vergleich .....	117
6.1 Historische Analyse – Konfliktmanagement international und in BiH .....	118
6.2 Die Englische Schule und Bosnien und Herzegowina .....	124
6.3 Kritische Analyse / Neokolonialismus und BiH .....	127
6.3.1 Kritische Stimmen zum GFAP .....	127



6.3.2 Die Strukturelle Theorie des Imperialismus und BiH .....	130
7 Resümee – Die Rollen des Hohen Repräsentanten .....	137
8 Literaturverzeichnis .....	145
<u>Monographien / Zeitschriften</u> .....	145
<u>Sammelbände</u> .....	147
<u>Internetquellen</u> .....	151
<u>Verträge / Dokumente / Resolutionen</u> .....	153
9 Anhänge .....	155
Abkürzungsverzeichnis .....	155
Abstract (Deutsch) .....	157
Abstract (English) .....	158
Eidesstattliche Erklärung .....	159
Lebenslauf .....	160



# 1 Einleitung

## 1.1 Problemeinführung

Der Krieg in Bosnien und Herzegowina (BiH) endete 1995 mit dem Friedensvertrag von Dayton. Aus diesem Vertrag ging ein Nationalstaat hervor, der sich aus zwei Entitäten zusammensetzt (serbische Republik und die bosniakisch-kroatische Föderation) und drei ‚Ethnien‘ beheimatet (bosnische SerbInnen, bosnische KroatInnen und BosniakInnen) (vgl. Hofbauer 2006: 190f). Wie in dieser Arbeit später ausgeführt wird, wurde auch durch das Daytoner Friedensabkommen (GFAP) die ‚ethnische‘ Teilung des Staates, die durch den Krieg entstanden ist, im Staatsgebilde verankert. Bei diesem ‚Abkommen von Dayton‘ wurde festgelegt, dass ein ‚Hoher Repräsentant‘ (HR) die zivile Implementierung des Friedensvertrages überwachen und den Frieden gewährleisten sollte (vgl. OHR 1 1995). Diese Position steht durch die erhaltenen Vollmachten real auch an der Spitze des Staates. Seit über 15 Jahren besteht die Präsenz der ‚Internationalen Gemeinschaft‘ im Land und es stellt sich die Frage, wann der Friedensprozess als abgeschlossen betrachtet werden kann, beziehungsweise wie dies entschieden wird und wer dafür die Verantwortung übernimmt.

Diese Arbeit zielt darauf ab, das Mandat, die Rolle(n) des Hohen Repräsentanten, sowie die daraus entstehenden Rollenerwartungen an ihn zu untersuchen. Dazu wird das Mandat des HR generell, sowie dessen aktuelle und historische (Weiter)Entwicklung beleuchtet. Dabei hat sowohl die Entwicklung des Konflikts bis zum Friedensabkommen von Dayton große Bedeutung, als auch die Weiterentwicklung des Mandats des HR seit dem Friedensvertrag von Dayton. Um die Verknüpfung und die Hintergründe von Konfliktmanagement und Neokolonialismus in Kombination mit der Entstehung einer Einrichtung wie jener eines ‚Hohen Repräsentanten‘ zu erforschen, wird die historisch-theoretische Einbettung dieser drei Begriffe vorgenommen.

## 1.2 Relevanz und Erkenntnisinteresse

Die Motivation und das Interesse an der Region sowie an dem Thema resultiert aus der Jugend des Autors dieser Arbeit und den damit verbundenen Erinnerungen an einen Krieg, der an der Grenze zu Österreich stattfand. Anhand einer Studienreise in verschiedene Städte Bosnien und Herzegowinas während der Studienzeit wurden zusätzlich wichtige Eindrücke gesammelt, die zu dieser Diplomarbeit führten. Das komplexe und für einen Kurzbeobachter schwer durchschaubare Staats- und Gesellschaftsgebilde des Landes war dazu mit ausschlaggebend. Im Laufe der Recherche fiel der Fokus immer mehr auf die Position des Hohen Repräsentanten. Auf Grund der Komplexität des Themas kann diese Diplomarbeit keinen Anspruch auf volle Abdeckung aller Argumente und Beantwortung aller Fragen, die den HR betreffen, haben.

Die Relevanz für die Entwicklungsforschung wird in der theoriebasierten Untersuchung einer Konfliktbearbeitung nach der Eskalation eines Konfliktes in Kombination mit der Analyse einer damit eventuell einhergehenden ‚neokolonialen‘ Struktur gesehen. Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit widmet sich den Fragen, warum die Position des Hohen Repräsentanten eingesetzt wurde und welche Parallelen es zu anderen Konzepten des internationalen Konfliktmanagements gibt. Worin liegt das Interesse der ‚Internationalen Gemeinschaft‘ an einer externen Konfliktregelung? Und des Weiteren wird der Frage nachgegangen, wie sich das Mandat des HR seit seiner Einsetzung veränderte. Aus diesen Fragen resultiert das Interesse daran, wo der Hohe Repräsentant anzusiedeln ist: Konfliktmanagement und/oder Neokolonialismus? Welches sind seine Rollen und welchen Rollenerwartungen<sup>1</sup> muss die Person gerecht werden, die seine Position bekleidet?

---

<sup>1</sup> Bezüglich des Begriffs der Rolle geht es in dieser Arbeit nicht um eine wissenschaftliche Aufarbeitung des soziologischen Rollenkonzeptes, sondern um die Frage des Mandats und der Aufgaben des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina, sowie die Erwartungen, die von der ‚Internationalen Gemeinschaft‘ an ihn gestellt werden.

Die Zentrale Forschungsfrage lautet demnach:

Welche Rollenerwartungen hat der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina zu erfüllen, und wo sind diese zwischen Konfliktmanagement und Neokolonialismus zu verorten?

Als Arbeitshypothese der vorliegenden Arbeit gilt die Annahme, dass der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina eine Vielzahl an unterschiedlichen Rollen zu erfüllen hat – manche davon sind durch den Vertrag von Dayton und dem daraus resultierenden Mandat klar definiert. Durch die Vielzahl an Staaten und Organisationen, die an der Friedenskonsolidierung in BiH beteiligt sind, gibt es verschiedenste Interessen. Daher gibt es auch verschiedenste (Rollen)Erwartungen an den HR. Diese unterschiedlichen Rollen und etwaige, daraus entstehende Konflikte sollen in der vorliegenden Arbeit vor dem Hintergrund der beiden Konzepte ‚Konfliktmanagement‘ und ‚Neokolonialismus‘ beleuchtet werden.

### **1.3 Methode und Aufbau**

Diese theoretische Arbeit stützt sich auf Fachliteratur aus den Bereichen der internationalen Politik / den Theorien der Internationale Beziehungen und jener, die für die internationale Entwicklungsforschung relevant sind. Auf die Verwendung von Primärliteratur (Vertragstexte; Resolutionen des Sicherheitsrates; offizielle Websites internationaler Organisationen sowie des Hohen Repräsentanten; Mandatstexte) in Kombination mit Sekundärliteratur wird besonderen Wert gelegt, um die Quellen vergleichen und überprüfen zu können. Es wird die geschlechterneutrale Schreibweise mit ‚Binnen-I‘ verwendet. Diesbezüglich wurde bei der Darstellung der Kriegshandlungen jedoch verzichtet, da in der ausgewählten Literatur keine Aufzeichnungen über

Soldatinnen in den Kriegen um Jugoslawien vorhanden waren. Dabei ist diese Darstellung in keinsten Weise jenen Soldatinnen gegenüber abwertend gemeint, die eventuell beteiligt waren. Auch der Posten des Hohen Repräsentanten wurde bis dato ausschließlich von Männern wahrgenommen, daher ist auch hier die männliche Schreibweise beibehalten worden.

Ausgehend von den Begriffen des Titels, des Erkenntnisinteresses und der Forschungsfrage wird die Arbeit in drei Ebenen behandelt. Um die Begriffe Konfliktmanagement und Neokolonialismus auf einer theoretischen Ebene einzubetten, wird zu Beginn im Kapitel „**Theoretischer Rahmen / Definitionen**“ zuerst ein Überblick über die Großtheorien der Disziplin „Internationale Beziehungen“ gegeben, die für diese Arbeit verwendet werden. Durch das Spannungsfeld, das sich zwischen Konfliktmanagement und Neokolonialismus auftut, werden zwei unterschiedliche Theorien herangezogen. Die ‚*Englische Schule*‘ eignet sich zur Identifizierung der wichtigsten Begriffe des internationalen Konfliktmanagements, während sich die ‚*Imperialismustheorien*‘ vor allem in der weiterentwickelten Form der ‚*Strukturellen Theorie des Imperialismus*‘ für die Verortung des Neokolonialismus innerhalb des internationalen Systems anbietet. Dadurch sollen die Ansätze der internationalen Institutionen, die für die Durchführung des internationalen Konfliktmanagements verantwortlich sind, sowie der Begriff Neokolonialismus innerhalb der theoretischen Schulen verortet werden. Die beiden Theorien ‚Idealismus‘ und ‚Realismus‘ werden den beiden oben genannten Theorien vorgelagert,<sup>2</sup> um die Entstehungsgeschichte der internationalen Beziehungen darzustellen, auf die im Laufe der Arbeit auch zurückgegriffen wird.

In einem zweiten Schritt werden die Schlüsselbegriffe für diese Arbeit definiert, um sie ohne Missverständnisse verwenden zu können. Somit ist der theoretische Teil de facto in zwei Teile geteilt. Der erste Teil beschäftigt sich mit den Theorien und Schulen. Der zweite Teil bearbeitet die wesentlichen Begriffe, die für die Arbeit wesentlich sind.

Mit dem theoretischen Teil werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um den Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina zu guter Letzt einordnen und analysieren zu

---

<sup>2</sup> Siehe Kapitel 2.2.1

können. Um nun die Institution des Hohen Repräsentanten verstehen zu können, werden zwei ‚Stränge‘ der geschichtlichen Aufarbeitung behandelt. In einem ersten Schritt wird eine **‚Geschichtliche Einführung‘** des Landes Bosnien und Herzegowina gegeben. Damit wird aufgearbeitet, wie es zu einer Institution wie jener des Hohen Repräsentanten im Land kommen konnte. Diese Einführung wird erstmals auch jene internationalen Organisationen identifizieren, die am Konfliktmanagement in BiH seit dem Ausbruch des Krieges in Jugoslawien beteiligt waren und schließlich den Hohen Repräsentanten (HR) stellen.

Diese gerade eben genannten internationalen Organisationen werden im Kapitel **‚Internationales Konfliktmanagement und dessen Akteure in BiH‘** genauer vorgestellt, um die Zusammenarbeit und die Kompetenzaufteilung in der Konfliktbearbeitung des Landes darzustellen. Denn diese Konfliktaufarbeitung gipfelt schließlich im Post-Konfliktmanagement und der Ernennung des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina.

Das Kapitel **‚Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina‘** stellt den Hauptteil der Arbeit dar und widmet sich eingehend der historischen Entwicklung des internationalen Konfliktmanagements, der internationalen Verwaltungen seit der Entwicklung des Völkerbundes und deren VertreterInnen der ‚Internationalen Gemeinschaft‘. Mit der Darstellung der geschichtlichen Entwicklungen von Verwaltungen wird der zweite geschichtliche ‚Strang‘ behandelt, der das Ziel hat, den Hohen Repräsentanten in seiner Bedeutung und internationalen Einbettung schließlich zu verstehen. Über die Zeit des Völkerbundes bis hin zum Entstehen der Vereinten Nationen (UNO), also von Entkolonialisierung und der Verwaltungen durch das Mandatssystem des Völkerbundes über die Treuhandschaft der UNO bis hin zum ‚Peacekeeping der zweiten Generation‘ gelangt das Kapitel schließlich zur Darstellung des Mandats des Hohen Repräsentanten. Dieses Mandat veränderte sich im Laufe der Mission in Bosnien und Herzegowina sehr wesentlich, und wird einer besonderen Betrachtung unterzogen.

Um also zur Analyse des Forschungsgegenstandes kommen zu können, werden zwei Stränge historischer Entwicklungen nötig: Die Geschichte des untersuchten Landes Bosnien und Herzegowina einerseits, um zu verstehen, wie es im Land zu einer externen Verwaltung mit einer Institution wie jener des Hohen Repräsentanten überhaupt kommen

konnte. Und andererseits ist die historische Darstellung internationaler Verwaltungen und deren Administratoren auf der Ebene der ‚internationalen Gemeinschaft‘ wichtig, um die Institution ‚Hoher Repräsentant‘ verstehen und erklären zu können. Diese beiden geschichtlichen Darstellungen werden parallel geführt, um die Übersicht zu gewährleisten, und um sie mit den gewählten Theorien der Internationalen Beziehungen besser verknüpfen zu können.

**Die Analyse** der Arbeit geschieht im Kapitel **„Der Hohe Repräsentant im Vergleich“** wobei hier die drei Ebenen betrachtet werden. Die historische Analyse fasst die geschichtliche Entwicklung der internationalen Verwaltungen und deren Repräsentanten zusammen und vergleicht sie anhand des Mandats des Hohen Repräsentanten. Die Unterkapitel ‚Die Englische Schule und Bosnien und Herzegowina‘ und ‚Kritische Analyse / Neokolonialismus und BiH‘ untersuchen das zuvor ausgearbeitete auf die zu analysierenden Aspekte und verbinden sie mit dem theoretischen Rahmen.

Das **„Resümee – die Rollen des Hohen Repräsentanten“** stellt den Abschluss der Arbeit dar und wird versuchen, die wichtigsten Rollen des Hohen Repräsentanten bezüglich der Elemente des Konfliktmanagements und des Neokolonialismus zu identifizieren. Damit wird die Forschungsfrage und das Erkenntnisinteresse einer letzten Betrachtung unterzogen und die Arbeitshypothese behandelt.



## 2 Theoretischer Rahmen / Definitionen

In diesem Kapitel soll der Rahmen für die vorliegende Arbeit geschaffen werden, um eine Verortung des Themas und damit jene des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina zu schaffen.

Die Geschichte des ehemaligen Jugoslawien und im Speziellen jene Bosnien und Herzegowinas ist ein Beispiel für komplexe Zusammenhänge von staatlichem Zerfall, internationaler Zusammenarbeit zwischen Staaten und Staatengemeinschaften zur Konfliktbeendigung, sowie Formen internationaler, staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen zur Wiederherstellung staatlicher Ordnung nach einer kriegerischen Auseinandersetzung. Um diese und weitere Phänomene der internationalen Beziehungen zu erfassen, können die ‚Theorien der Internationalen Beziehungen‘ herangezogen werden.

Woher kommt das Konzept und welchen historischen Wurzeln oder welchen Schulen liegt es zugrunde? Erst mit einer theoretischen Auseinandersetzung ist es möglich, eine Verortung des Konzeptes und des Mandats des HR mit den Begriffen Neokolonialismus und Post-Konfliktmanagement vorzunehmen, die ebenfalls auf ihre theoretischen und historischen Ursprünge hin untersucht werden müssen. Unterschiedliche Begriffe können unterschiedlichen Theorien der Internationalen Beziehungen zugeordnet, aber gleichzeitig auch durch mehrere verschiedene theoretische ‚Brillen‘ gesehen und dadurch interpretiert werden. Daher wird in diesem Kapitel von den für die Aufarbeitung des Erkenntnisinteresses notwendigen Begriffen ausgegangen, um den Versuch zu unternehmen, sie in der theoretischen Welt einzuordnen.

Der erste Schritt hierzu ist, Theorien an sich und jene für diese Arbeit als relevant angesehenen (Groß-)Theorien der Internationalen Beziehungen zu identifizieren. Wozu dienen Theorien und was soll und kann durch sie erarbeitet werden?

## 2.1 (Groß)Theorien

Wie das Zusammenwirken und auch das „Entgegenwirken“ der einzelnen AkteurInnen im internationalen Kontext zu verstehen und zu erklären ist, versuchen die „Theorien der Internationalen Beziehungen“ zu beschreiben. (vgl. Filzmaier et al. 2006: 41f) Die wissenschaftliche Disziplin der Internationalen Politik bzw. der Internationalen Beziehungen (International Relations – IR)<sup>3</sup> ist auf die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg und auf die Versailler Friedenskonferenz (1919) zurückzuführen. Nach den verheerenden Zerstörungen des Krieges setzten vor allem die USA Schritte, um die Ursachen von Krieg und Frieden erforschen zu lassen (vgl. Meyers 1997: 325f). Damit kann der Beginn der Disziplin der ‚Internationalen Beziehungen‘ als Vorläufer, aber ebenso als Beginn des internationalen Konfliktmanagements betrachtet werden.

Theorien haben im Allgemeinen nicht nur beschreibenden Charakter. Sie gehen darüber hinaus und gliedern sich nach Filzmaier in folgende Funktionen: Selektionsfunktion, Ordnungsfunktion, Erklärungs- und Interpretationsfunktion, Legitimations- und Kritikfunktion, Prognosefähigkeit<sup>4</sup>, und schließlich folgt die Ziel- und Handlungsfunktion. (vgl. Filzmaier et al. 2006: 69f) Spindler und Schieder sowie Meyers wiederum unterteilen Theorien in drei Dimensionen: die ontologische Dimension, die epistemologische und die normative Dimension (Spindler/Schieder 2010: 20ff).

Es gibt verschiedene ‚Groß-Theorien‘ der Disziplin der Internationalen Beziehungen, die voneinander teilweise stark abweichen, sich aber andererseits auch überschneiden. (vgl. Filzmaier et al. 2006: 68f):

---

<sup>3</sup> In dieser Arbeit wird der Begriff „Internationale Beziehungen“ gewählt, da er laut Filzmaier und Meyers ein weiter gefasster Begriff als ‚Internationale Politik‘ ist und neben der politischen Ebene auch nichtstaatliche Akteure sowie ökonomische, kulturelle, soziale Beziehungen etc. mit einbezieht. (vgl. Filzmaier et al. 2006: 44; Meyers 1997: 332) Die davon abweichenden Erklärungen beziehungsweise die gegenteilige Sichtweise ist dem Autor dieser Arbeit bekannt. (siehe dazu ebenfalls Filzmaier et al. 2006: 44)

<sup>4</sup> Diese wird laut Peter Filzmaier oftmals erwartet und aufgrund von Fehlprognosen wird die jeweilige Theorie als Gesamtkonzept in Frage gestellt (vgl. Filzmaier 2006:70)

[Großtheorien sind] die idealtypische Konstruktion eines in sich weitgehend kohärenten Systems von Überzeugungs-, Wahrnehmungs- und Handlungsmustern, die ein bestimmtes wissenschaftliches Weltbild etablieren: eine in einer abgrenzbaren Forschergemeinschaft vorherrschende allgemeine Sichtweise dessen, was die Mitglieder dieser Gemeinschaft primär als Aufgabe und Gegenstand z.B. der Lehre von den internationalen Beziehungen annehmen. (Meyers 1990 nach Filzmaier et al. 2006: 68)

Meyers spricht in seinem Beitrag zu den Theorien der Internationalen Beziehungen 2011 davon, dass nach Karl R. Popper „die Theorie das Netz sei, das wir auswerfen, um ‚die Welt‘ einzufangen, sie zu rationalisieren und zu erklären“ (Popper nach Meyers 2011: 496). Und bezüglich der ontologischen als auch der epistemologischen Unterschiede der Großtheorien der Internationalen Beziehungen meint er im gleichen Beitrag, dass: „[...] frei nach *Popper* – das Fischen mit unterschiedlichen (großtheoretischen) Netzen in der Tat unterschiedliche (wissenschaftliche) Welten(bilder) ans Ufer der Erkenntnis zieht.“ (Meyers 2011: 498) „[Daher bezeichnen wir] Theorien, die nicht nur ontologische und epistemologische sondern auch normative Funktionen erfüllen, als „Großtheorien““ (ebd.: 497)

Großtheorien können damit nach den oben genannten Autoren Meyers, Filzmaier Schindler und Schieder sowie Popper in einem Überblick in folgende Dimensionen und Funktionen eingeteilt werden, wobei die Funktionen den Dimensionen teilweise zugeordnet werden können:

- **Ontologische Dimension** (wie etwas beschaffen ist):
- **Epistemologische Dimension** (die Erkenntnisgewinnung):
- **Normative Dimension:** nach Meyers und Filzmaier ist dies die „Ziel- und Handlungsfunktion“ (Filzmaier 2006: 69) oder die „Handlungslegitimationsfunktion“ (Meyers 2011: 497).
- **Funktionen:** Selektionsfunktion, Ordnungsfunktion, Orientierungsfunktion, Erklärungs- und Interpretationsfunktion, Legitimations- und Kritikfunktion, Prognosefunktion, Handlungs(legitimations)funktion, Anleitungsfunktion für wissenschaftliche Aussagen.

Mit oben Stehendem soll ein Überblick über die grundsätzliche, theoretische Beschaffenheit von Theorien geschaffen werden. Für die Theorien der Internationalen Beziehungen und für die Behandlung des Themas der vorliegenden Arbeit wird dies deshalb als wichtig erachtet, da etwa folgende Dimensionen für die Analyse wichtig

werden können: Die ontologische und die epistemologische, um zu erklären, aus welchen Überlegungen und Weltbildern die jeweiligen internationalen Zusammenhänge analysiert und erforscht wurden, um schließlich Institutionen und Begriffe mittels der normativen Dimension um- und einzusetzen.

In einem weiteren Schritt ist es dann notwendig, jene Theorien oder Theoriestränge zu benennen, die für diese Arbeit verwendet werden, um die Zusammenhänge einer Analyse zu unterziehen. Denn um das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit zu untersuchen, sollen, wie in der Einleitung beschrieben, drei Themen und Begriffe abgehandelt und in Verbindung zueinander gebracht werden: 1.) Die Position des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina, 2.) die Theorie und Praxis des international geführten Post-Konfliktmanagements und 3.) der Begriff des Neokolonialismus. Dazu wird in einem folgenden Schritt versucht, die jeweiligen ‚dazugehörigen‘ historischen und theoretischen Konstrukte und ‚Schulen‘ zu identifizieren. Wie war (oder ist) der Zugang und die Weltsicht zu dem jeweiligen Begriff, was wurden aus der Geschichte (aber auch aus der ontologischen Sichtweise) für Erkenntnisse gewonnen und welche Handlung(sabläufe) ergab(en) sich schließlich daraus?

## 2.2 Theorien der Internationalen Beziehungen

Aufgrund der Komplexität der AkteurInnen und Handlungen ergeben sich Probleme bei der Analyse der Internationalen Beziehungen. So ist es zum Beispiel unmöglich, alle Parameter und Aktionen der Außenpolitik aller beteiligten Staaten, Individuen oder Internationalen Organisationen (IO's) zu erfassen. Und auch die Handlungsmotive von (allen) AkteurInnen sind weder empirisch bestimmbar noch in ihrer Gesamtheit zu erfassen. (vgl. Filzmaier et al. 2006: 67ff) Dennoch ist es notwendig, den Gegenstandsbereich der Disziplin zumindest grob zu bestimmen. Die AutorInnen Spindler und Schieder tun dies in ihrem Sammelband ‚Theorien der Internationalen Beziehungen‘:

Auf der Ebene eines „kleinsten gemeinsamen definitorischen Nenners“ werden internationale Beziehungen als das Beziehungsgeflecht grenzüberschreitender Interaktionen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure im Weltmaßstab verstanden, die gewöhnlich in die Bereiche der internationalen Politik und der transnationalen Beziehungen unterteilt werden. [...] Die internationalen Beziehungen bestehen daher im weitesten Sinne als das Gesamtgefüge aller grenzüberschreitenden Interaktionen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, die zu politisch relevanten Wertzuweisungen in den Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Herrschaft und Umwelt führen. Theorien der Internationalen Beziehungen treffen dann im weitesten Sinne allgemeine Aussagen über dieses Beziehungsgeflecht grenzüberschreitender Interaktionen und das darin politisch relevante, auf Wertzuweisungen gerichtete Handeln von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren (Spindler/Schieder 2006: 18, 20)

Bei der oben genannten Definition ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass ‚internationale Beziehungen‘ – also klein geschrieben – den Untersuchungsrahmen beschreibt, während ‚Internationale Beziehungen‘ die theoretische Disziplin beschreibt. Dies wird auch weiterhin in der vorliegenden Arbeit so beibehalten.<sup>5</sup>

Reinhard Meyers gibt in seinem Beitrag 2011 einen tabellarischen Überblick über eine Auswahl der Großtheorien der internationalen Beziehungen, der für diese Arbeit übernommen wird.

---

<sup>5</sup> Vgl. auch hierzu: Spindler/Schieder 2010: 9 (Fußnote 1)

Abbildung 1: Großtheorien der Internationalen Beziehungen

Großtheorie	Akteur	Milieu	Strukturprinzip
Idealismus	Individuum	Weltgesellschaft als internationale Gesellschaft der Individuen	Universalistische Verfassung
Realismus	Nationalstaat	Staatenwelt als anarchischer Zustand	Vertikale Segmentierung, unlimitiertes Nullsummenspiel um Macht, Einfluss, Ressourcen
Englische Schule	Nationalstaat	Staatenwelt als rechtlich verfasste internationale Staatengesellschaft	Vertikale Segmentierung, durch Norm und Übereinkunft geregeltes Nullsummenspiel
Interdependenz-orientierter Globalismus	Individuelle oder gesellschaftliche Akteure	Transnationale Gesellschaft	Funktionale, grenzübergreifende Vernetzung
Imperialismustheorien	Individuelle oder gesellschaftliche Akteure, die Klasseninteressen vertreten	Internationale Klassengesellschaft	<u>gesellschaftlich</u> : horizontale grenzübergreifende Schichtung; <u>(macht)politisch</u> : vertikale Segmentierung der imperialistischen Konkurrenten
Dependenzorientierter Globalismus (Dependenztheorien und Theorien des kapitalistischen Welt-systems)	Gesellschaftliche und nationalstaatliche Akteure, die Klasseninteressen vertreten	Kapitalistisches Weltsystem als Schichtungssystem von Metropolen und Peripherien	Horizontale Schichtung nationaler Akteure im Weltsystem; strukturelle Abhängigkeit der Peripherien von den Metropolen, strukturelle Heterogenität der Peripherien

Quelle: Meyers 2011: 506

Auch bei dieser Auflistung ist zu beachten, dass dies nur *eine* Einteilung und *ein* Auszug der vorhandenen Theorien und Schulen sein kann. Es gibt für die Internationalen Beziehungen keine für alle anerkannte ‚Gesamt-Theorie‘ – keinen „Königsweg“ oder „Grand-Theory“, wie es Filzmaier (2006: 67, 68) betont. Die Landschaft der Theorien ist

kaum überschaubar und ist einer sich ständig neu formenden Ausdifferenzierung unterworfen (vgl. Spinder/Schieder 2010: 9ff). Deshalb ist für diese Arbeit die oben stehende Unterteilung aus einem aktuellen Lehrbuch der Internationalen Beziehungen gewählt worden, (siehe Abb. 1) um mit einem Raster arbeiten zu können. Es gibt selbstverständlich noch weitere Möglichkeiten, die Theorien der Internationalen Beziehungen einzuteilen. Der Politikwissenschaftler Filzmaier skizziert in seinem Buch zum Beispiel eine chronologische Auflistung (einiger) Theorien und unterteilt sie dann weiter in ‚Akteursorientierte‘ und ‚System/Struktur orientierte‘ (siehe Filzmaier et al. 2006: 71, Abb.8). Für die vorliegende Arbeit wurde die Einteilung nach den Großtheorien nach Reinhard Meyers gewählt, da die Großtheorien seiner Definition nach Handlungsanweisungen beinhalten. Eben diese Handlungsanweisungen können Aufschluss über die Motive, Interessen und Hintergründe geben, aus welchen Gesichtspunkten oder Überlegungen heraus die Konfliktbearbeitung nach der kriegerischen Auseinandersetzung in Bosnien und Herzegowina zu sehen ist.

In den kommenden Unterkapiteln werden folgende Großtheorien aus dem Raster von Meyers etwas detaillierter vorgestellt, um sie für die Arbeit verwenden zu können: Der **Idealismus und Realismus** wird verwendet, da er die geschichtliche Entwicklung des internationalen Konfliktmanagements darstellt. Wie später in dieser Arbeit noch gezeigt werden wird, sind die Verknüpfungen zu den beiden Theorieschulen für die Entwicklung einer Institution wie jener des Hohen Repräsentanten von Bedeutung. In Kapitel 5.1 – ‚Internationale Administrationen seit dem Völkerbund‘ wird eben auf diese Debatte zwischen Realisten und Idealisten noch einmal eingegangen.

Der Spannungsbereich, der schon im Titel dieser Arbeit aufgezeigt wird, liegt zwischen internationalem Konfliktmanagement und Neokolonialismus. Vor allem, um den Bereich des internationalen Konfliktmanagements darzustellen, wird die **Englische Schule** herangezogen. Sie wird auch dazu dienen, einen theoretischen Rahmen für die internationalen Institutionen und verschiedene, für die Analyse notwendige Begrifflichkeiten zu identifizieren. Aus dem großen Angebot der **Imperialismustheorien** wird für die Einordnung des Neokolonialismus die ‚**Strukturelle Theorie des Imperialismus**‘ von Johan Galtung herangezogen.

Für die weiteren Begriffsbestimmungen wird in Folge je nach Bedarf und Blickwinkel noch detaillierter in die jeweilige Theorie oder Schule eingegangen oder Weiterentwicklungen der jeweiligen Theorien herangezogen. Gerade bei dem sehr komplexen Themengebiet des Landes Bosnien und Herzegowina und dessen Hohen Repräsentanten wird es notwendig werden, verschiedene Betrachtungsweisen zu verwenden. Filzmaier spricht diesen Punkt in seiner Zusammenfassung des Kapitels ‚Theorien der Internationalen Politik‘ an:

Als Fazit bleibt, dass, neben der Unmöglichkeit eine allgemein gültige oder anerkannte Theorie der Internationalen Beziehungen zu identifizieren, auch die Unterscheidungen zwischen den Theorien oftmals idealtypische sind. Häufig ist man mit Grauzonen oder Vermischungen konfrontiert, die jedoch für die konkrete Analyse durchaus fruchtbar gemacht werden können. (Filzmaier et al. 2006: 101)

### 2.2.1 Idealismus und Realismus

Wie bereits oben erwähnt, geht die Disziplin der Internationalen Beziehungen auf die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Der **Idealismus** war der erste theoretische Weg nach dem Ersten Weltkrieg, internationale Politik und die Ursachen von Krieg und Frieden zu erforschen. Der Idealismus stellte aber auch eine Lösung zur Prävention künftiger Weltkriege vor. Das System der ‚Kollektiven Sicherheit‘ der Staatenwelt sollte durch eine ‚universelle‘ Verfassung gewährleistet werden, in der es mittels Sanktionen möglich war, Staaten zur Abkehr von Kriegen zu bewegen. Die internationale Institution des Völkerbunds ging aus dieser Schule und dem Völkerrecht hervor und sollte für den internationalen Frieden sorgen. (vgl. Filzmaier et al. 2006: 72)

Reinhard Meyers betitelt den Idealismus in seinem Beitrag 1997 als „utopischen Eckwert“ (Meyers, 1997: 410). Die Vorstellungen und Forschungen des Idealismus beruhen darauf, wie die Welt beschaffen sein sollte und könnte. Die AkteurInnen sind Individuen und Gesellschaften, die aufgrund „[...] der Idee der inneren Einheit von Natur und Vernunft, von Sittlichkeit und Zweckmäßigkeit, von Privatinteresse und Gesamtinteresse [und] dass der Mensch ein gutartiges Wesen sei [...]“ (Meyers 1997: 414) zu einer Weltgesellschaft



zusammen finden würden, welche durch eine gemeinsame „Interessensharmonie aller Völker“ (ebd.: 414) den Frieden durch Normen aufrechterhalten könnte. Aus diesen Überlegungen heraus entwickelten sich die Handlungsanleitungen zum Völkerrecht und zu seiner Institution – dem Völkerbund. (vgl. Meyers 1997: 413ff)

Der Beginn des Zweiten Weltkrieges durch den aggressiven Drang der Machtausdehnung der Achsenmächte Deutschland und Italien bedeuteten jedoch das Ende des Völkerbundes – aber auch des Idealismus in seiner originalen Form (vgl. Filzmaier et al. 2006: 72; Spinder/Schieder 2010: 12).

Die theoretische Strömung des politischen **Realismus** hat ein weitaus negativeres Menschenbild und sah in den Gedanken des Idealismus das Problem, dass das Machtstreben in der internationalen Politik derart gedeutet würde, als könne es überwunden werden. (vgl. Jacobs 2010: 45f) Reinhard Meyers beschreibt den Unterschied der Herangehensweise an den Analysegegenstand zwischen Idealisten und Realisten in knapper Form wie folgt:

Während sich der Realist mit der Beobachtung und Analyse politischer Fakten beschäftigt, Theoriebildung als ein Unternehmen begreift, „Tatsachen festzustellen und ihnen durch Vernunft Sinn zu verleihen“ und dazu neigt, künftige Konfigurationen des internationalen Systems aus dessen Vergangenheit und Gegenwart zu deduzieren, widmet sich der Idealist eher den Idealen einer besseren Welt. (Meyers 1997: 413)

Zeitlich folgt der Realismus dem Idealismus. Denn während der Idealismus den Ersten Weltkrieg als Ursprung hatte und danach fragte: „Wie soll internationale Politik beschaffen sein, um den Weltfrieden zu sichern?“ (Filzmaier et al. 2006: 75), löste der Realismus den Idealismus nach dem Versagen des Völkerbundes etwa ab den 1950er Jahren ab und stellte die Frage: „Wie ist internationale Politik tatsächlich beschaffen?“ (ebd.: 75)

Besonders bedeutend im Realismus ist die Frage der Macht. Und obwohl die Disziplin selbst aus den Krisen der 1930er und 1940er Jahre hervorgeht, sind seine Wurzeln – gerade wegen der Frage nach Macht(verhältnissen) – sehr viel weiter zurückliegend. Der Beginn wird mit Thukydides (460 bis 440 v. Chr.) und seiner Auseinandersetzung mit dem Machtzuwachs Athens angesetzt. (vgl. Jacobs 2010: 40) Das Menschenbild des Realismus

ist eng an die Frage der Macht gekoppelt. So wird der Mensch als egoistisch und aggressiv gesehen. Diese Eigenschaften sind je nach BetrachterInnen entweder durch die Vergesellschaftung (Niebuhr) oder durch biologische Gegebenheiten (Morgenthau) begründet. In jedem Falle wird diese Menschensicht aber als gegeben angesehen. (vgl. Jacobs 2010: 46f)

Die AkteurInnen in dieser Theorie der ‚Internationalen Beziehungen‘ sind die einzelnen Nationalstaaten. Diese haben *in sich* ein Gewaltmonopol und *international* Souveränität<sup>6</sup> (und somit internationale Anerkennung) erlangt. Weiters wird davon ausgegangen, dass die Staaten untereinander in einem ‚anarchischem System‘ agieren, da es keine übergeordnete Macht gibt, welche die Aktionen *zwischen* den Staaten ordnet. Innerhalb dieses Systems agieren die *in sich* souveränen Staaten aus Machtstreben heraus, das sich in Machtdemonstration, Machterhalt sowie Machtausweitung (vgl. Morgenthau nach Meyers 1997: 374) und all den daraus folgenden Konsequenzen zeigt. (vgl. Filzmaier et al. 2006: 73ff; Jacobs 2010: 47f)

Der Einfluss der internationalen Organisationen auf die Internationale Politik wird (auch aus den negativen Erfahrungen durch den Zweiten Weltkrieg) als zweitrangig gesehen. Eher wird angenommen, dass der Einfluss der Einzelakteure (also der Nationalstaaten) auf die internationalen Organisationen (z.B. UNO) ausschlaggebend ist. (vgl. Meyers 1997: 378)

Da der Realismus zu den Großtheorien der Internationalen Beziehungen zählt, werden durch diese Theorie, wie weiter oben beschrieben, auch Handlungsansätze, also die ‚normative Ebene‘ vermittelt. Auch hierbei ist die historische Gegebenheit der Theorie zu beachten. Es war die Zeit des ‚Kalten Krieges‘, die eine bipolare Welt darstellte. Zwei Großmächte, die USA und die damalige UdSSR, rüsteten immer weiter auf, um das Gleichgewicht der Mächte (balance of power) aufrecht zu erhalten. Somit wurde von vielen VertreterInnen des Realismus eben gerade diese Handlungsanweisung zur Sicherung des Weltfriedens vertreten. (vgl. Meyers 1997: 376)

---

<sup>6</sup> Begriff und Konzept der Souveränität wird bezüglich der speziellen Rolle von Bosnien und Herzegowina in den Kapiteln 2.3.4 und zusammenführend in Kapitel 6 noch weiter behandelt. Ergänzend zum Begriff Souveränität siehe Seidelmann 2011: 484ff!

Ein bekannter Vertreter des Realismus ist Hans Morgenthau, der jedoch das Denken in ‚balance of power‘ als überholt ansah, da Macht nicht exakt gemessen werden könne. Er vertrat den Standpunkt, dass die Moral (jedoch in einer eher berechnenden Form) dem internationalen Frieden dienlicher sei (vgl. Jacobs 2010: 51ff):

Es gibt keine politische Moral ohne Klugheit – d.h. ohne Berücksichtigung der politischen Folgen eines anscheinend moralisch vertretbaren Vorgehens. Der Realismus betrachtet diese Klugheit – das Abwägen der Folgen alternativer politischer Handlungen – daher als die höchste Tugend der Politik. Abstrakte Ethik beurteilt Handlungen nach ihrer Übereinstimmung mit dem Sittengesetz; politische Ethik beurteilt Handlungen nach ihren politischen Folgen. (Morgenthau 1963: 56 nach Jacobs 2010: 51f)

Der Handlungsansatz ist die Methode des ‚Friedens durch Ausgleich‘, welcher durch das Instrument der Diplomatie, des *statemanship*, erreicht werden könne. Morgenthau war sich bewusst, dass „dieses Ringen nie vollendet sein wird“ (Jacobs 2010: 54), aber die Annäherung an das Gewünschte dadurch erreicht werden könne. (vgl. Jacobs 2010: 53f)

Könnte aus dieser Sicht der Ursprung der Institution des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina seine ideologischen Wurzeln im Realismus haben? Der Ansatz der Diplomatie die auf Ausgleich bedacht ist, spricht dafür, jedoch sprechen andere Faktoren dagegen. So wird, wie oben ausgeführt, den internationalen Organisationen bezüglich ihrer gestalterischen Rolle skeptisch bis negierend entgegengetreten, und der Hohe Repräsentant wird durch den Sicherheitsrat der UNO letztlich legitimiert. (Siehe Kapitel 5.2.1 dieser Arbeit). Schließlich ist, wie beschrieben, die Souveränität im Realismus eine Grundprämisse, und durch die Präsenz der internationalen Gemeinschaft, vertreten durch den HR, ist ihre Unantastbarkeit mehr als nur in Frage gestellt.

### 2.2.2 Die Englische Schule

Diese Theorieschule ist ein gutes Beispiel dafür, wie sich aus der Analyse aus und der Kritik an verschiedenen Theorieschulen eine weitere entwickelte – und wie diese sich selbst im Laufe der Geschichte veränderte. Darüber hinaus wird diese Schule für die Analyse der Einbettung Bosnien und Herzegowinas in das internationale System – oder besser in die internationale Gesellschaft – herangezogen. Deshalb wird diese Theorieschule einer besonderen Betrachtung unterzogen und detaillierter ausgearbeitet.

Ein bedeutender Vertreter und Entwickler der Englischen Schule war Hedley Bull. Sein Ansatz, eine Theorie zu entwickeln, die weder der Idealistischen oder der Realistischen entspricht, noch den historischen oder den scientologischen Schulen zuzuordnen ist, macht ihn zu einem Pionier in den Internationalen Beziehungen. Sein bekanntestes Werk wurde 1977 veröffentlicht und heißt: *The Anarchical Society. A Study of Order in World Politics*. (vgl. Daase 2010: 257f)

Der Realismus geht, wie oben bereits ausgeführt, von *Staaten* aus, die in einem anarchischen internationalen *System* agieren und durch die negative Menschensicht des Realismus rein auf Machterhalt, -gewinn und -demonstration ausgerichtet sind. Frieden kann durch die *balance of power* erreicht werden. Der Idealismus geht von den menschlichen *Individuen* in positiver Sicht aus und versucht, mittels international anerkannten rechtlichen Mitteln Frieden zu schaffen, um eine *Gemeinschaft von Weltbürgern* zu errichten. Die Englische Schule nach Hedley Bull sagt nun, dass beide dieser Sichtweisen verkürzt seien. Die Sicht der Realisten deshalb, weil sie die Interaktionen der Staaten, die abseits von Konflikten geschehen nicht beachtet. Der Englischen Schule zur Folge transformiert sich durch diese Interaktionen das reine *System* der Staaten zu einer *Gesellschaft* zwischen Staaten (*society of states*). Damit ist auch die erste Abgrenzung der Englische Schule zum Idealismus gegeben, da die Hauptakteure Staaten sind. (vgl. Daase 2010: 259f, 267)

Die einzelnen Staaten der *society of states* teilen der Englischen Schule zufolge gewisse

Werte und Ideen und diese werden durch *Institutionen* verankert. Genau hier setzt auch einer der Kritikpunkte an der Schule an, denn Werte und Ideen können nach scientologischen Gesichtspunkten nicht beobachtet oder gemessen werden – damit werden die Institutionen und in weiterer Folge die Internationale Gesellschaft aus rein wissenschaftlich-positivistischen Gesichtspunkten weder beobachtbar noch messbar. Da aber genau diese ‚Internationale Gesellschaft‘ für die Englische Schule nach Bull das zentrale Theorem darstellt, ist die Auseinandersetzung damit ein Kernelement. (vgl. Daase 2010: 264)

Staaten halten sich in Staatengemeinschaften oftmals an Regelungen, obwohl sie daraus keinen unmittelbaren Machtgewinn oder anderen Nutzen ziehen. Manchmal steht die Befolgung auch entgegen ihren eigenen Interessen. Diese Einstellung wird mit der *Rationalität* begründet. Diese ‚Kooperation unter Anarchie‘ wird im Rationalismus mit Nutzenkalkülen der AkteurInnen beschrieben. (vgl. Meyers 2011a: 289) Der Zusammenschluss von Staaten mit gemeinsam ausgehandelten Werten und Normen und der daraus entstehende Nutzen für den einzelnen Staat wird nach dem Rationalismus der Englischen Schule höher bewertet als der unmittelbare Gewinn, der entstehen würde, wenn sich der einzelne Staat nicht an die Regelungen halten würde. (vgl. Daase 2010: 267) Und um dieses Zusammenspiel in Form rationaler Kooperation zu regeln werden Übereinkünfte über Kooperationen institutionalisiert (vgl. Meyers 2011a: 289).

Mit diesem Ansatz beinhaltet die Englische Schule die Rationalität, die eine weitere, wichtige Abgrenzung zum Idealismus schafft, der eine positive Menschensicht betont: „Politisches Handeln orientiert sich [im Idealismus] folglich nicht an Eigeninteressen und materiellen Gütern, sondern an der Verwirklichung ethischer Erwägungen.“ (Meyers 1997: 413, [Anmerkung des Autors]) Der Idealismus wird nach Bull und anderen VertreterInnen der Englischen Schule auch als ‚revolutionistisch‘ gesehen (vgl. Daase 2010: 258f). Andrew Linklater, einem weiteren Vertreter und Weiterentwickler der Theorie (die so genannte zweite Generation der Englischen Schule ab den 1990er Jahren), betont, dass die Englische Schule – oder der Rationalismus – somit einen Mittelweg zwischen Realismus und Idealismus darstellt: „[...] rationalism rejects the optimism of revolutionist approaches and the pessimism of realist standpoints. It occupies the middle ground between them.“ (Linklater 2010: 3)

*Institutionen* sind in der Englischen Schule zentral, denn ohne diese wäre die Ausbildung einer *society of states* nicht möglich. Wie oben bereits angedeutet ist mit Institutionen die Fixierung von Ideen und Werten gemeint. Eine *primäre Institution* ist zum Beispiel die *Souveränität* eines Staates. Diese Souveränität kann laut der Englischen Schule erst aus der *Idee* des Machtgleichgewichts zwischen Staaten entstehen (vgl. Daase 2010: 264). Aus diesen *primären* Institutionen, die selbst aus *Ideen* entstanden, ergeben sich dann jene *sekundären* Institutionen, die dafür sorgen, dass die primären Institutionen vereinheitlicht, verschriftlicht und schließlich umgesetzt werden. Damit werden sie für die Mitglieder jeder Gesellschaft von Staaten rechtlich verfasst. Mit diesem Ansatz wird der Analyseansatz der *Theorien des Institutionalismus* erweitert. Denn Institutionen in den Institutionalismustheorien (UNO, NATO, EU, WTO, etc.) sind laut der Englischen Schule jene *sekundären* Institutionen, die sich aus den *primären* entwickelten, die wiederum aus Ideen und gemeinsamen Wertevorstellungen entstanden. Der Englischen Schule zur Folge sind Institutionen in erster Linie so genannte *patterns of behaviour*, oder Verhaltensgrundsätze, die aus der Zeit der Entstehung der Nationalstaaten stammen. Eine der wichtigsten ist die eben genannte *Souveränität*, die unmittelbar mit der Unantastbarkeit der *Territorialität* eines Staates zusammenfällt. (vgl. Dogan 2009: 51ff)

Genau diese primäre und die daraus entstandenen sekundären Institutionen werden für die Analyse des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina noch bedeutend werden. Denn es muss die Frage gestellt werden, in wie weit Souveränität durch die Eingriffsmöglichkeiten des HR noch ihre hohe Wertigkeit hat.<sup>7</sup>

Auch die Englische Schule beschäftigt sich mit der gerade genannten Thematik. Direkt mit der Frage der Unantastbarkeit der staatlichen Souveränität ist die Legitimation von ‚humanitären Interventionen‘ verknüpft. Das Für und Wider wird über die Jahre seit der Entwicklung der Englischen Schule immer wieder diskutiert. (vgl. Daase 2010: 275f) Eine weitere bedeutende primäre Institution ist jene, die in weiterer Folge im Spannungsverhältnis zur Souveränität steht, ist die durch die Menschenrechte festgesetzte Gleichheit der Menschen. Durch die Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen (*secondary institution*) ist die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‘ und damit die

---

<sup>7</sup> Zur genauen Analyse des Begriffs und der Relevanz der Souveränität in Bezug auf Bosnien und Herzegowina wird im Kapitel 6 eingegangen.

„Gleichheit aller Menschen“ als *primary institution* festgelegt worden. Die Durchsetzung der Menschenrechte wiederum kann durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auch mittels Gewalt (humanitäre Interventionen) durchgesetzt werden – was wiederum der primären Institution der Souveränität des Staates entgegenläuft. (vgl. Dogan 2009: 60f)

Hedley Bull stellt die Souveränität als *master institution* in der Wertigkeit höher als die übrigen *primary institutions*. Die internationale Sicherheit kann seines Erachtens nur über die Unantastbarkeit der Souveränität gewährleistet werden. Damit ist er ein entschiedener Gegner von humanitären Interventionen, auch wenn diese aus menschenrechtlicher Sicht als notwendig erachtet werden würden. (vgl. Daase 2010: 267f) Das macht Bull zu einem „PluralistInnen“ der Englischen Schule. Dem gegenüber stehen die „SolidaristInnen“ der Englischen Schule, die das Recht auf humanitäre Intervention befürworten und sogar dafür eintreten, dass diese als internationales Recht normativ begründet werden solle, um Menschenrechtsverletzung im Inneren von Staaten entgegenzutreten zu können. (vgl. Daase 2010: 273) Damit wird von den eigenen VertreterInnen auch in Kauf genommen, dass eine primäre Institution der Englischen Schule hinterfragt und auf ihre tatsächliche Relevanz untersucht werden muss. (vgl. Dogan 2009: 56ff) Hiermit ist auch die Handlungsanweisung der Englischen Schule und damit die Zuordnung zu den Großtheorien der Internationalen Beziehungen zu ersehen. Die jeweils „richtige“ Handlungsanweisung variiert jedoch je nach Betrachtungsweise und internen VertreterInnen der Schule. Somit lassen sich aus dieser Theorieschule keine eindeutigen normativen Aussagen ableiten. (vgl. Daase 2010: 273f) Für die vorliegende Arbeit wird dem Gedanken von Christopher Daase nachgegangen. Er analysierte mittels Befürwortern und Kritikern der Theorie das Vokabular, die Ansätze und die Entwicklung der Englischen Schule und kam zu dem Schluss, dass trotz allem Für und Wider, die Englische Schule immerhin „[...] das Vokabular und die Kategorien [bietet], diese und andere ethische Fragen überhaupt zu thematisieren. Und genau darin ist die Englische Schule vielen anderen theoretischen Ansätzen der Internationalen Beziehungen überlegen.“ (ebd.: 274f)

Die Englische Schule ist, wie aus obigen Ausführungen ersehen werden kann, keine Blaupause, die über die Entwicklung eines Landes wie Bosnien und Herzegowina gelegt werden kann, aber die Theorie bietet die nötigen Ansätze, um eine Analyse vornehmen zu können. Besonders bedeutend für Bosnien und Herzegowina sind hierfür die oben

genannten Themen wie die Internationale Gesellschaft, die Souveränität und die, mit den Menschenrechten verknüpfte ‚humanitäre Intervention‘, die in den weiteren Kapiteln behandelt und mit der speziellen Situation des Landes, seiner Geschichte und mit dem Hohen Repräsentanten verknüpft werden.

Weitere, für eine Analyse wichtige primäre (oder master-)Institutionen sind einerseits das so genannte ‚*Great Power Management*‘ und schließlich der ‚Handel‘. Die Idee des ‚*Great Power Management*‘ kommt einerseits aus der innereuropäischen Machtverteilung (Aufteilung des Frankenreichs) als auch – und für diese Arbeit von Bedeutung – von imperialen Machtaufteilungsgedanken. Wie später noch ausgearbeitet wird,<sup>8</sup> geht es bei Bosnien und Herzegowina um die Frage, weshalb die USA ihre Führungsrolle bei dem Post-Konfliktmanagement in BiH nach einigen Jahren zu Gunsten der Europäischen Union aufgaben und damit ihren Einfluss zumindest scheinbar verkleinerten. Der Englischen Schule und der Idee des ‚*Great Power Managements*‘ nach, hat dies mit dem Interessensausgleich von Großmächten zu tun. Demnach geht es nicht mehr darum, ein alleiniges Gesamtreich anzustreben, wie es im ‚alten Rom‘ üblich war. Heute wird die ‚*Balance of Power*‘ von großen Playern wie eben den USA oder der EU angestrebt. Dazu gehören auch regionaler Frieden und Sicherheit in der jeweiligen *society of states* – ein rationaler Gedanke der einerseits zu ‚humanitärer Intervention‘ führen, andererseits auch zur Aufgabe von Macht- und Einflussgebieten führen kann. Dies ist eine weitere Abgrenzung der Englischen Schule zum Realismus. (vgl. Dogan 2009: 64ff) Der ‚Handel‘ schließlich zielt auf die wirtschaftlichen Verknüpfungen der *society of states* ab. Wesentlich älter als das ‚*Great Power Management*‘ hat der Handel schon vor der Entstehung von Nationalstaaten zur Ausbildung von hegemonialen Strukturen geführt. Diese werden aber auch als gleichgewichtsfördernd angesehen, obwohl sie nicht auf staatliche Strukturen aufgebaut sind oder sein müssen. (vgl. Dogan 2009: 66f)

Die Englische Schule ist besonders seit den 1990er Jahren weiterentwickelt worden. Ein Vertreter ist der Theoretiker Barry Buzan, der von der reinen Staatszentrierung der Englischen Schule nach Bull abweicht und noch weitere soziale, nicht-staatliche AkteurInnen in die Analyse einfließen lässt. Damit gewinnt die Theorieschule und auch die internationale Gesellschaft das Element der Individuen, woraus sich die Idee einer

---

<sup>8</sup> Siehe Kapitel 5.2.2.2



Weltgesellschaft entwickelte. Beiden Gesellschaften, jene der Staaten und die der Individuen liegen aber die gleichen Normen und Regelungen zu Grunde. Damit wird die Idee der Konfliktminderung auf internationaler Ebene durch universelle Werte und Normen weiterentwickelt. (vgl. Take 2010: 286f) Diese Entwicklung der Theorie in Richtung Interdependenz und die Einbindung nicht-staatlicher AkteurInnen kann durchaus mit dem enormen Anstieg der internationalen Organisationen seit Ende der 1970er Jahre gesehen werden. Diese internationalen Organisationen (IO), seien sie nun staatlich (International Governmental Organisation – IGO) oder nicht staatlich (International Nongovernmental Organisation – INGO) haben zu einem neuen Verständnis der Dependenz und Interdependenz der Akteure auf staatlicher, monetärer und politischer Ebene geführt und selbstverständlich die Theoriebildung und –weiterentwicklung beeinflusst. Einerseits wird die Durchdringung der staatlichen Strukturen von gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Kräften deutlich. Mit der vermehrten Internationalisierung einhergehend ist die reine Staatszentriertheit der Forschung in Frage gestellt. Und des Weiteren wird auch die Frage nach der Gewichtung und Relevanz der Master-Institution Souveränität in den Vordergrund gerückt. (vgl. Meyers 1997: 388ff)

Mit der Entwicklung der International Society und den daraus entstehenden Abhängigkeitsbeziehungen zwischen den Staaten kann die Englische Schule auch Interdependenzen erklären. Auch hier ist die Englische Schule ein gutes Beispiel für die weiter oben bereits angesprochene Schwierigkeit der Abgrenzung der einzelnen Theorien untereinander. Besonders die Englische Schule mit ihrem janusgesichtigen Ansatz gegenüber dem Idealismus/Revolutionismus und dem Realismus, kann der Analyse einerseits hilfreich sein – andererseits bietet diese Zugangsweise Kritikern der Theorie ein breites Feld, da sie in ihrer Argumentation als nicht kohärent kritisiert werden kann (vgl. Little 2000: 396f).

### **2.2.3 Imperialismustheorien / Die Strukturelle Theorie des Imperialismus**

Das Ziel dieser Arbeit liegt darin, die Rollen des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina zu identifizieren und sein Mandat bezüglich des Spannungsverhältnisses zwischen ‚Konfliktmanagement‘ und ‚Neokolonialismus‘ zu untersuchen. Die oben beschriebene ‚Englische Schule‘ soll dazu dienen, das internationale Konfliktmanagement in einen theoretischen Rahmen zu setzen. Um nun dem Begriff ‚Neokolonialismus‘ einen theoretischen Rahmen zu geben, werden die Imperialismustheorien herangezogen. Das geschieht aus folgenden Annahmen: Zum einen werden durch die Brille der Imperialismustheorien die Vorgänge des Kolonialismus aus einer nicht-kapitalistischen Sicht betrachtet. Das bietet den Vorteil einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema, die vor allem in der Fortführung und Weiterentwicklung dieses Theoriestranges bis hin zur Eingrenzung des Begriffes Neokolonialismus führen kann. Zum anderen wird versucht, durch die Verwendung einer zweiten Großtheorie zur Analyse (neben der oben beschriebenen Englischen Schule) eine weitere, ergänzende Betrachtungsweise der gesamten Thematik ‚Hoher Repräsentant für Bosnien und Herzegowina‘ zu erlangen. Um auf die Thematik des Neokolonialismus zu kommen, wird hier in einem ersten Schritt die historische und politische Einbettung des Imperialismus und dessen Theorien vorgenommen.

Für die vorliegende Untersuchung werden vor allem die Weiterentwicklungen der Imperialismustheorien als kritische Betrachtung für die Gründe und Hintergründe des (Post)Konfliktmanagements in Bosnien und Herzegowina interessant. Da die Geschichte des Landes Bosnien und Herzegowina einerseits und die Geschichte der verschiedenen ‚Repräsentanten‘ der ‚internationalen Gemeinschaft‘ andererseits weiter zurückliegen, sind auch die eben genannten Ursprünge der Imperialismustheorien interessant. Wie später in diesem Kapitel noch ausgeführt wird, bietet die Sicht der Imperialismuskritik vor allem für den Begriff Neokolonialismus wichtige Einsichten, um den Hohen Repräsentanten in den Theorien der Internationalen Beziehungen verorten zu können.

Ursprünglich bedeutete der Begriff Imperialismus „die persönliche imperiale Herrschaft eines großen Herrschers über eine Mehrzahl von Territorien, mochten diese in Europa oder in Übersee liegen.“ (Mommsen 1980: 7) Diese Begriffsdefinition wurde mit der Ausbildung moderner Nationalstaaten abgelöst mit der „Politik der Ausdehnung eines Nationalstaats über seine Grenzen hinaus, mit dem Ziel, abhängige Territorien in Übersee zu erwerben und diese, wenn möglich, in einem Weltreiche zu vereinen.“ (ebd.: 7) Dabei ist auch noch zu beachten, dass laut Mommsen die Ausdehnung des staatlichen Territoriums meist auf ‚unterentwickelte‘ Territorien erfolgte und dies unter „Missachtung des Willens der Beherrschten“ (ebd.: 8). Unter Imperialismus wird also einerseits eine politische Form des Machtgewinns durch Gebietsausdehnung eines Nationalstaates verstanden. Dies kann laut Michael Heinrich durch verschiedene Mittel der Dominanz geschehen: politische, ökonomische oder militärische. Andererseits betitelt der Begriff ‚Imperialismus‘ eine historische Periode, die je nach Betrachtungsweise in verschiedene Perioden eingeteilt werden kann. Imperialismustheorien wiederum versuchen, die Politik des Imperialismus, dessen Entstehung und Ausbreitung zu erklären. (vgl. Heinrich 2010: 311 ff) Für diese Arbeit wird vor allem die politische Form des Imperialismus interessant.

Historisch betrachtet begann der so genannte *klassische Imperialismus* um 1880 mit der Expansion europäischer Staaten, der USA und Japans. Diese Ausdehnung der Territorien mündete im Kolonialismus und den dazugehörigen Kolonialreichen. Der klassische Imperialismus endete mit der Entkolonialisierung in den 1960er Jahren. Dabei wurde jedoch nur die direkte Kontrolle der Gebiete aufgegeben, die Abhängigkeiten der Territorien auf den verschiedensten politischen, ökonomischen und militärischen Ebenen führen sich bis heute fort. (vgl. Heinrich 2010: 311) Ob die indirekte, ökonomische Einflussnahme noch als Imperialismus verstanden werden darf, ist umstritten und immer eine Frage der Betrachtungsweise. Der Friedensforscher Johan Galtung setzt sich mit struktureller Gewalt auseinander und meint zum Thema Gewalt und Imperialismus: „Nur der nicht perfekte Imperialismus benötigt Waffen; der professionelle Imperialismus stützt sich eher auf strukturelle als auf direkte Gewalt.“ (Galtung 1972: 55)

Die *klassischen ökonomischen Imperialismustheorien* gingen davon aus, dass, da ja das kapitalistische System auf Wachstum aufgebaut ist, der Kapitalismus früher oder später an (nationale) Grenzen stoßen würde. Die Ausweitung des Einflussgebietes und der

Absatzmärkte durch den Kolonialismus wurden als logische Konsequenz gesehen und der Kolonialismus an sich auch als missionarischer Auftrag begriffen, besonders um zu ‚zivilisieren‘. (vgl. Mommsen 1980: 11) In wie weit ‚zivilisatorische‘ Tendenzen bezüglich der Ausbreitung und Implementierung der ‚richtigen‘ Wirtschafts- und Regierungsform heute in BiH durch den Hohen Repräsentanten zu erkennen sind, wird die Analyse zeigen.

John A. Hobson (1858-1940) war einer der ersten Imperialismustheoretiker. Hobson stellte als erster das positive ökonomische Ergebnis des Kolonialismus/Imperialismus in Frage. Er bezweifelte nicht, dass es einzelne Interessensgruppen oder Einzelpersonen gäbe, die von dieser Politik profitieren würden. Was er jedoch bezweifelte, war der Nutzen für den Staat oder die Gesellschaft beider Gebiete – jener, die ausgebeutet würden, aber auch jener die ausbeuteten. Die Ausgaben, die zur Kontrolle und Nutzung verwendet würden, wären zu hoch. (vgl. Heinrich 2010: 313f, 315; Mommsen 1980:12ff) Hobson war bei seiner Kritik dem Kolonialismus gegenüber aber kein Gegner des Kapitalismus, er hatte jedoch die Sorge, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung durch den Eigennutzen einzelner leiden würde (vgl. Mommsen 1980: 16f). Joseph Schumpeter wiederum kritisierte den ökonomischen Sinn des Imperialismus an sich. Für ihn lag der imperialistischen Politik keinerlei ökonomische Notwendigkeit zu Grunde, sondern sie war das Ergebnis rein kriegerischer Neigungen aristokratischer Herrscher(schichten). (vgl. Heinrich 2010: 333f; Mommsen 1980: 21f)

Anders die ökonomischen Theorien des Imperialismus, die auf einer *marxistischen* und/oder *marxistisch-leninistischen* Sichtweise beruhen. Hier wird der Imperialismus als direkte Fortsetzung des Kolonialismus und „Logische Stufe des Kapitalismus“ gesehen (vgl. Hilferding nach Mommsen 1980: 30). Die Imperialismustheorien Lenins (1870-1924) beriefen sich auf Hilferdings Schriften und sahen den Imperialismus als „das ‚höchste‘ und damit auch letzte ‚Stadium‘ des Kapitalismus“ (Heinrich 2010: 232) Die Prognose lautete, dass die Widersprüche des Kapitalismus und dessen Ungerechtigkeiten in der Produktion zur Revolution des Proletariats führen und damit der Imperialismus als auch der Kapitalismus enden würden. Ironischerweise kam es in den Jahren 1989 bis 1991 in den sozialistischen/kommunistischen Ländern zur Revolution – der Kapitalismus erstarkte hingegen weiter. (vgl. Filzmaier 2006: 89ff)

Laut Mommsen wurde durch die Geschichte gezeigt, dass die älteren Imperialismustheorien wohl als empirisch ‚gescheitert‘ angesehen werden können. Weder die These, dass die Expansion des Kapitalismus der Expansion durch Imperien bedarf, noch der Fall des Kapitalismus durch die ‚letzte Stufe‘ – des Imperialismus – waren haltbar. (vgl. Mommsen 1980: 117ff) Denn: „Der Kapitalismus hat die Weltwirtschaftskrise von 1929 bis 1931 und ebenso die Faschismen überlebt; auch die Emanzipation der einstmals kolonialen Territorien, die freilich möglicherweise mehr politischen als wirtschaftlichen Charakter trägt, [...] scheint seine Existenz nicht gefährdet zu haben.“ (Mommsen 1980: 55f)

Tatsächlich hält sich das kapitalistische System durchgängig ohne durch verschiedenste (oftmals tiefgreifende) Krisen ernsthaft in Bedrängnis gekommen zu sein bis heute (Anfang 2012). Und obwohl die Krisenintervalle immer kürzer werden, scheint das tatsächliche Ende – wahrscheinlich auch ob des Mangels an Alternativen – noch nicht absehbar.

Bezüglich der imperialistischen Tendenzen des Kapitalismus räumt Mommsen bereits 1980 ein, dass sich „[...] jede moderne Theorie des Imperialismus der Frage stellen [wird] müssen, wie weit das internationale kapitalistische System latent oder manifest imperialistische Tendenzen enthält oder ob es gar [...] manifest imperialistisch ist.“ (Mommsen 1980: 117f)

Mit dem Ende der direkten Beherrschung von überseeischen Gebieten durch den Kolonialismus wandelten sich auch die Imperialismustheorien. Die Prognosefähigkeit der Theorien war erschüttert. Es wurde erkannt, dass der Kapitalismus nicht unmittelbar von der direkten Kontrolle der Gebiete abhängig war. (vgl. Mommsen 1980: 92) Neuere Theorien gingen von einer Weiterführung des Imperialismus mit indirekteren, vermehrt ökonomischen Mitteln aus. Der Kolonialismus hätte die direkt beherrschten Gebiete von den Zentren soweit abhängig gemacht, dass ihre Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen nicht mehr aufrecht zu erhalten wären, wenn es keinen Austausch mit den Zentren gäbe. Die Abhängigkeit wurde somit nicht kleiner, sie wandelte sich bloß. (vgl. Mommsen 1980: 100) Unter ‚Neokolonialismus‘ wurde in dieser Zeit nach der Entkolonialisierung vor allem von den (neo-)marxistischen Theorien eine sehr stark ökonomische Sichtweise der

indirekten Weiterführung des Imperialismus beziehungsweise des Kolonialismus durch ungleichen Tausch gesehen. (vgl. ebd.: 98f, 100, 102ff)

Der Friedensforscher Johan Galtung (\*1930) entwickelte die Theorie der ‚strukturellen Abhängigkeit‘ zwischen einer ‚Zentralnation‘ und einer ‚Peripherienation‘ als Weiterentwicklung des Imperialismus nach der Entkolonialisierung (vgl. Mommsen 1980: 111)

### **2.2.3.1 Die Strukturelle Theorie des Imperialismus**

Galtungs ‚*Strukturelle Theorie des Imperialismus*‘ wird für die vorliegende Analyse verwendet, da sie verschiedene Analyseebenen und -begriffe beinhaltet, die, wie im Folgenden noch ausgeführt wird, für eine genaue Betrachtung des Landes Bosnien und Herzegowina in Bezug auf das internationale Umfeld nützlich sind. Vor allem die Verwendung des Begriffes ‚Neokolonialismus‘ ist hierbei von Bedeutung. Schließlich wird Galtungs Imperialismustheorie deshalb herangezogen, da sie nicht ausschließlich die ökonomische Sichtweise hervorhebt, sondern die Verknüpfungen von mehreren Ebenen vornimmt und somit mit der Englischen Theorie vergleichend für die Analyse herangezogen werden kann.

In Galtungs Theorie sind am Beginn der Analyse die Nationen wichtig. Laut seiner Begrifflichkeit besteht die Welt: „[...] aus *Nationen im Zentrum* und *Nationen an der Peripherie*, und jede Nation hat ihrerseits ein eigenes Zentrum und eine eigene Peripherie“ (Galtung 1972: 29) Die Kommunikation der beiden Nationen geschieht von dem Zentrum des Zentrums (zZ) zum Zentrum der Peripherie (zP), wobei ein so genannter ‚Brückenkopf‘ vom zZ im (oder als) Zentrum der Peripherie errichtet wird. Dieser Brückenkopf dient der Kommunikation mit sowie der Kontrolle der Peripherienation (vgl. Heinrich 2010: 328f). Dabei ist für die strukturelle Abhängigkeit – und somit für den Imperialismus – bedeutend, dass dieser Brückenkopf beiden Zentren dienlich ist, sonst würde er ja von einem der beiden (meist den Peripherienationen) abgelehnt und das

System würde nicht funktionieren. (vgl. Galtung 1972: 29f) Außerdem ist das Zentrum der Peripherie damit unmittelbar an das Zentrum der Zentralnation gebunden. Diese Abhängigkeit geht so weit, dass jedes negative Ereignis, das sich gravierend auf das zZ auswirkt, auch gravierend auf das Zentrum der Peripherienation auswirkt. „Beide sind miteinander verknüpft, so daß [sic] sie zusammen aufsteigen, absteigen, ja sogar zusammen untergehen“ (Galtung 1972: 37) Für Galtung hat der Brückenkopf so viel inhaltliches Gewicht, dass ohne diesen seiner Definition nach kein Imperialismus vorhanden sein kann – es wäre dann eine andere Herrschaftsform eines Landes über ein anderes. (vgl. ebd.: 39) Diese Annahmen spiegeln sich auch in Punkt 1 Galtungs Definition von Imperialismus wieder:

*Imperialismus* ist eine Beziehung zwischen einer Nation im *Zentrum* und einer Nation an der *Peripherie*, die so geartet ist, daß [sic]:

1. *Interessensharmonie* zwischen dem *Zentrum in der Zentralnation* und dem *Zentrum in der Peripherienation* besteht,
2. größere *Interessensdisharmonie* innerhalb der Peripherienation [zwischen zP und pP – Anmerkung des Autors] als innerhalb der Zentralnation [zwischen zZ und pZ – Anmerkung des Autors] besteht,
3. zwischen der *Peripherie in der Zentralnation [pZ]* und der *Peripherie in der Peripherienation [pP]* *Interessensdisharmonie* besteht. (Galtung 1972: 35f)

Die Theorie und die Definition des strukturellen Imperialismus beruht auf folgenden Grundannahmen: Der Imperialismus hat *zwei Mechanismen* (das Prinzip der vertikalen Interaktionsbeziehung, das Prinzip der feudalen Interaktionsstruktur), *fünf Typen* (ökonomischer, politischer, militärischer Imperialismus, Kommunikationsimperialismus und kultureller Imperialismus) und *drei Phasen* (Kolonialismus, Neo-Kolonialismus, Neo-Neo-Kolonialismus) (vgl. Galtung 1972: 40, 50ff, 55, 61f)

Der *erste Mechanismus* ist die *vertikale Interaktionsbeziehung*. Diese ist eine der Grundannahmen von ungleichem Tausch, dessen (un)mittelbaren Auswirkungen auf beide Nationen und die Hauptquelle der Ungleichheit. (vgl. Galtung 1972: 49) Beide Nationen entwickeln sich zwar weiter, aber durch die vorhandene Struktur des ungleichen Tausches würde die Zentralnation sich immer schneller weiterentwickeln, während die Peripherienation sich langsamer entwickelt. Damit bleibt das Abhängigkeitsverhältnis ständig bestehen und die Schere zwischen Zentral- und Peripherienation öffnet sich weiter. (vgl. Galtung 1972.: 40ff; Heinrich 2010: 329) Der *zweite Mechanismus*, die *feudale Interaktionsstruktur* besagt, dass die Peripherie immer von *einem* Zentrum abhängig ist,

die Zentren jedoch mehrere Peripherien unterhalten können. Interaktion geschieht nur zwischen den Zentren, nicht aber zwischen den Peripherien untereinander oder zwischen Peripherien anderer Zentren als der ‚eigenen‘. Diese Struktur wird durch die Brückenköpfe und dem ersten Mechanismus aufrechterhalten. (vgl. Galtung 1972: 50ff)

Die von Galtung identifizierten *fünf Typen des Imperialismus* (ökonomischer, politischer, militärischer, kultureller und Kommunikationsimperialismus) und seine Betonung, dass keiner der Typen als grundlegender betrachtet werden könne als der andere, erweitern die zuvor erwähnten (neo-)marxistischen, rein ökonomisch neoimperialistischen Ansätze.(vgl. Heinrich 2010: 331)

Galtungs *fünf Typen des Imperialismus* in einem Schaubild einer vertikalen Abhängigkeitsbeziehung dargestellt sehen nun so aus:

Typ	ökonomischer Imperialismus	politischer Imperialismus	militärischer Imperialismus	Kommunikationsimperialismus	kultureller Imperialismus
<b>Die Zentralnation bietet</b>	industrielle Produktion, Produktionsmittel	Entscheidungen, Modelle (Vorbilder)	Schutz, Zerstörungsmittel	Kommunikationsmittel, Nachrichten	Lehrer[Innen], Kreativität, Autonomie
<b>Die Peripherienation bietet</b>	Rohstoffe, Märkte	Gehorsam, Nachahmung	Disziplin, traditionelle hardware	Passagiere, Güter, Ereignisse	Lernende, Bestätigung, Abhängigkeit

(Galtung 1972: 57, Schaubild 6)

Jeder dieser Typen des Imperialismus kann einem anderen vorgelagert werden, um den anderen Typ zu unterstützen oder zu begünstigen. Wichtig hierbei ist der *erste Mechanismus*, denn die vertikale Interaktion bedingt die Abhängigkeit. Alles Weitere wird durch das komplizierte System im (Un)Gleichgewicht gehalten und bedingt sich wiederum strukturell. (vgl. Galtung 1972: 55ff)



Die *Phasen des Imperialismus* nach Galtung:

Phase	Zeit	Form	Bezeichnung
I	Vergangenheit	<i>Okkupation</i> : zP ist physisch identisch mit Personen aus zZ, die fremde Gebiete okkupieren	Kolonialismus
II	Gegenwart	<i>Organisation</i> : zwischen zZ und zP findet Interaktion statt über das Medium internationale Organisationen	Neo-Kolonialismus
III	Zukunft	<i>Kommunikation</i> : zwischen zZ und zP findet Interaktion statt via internationale Kommunikation	Neo-Neo-Kolonialismus

(Galtung 1972: 62, Schaubild 7)

Mit dieser Auflistung der Phasen des Imperialismus gibt Galtung eine beinahe historische Einteilung vor, denn der Übergang von Phase I (Kolonialismus) zu Phase II (Neo-Kolonialismus) kann auch mit der Entkolonialisierung in den 1960er Jahren in Verbindung gebracht werden. Das Ende der Phase I kann auch mit einer Umänderung des militärischen zum ökonomischen Imperialismus festgemacht werden, wobei andere Typen immer parallel laufen und die anderen bedingen bzw. den Übergang von einem zum anderen erleichtert haben mögen. Es gibt laut Galtung keine Hierarchie der Typen des Imperialismus, begonnen habe aber der ‚nicht perfekte‘ mit dem militärischen in Verbindung mit dem ökonomischen. (vgl. Galtung 1972: 55f, 57ff, 62ff) Für diese Arbeit ist die Phase II – jene des Neokolonialismus, in welcher internationale Organisationen die Interaktion zwischen den Zentren und den Brückenköpfen übernehmen - relevant.

Der Übergang von Phase II zu Phase III betitelt die ‚Zukunft‘ des Imperialismus und stellt schließlich die Prognoseleistung Galtungs Theorie dar. Galtung behielt bezüglich der extrem raschen Weiterentwicklung der Kommunikationsmittel wie Videotelefonie und Satellitenverbindungen recht (vgl. Galtung 1972: 62f) und die Welt befindet sich heute in einem gewissen Informationszeitalter – oder nach Galtung in der Phase der *Kommunikation*. Ob die *internationale Kommunikation* tatsächlich die *internationalen Organisationen* so ablösen werden (oder schon haben), wie es durch Galtung prognostiziert wurde, oder ob diese internationale Kommunikation eventuell zu einer vermehrten Kommunikation zwischen den Peripherienationen führt und damit den Imperialismus zu einem weiteren Wandel veranlasst, ist einer eigenen Untersuchung wert, kann hier aber nicht beantwortet werden.

Eine Handlungsanweisung gab Galtung ebenfalls. Laut Galtung ist eine Theorie der Friedensforschung, wie er sie selbst betitelt, aufgerufen, Richtlinien zu formulieren, denn: „[...] tut sie dies nicht, d. h. reflektiert sie lediglich das Faktische und nicht das Potentielle, dann ist sie keine gute Theorie.“ (Galtung 1972: 95) Es müsse die *Struktur* auf internationaler und ‚innernationaler‘ Ebene verändert werden, um dem Imperialismus entgegenzutreten. Nur die jeweiligen Typen oder Phasen zu erkennen und zu verändern oder bekämpfen, würde den Imperialismus nicht aufhalten. Die Beendigung des Imperialismus insgesamt sei jedoch für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens unabdingbar. (vgl. Galtung 1972: 95ff)

Die strukturelle Theorie von Johan Galtung wurde von Mommsen einer scharfen Kritik unterzogen. Galtungs Behauptung, dass die internationalen Organisationen die Träger der asymmetrischen Beziehungen werden und bleiben werden, bezweifelte Mommsen zum Beispiel durch die vermehrte Anteilnahme von Ländern der ‚Dritten Welt‘ in der UNO. Weiters war in dem Zeitraum (späte 1970er Jahre) gerade die (vorübergehende) Erstarkung der OPEC Länder anhand der Ölkrise zu spüren. Daher Mommsen: „Jedenfalls kann heute nicht mehr die Rede davon sein, daß [sic] der Westen der Dritten Welt aufgrund ‚struktureller Gewalt‘ stets und immer ungünstige *terms of trade* zu oktroyieren vermag!“ (Mommsen 1980: 113) Aber auch hier hat die Geschichte gezeigt, wie anpassungsfähig der Kapitalismus und damit auch der Imperialismus sein können – und gab schließlich Galtung Recht: „In den 1970er Jahren zeigte sich zwar, dass die Industrieländer im Nord-Süd-Verhältnis wirtschaftlich nicht unverwundbar sind, doch wurde rasch deutlich, dass ihre Handlungs- und Anpassungsspielräume im Rahmen einer ‚asymmetrischen Interdependenz‘ weitaus größer sind als die der Entwicklungsländer.“ (Nohlen/Leininger 2011: 412f) In wie weit die Theorie noch in den späten neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts bis heute zumindest teilweise für Bosnien und Herzegowina übernommen werden kann, wird die weitere Ausarbeitung zeigen.

## 2.3 Arbeitsdefinitionen

Die ersten beiden Teile dieses Kapitels dienen dazu, den theoretischen Rahmen der Untersuchung zu geben und versuchen, die dafür zu verwendenden Großtheorien der Internationalen Beziehungen zu identifizieren. Im folgenden Abschnitt werden nun jene Begriffe definiert, die als notwendig für die Untersuchung der Entwicklung des Landes Bosnien und Herzegowina bis hin zur Verortung des Hohen Repräsentanten erachtet werden. Der Titel dieser Diplomarbeit beinhaltet bereits grundlegende Begriffe. Diese werden einerseits von verschiedenen Personen und Berufsgruppen, aber auch in den unterschiedlichen Theorien der Internationalen Beziehungen verschieden gebraucht und verstanden. Missverständnisse, Fehler und Ungenauigkeiten können des Weiteren bei Übersetzungen von einer Sprache in eine andere geschehen. Deshalb werden in diesem Kapitel die wichtigsten und für den Analysegegenstand bedeutenden Begriffe vorab definiert und mit den Theorien der Internationalen Beziehungen in Verbindung gebracht. Dies geschieht, um mit ihnen ohne Missverständnisse arbeiten zu können. Um eine genauere und auch kritische Betrachtung der Begrifflichkeiten vornehmen zu können, wird folgend versucht, die Thematik durch zwei verschiedene theoretische ‚Brillen‘ zu sehen. Herangezogen werden dazu die zwei Theorien, die zuvor für den Analysegegenstand gewählt wurden: Die ‚*Englische Schule*‘ ist durch ihre umfassende Institutionenbegrifflichkeit und ihre breite Analysefähigkeit sehr gut geeignet, die internationalen Zusammenhänge bezüglich des Staates Bosnien und Herzegowinas und des von der ‚internationalen Gemeinschaft / Gesellschaft‘ vorgenommenen Konfliktmanagements zu erfassen. Die ‚*Strukturelle Theorie des Imperialismus*‘ von Johan Galtung wiederum bietet erstens die Möglichkeit, den Begriff ‚Neokolonialismus‘ für BiH zu definieren. Zweitens können durch sie in der Darstellung vertikaler Machtstrukturen kritische Betrachtungen der internationalen Organisationen vorgenommen werden. Genau diese Institutionen werden in den beiden verwendeten Theorien in unterschiedlicher Weise betrachtet. Während sie in der Englischen Schule in einem positiven Licht der Konfliktbearbeitung stehen, werden sie in Galtungs Theorie als Agenten des Imperialismus in der Phase des Neo-Kolonialismus gesehen. Auch aus diesen unterschiedlichen Perspektiven wird versucht, die Analyse vorzunehmen und die Rollen des Hohen

Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina zwischen Konfliktmanagement und Neokolonialismus zu verorten.

### **2.3.1 Konfliktmanagement und Nation (State) Building**

Wie im ersten Teil dieses Kapitels erarbeitet wurde, geht es in internationalen Beziehungen immer um die Frage nach Krieg und Frieden. Die Theorien der Internationalen Beziehungen untersuchen die Ursachen für Kriege, sowie die Aufrechterhaltung und auch die Wiederherstellung des internationalen Friedens. Teilweise, in Form der Großtheorien, geben sie auch Handlungsanweisungen. Der Begriff Konfliktmanagement bezieht sich in dieser Arbeit auf die internationale Ebene und darauf, wie die verschiedenen Unterbegriffe innerhalb der Vereinten Nationen (UNO) verwendet werden. Aus der Sicht der Englischen Schule gesehen sind die Vereinten Nationen eine sekundäre Institution, also eine, die für die Umsetzung der primären Institutionen wie Menschenrechte und staatliche Souveränität gebildet wurde. Das grundlegende Dokument dazu ist die Charta der Vereinten Nationen. Dieses Papier formuliert das Zusammenspiel jener Staaten, die dem Staatenbund durch Unterzeichnen eben dieser Charta beitreten. (vgl. UNO 1973 [1945]) Im Zuge dieser Normierungen ist die Ausarbeitung weiterer, detaillierter Dokumente zu sehen, die sich mit dem Themen der UNO beschäftigen und auch die Vorgehensweisen definieren. Auf eines der wichtigsten Papiere bezüglich der Konfliktbearbeitung und seiner Terminologie wird im Folgenden eingegangen:

Der UNO Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali wurde 1991 vom Sicherheitsrat der UNO beauftragt, Empfehlungen zur Stärkung der Instrumentarien des Konfliktmanagements der Vereinten Nationen zu erarbeiten. Der Grund hierfür war die veränderte internationale Situation nach dem Ende des Kalten Krieges. Der Auftrag des Sicherheitsrats mündete in dem Papier ‚Agenda for Peace - Preventive diplomacy, peacemaking and peace-keeping‘ von 1992. In diesem sprach Boutros-Ghali vom neuen, tieferen Verständnis der Völker untereinander und die Zusammenarbeit mit der Zivilbevölkerung wird betont. Dabei wird die Bedeutung der Demokratie besonders hervorgehoben. All dies, um den Weltfrieden zu

sichern und ihn nach einer internationalen Krise möglichst rasch und dauerhaft wiederherzustellen. In dieser „Agenda for Peace“ werden die Begriffe „Preventive Diplomacy – Vorbeugende Diplomatie“, „Peacemaking – Friedensschaffung“ und „Peacekeeping – Friedenssicherung“ definiert. Daraufhin wird in dem Papier auf „Post-conflict peacebuilding“ eingegangen. 1992 war mit diesem Dokument der angestrebte Prozess und Verlauf von Peacebuilding-Einsätzen relativ klar vordefiniert. Es wird bereits in der „Agenda for Peace“ von „Peace-enforcement units – Truppen zur Friedensdurchsetzung“ gesprochen, zu diesem Zeitpunkt waren diese aber noch in der Diskussionsphase: „I recommend that the Council consider the utilization of peace-enforcement units in clearly defined circumstances and with their terms of reference specified in advance.“ (UNO 1992). (vgl. Gareis/Varwick 2002: 132f)

Hier die wörtlichen Definitionen der Termini aus dem Papier:

- Preventive diplomacy is action to prevent disputes from arising between parties, to prevent existing disputes from escalating into conflicts and to limit the spread of the latter when they occur.

- Peacemaking is action to bring hostile parties to agreement, essentially through such peaceful means as those foreseen in Chapter VI of the Charter of the United Nations.

- Peace-keeping is the deployment of a United Nations presence in the field, hitherto with the consent of all the parties concerned, normally involving United Nations military and/or police personnel and frequently civilians as well. Peace-keeping is a technique that expands the possibilities for both the prevention of conflict and the making of peace.  
(UNO 1992; Punkt 20)

- In the aftermath of international war, post-conflict peace-building may take the form of concrete cooperative projects which link two or more countries in a mutually beneficial undertaking that can not only contribute to economic and social development but also enhance the confidence that is so fundamental to peace. (UNO 1992, Art. VI, 56)

Die Konzepte ‚Preventive Diplomacy‘, ‚Peacemaking‘ und der neu hinzugekommene Begriff des ‚Peacebuilding‘ sind in den Bereichen Politik und Diplomatie angesiedelt. Einzig bei der ‚Friedenssicherung/Friedensschaffung‘ – also dem ‚Peacemaking‘ – kann über die Diplomatie hinausgegangen werden und die Entsendung von Truppen darf erfolgen. Jedoch ist auch bei diesen Truppenentsendungen Waffengewalt nur reaktiv

erlaubt. Bei allen Formen des Konfliktmanagements der UNO will der damalige Generalsekretär Boutros-Ghali das Konzept der Übereinstimmung beider (oder aller) Konfliktparteien bezüglich der Maßnahmen beibehalten. Die bis jetzt erklärten Begriffe beziehen sich auf Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen, also der friedlichen Streitbeilegung. Nur die ‚Peace-Enforcement Units‘ – also der Prozess der ‚Friedens erzwingung‘ stützt sich auf das Kapitel VII der Charta. Diese Truppen können damit auch einen offensiven, militärischen Auftrag erhalten. (vgl. Gareis/Varwick: 132ff)

In der Überschrift dieses Unterkapitels stehen die Begriffe Konfliktmanagement und Nation Building nebeneinander. Das hat folgenden Hintergrund: In den fünfziger und sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde unter Nation-Building ursprünglich der Prozess der Bildung eines Nationalstaates – vor allem in Afrika – bezeichnet. Der Begriff wurde hauptsächlich in Modernisierungstheorien auf die Entwicklungsprozesse der ‚Dritten Welt‘ angewandt. (vgl. Džihic 2005: 16, Hippler 2004: 2f) Als der Ostblock zusammenbrach, wurde das Paradigma verändert und es entstand ein neues, das, vor allem mit der oben beschriebenen ‚Agenda for Peace‘ nach der Konfliktbeendigung eine Festigung des Friedens – also das ‚post-conflict-peacebuilding‘ – anstrebte. Diese Begriffs- und Paradigmenwandlung war gerade zur Zeit des Konfliktausbruchs in Jugoslawien im Gange. (vgl. Hippler 2004: 1ff) Post-conflict-peacebuilding beschreibt „Maßnahmen zur Festigung und Konsolidierung des Friedens mit dem Ziel der langfristigen und nachhaltigen politischen und gesellschaftlichen Stabilisierung eines Landes“ (Džihic 2005: 16). In den Folgestaaten von Ex-Jugoslawien musste aber nach dem Staatszerfall eine eigene Staatlichkeit hergestellt werden.

Auch Volker Matthies führt in einem Aufsatz verschiedene Studien an, die neben dem Begriff der UNO „[...] post-conflict-peace-building“ vermehrt auch Begriffe wie "Peace building" [...] "Rehabilitation" [...] oder "Rebuilding" [...] und "Recovery" [...] verwenden [...]“ (Matthies 2002: 134) Diese Begriffe könnten durchaus auch in der Debatte um Nation Building verwendet werden.

Die Gleichsetzung von Nationbuilding und Statebuilding verdient in diesem Zuge eine Betrachtung. Der Politikwissenschaftler Jochen Hippler sieht Statebuilding als Teil aber auch als Schlüsselaspekt von Nationbuilding an. Nur die Ausbildung von funktionierenden

staatlichen Strukturen könne zu Ausbildung eines nationalen Bewusstseins führen. (vgl. Hippler 2004: 5f, 7) Er sieht den Prozess aber immer auch konfliktbehaftet: „Jeder Prozess des Nation-Building beinhaltet die Schaffung neuer politischer und gesellschaftlicher Strukturen und Mechanismen, zugleich aber die Überwindung und Zerstörung alter.“ (ebd.: 8) Auch der Politikwissenschaftler Wilhelm Knelangen zitiert diesbezüglich Hippler: „Wo sich schon die Wiederherstellung staatlicher Strukturen als schwierig erweist, so ist *nation building* eben kein Zeichen politischer Bescheidenheit, sondern ein Schöpfungsakt ungeheuren Ausmaßes“ (Hippler 2004: 255 nach Knelangen 2011: 65) Externer Einfluss, so Knelangen, könne die staatlichen Strukturen errichten, sei jedoch nur begrenzt für die Ausbildung eines Nationenbewusstseins, einer gemeinsamen Identität einsetzbar. Der Prozess sei immer mit hohen Kosten verbunden, während der tatsächliche Ausgang ungewiss sei. (vgl. Knelangen 2011: 64ff)

Gegen eine Gleichsetzung der Begriffe ‚State-Building‘ und ‚Post-Konfliktmanagement‘ spricht, dass die Missionen der Vereinten Nationen in BiH und auch jener im Kosovo nicht ausschließlich dem Aufbau funktionierender Institutionen gewidmet sind. Es geht neben dem reinen Errichten von staatlichen Institutionen und dem Aufbau einer Nation auch um die Akzeptanz des Neuen innerhalb der Bevölkerung, Versöhnungsarbeit und Konfliktaufarbeitung – also einer langfristigen nachhaltigen Stabilisierung nach einem Konflikt. (vgl. Forster 2005: 5f)

Matthies verwendet den Begriff ‚Friedenskonsolidierung‘ und schreibt, dass ‚post-conflict peacebuilding‘ – also

[...] Friedenskonsolidierung als ein komplexer, mehrdimensionaler, aber im Kern genuin politischer Prozess der Transformation vom Krieg zum Frieden angesehen [wird], der Elemente der Rehabilitation, der Rekonstruktion und der Erneuerung beinhaltet. Dabei geht es nicht einfach um eine Wiederherstellung des Status quo ante, sondern im Wesentlichen um eine Behebung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Defekte und Defizite, die oftmals zur Verursachung und Genese des vorangegangenen Gewaltkonfliktes beigetragen haben. Je nach dem Ausmaß, in dem auf Kategorien, Strukturen und Traditionen der im Konflikt zerstörten und gewandelten Gesellschaftsverhältnisse Bezug genommen wird oder nicht, kann zwar in Teilen eine Rekonstruktion, aber auch eine Dekonstruktion mit nachfolgender Neukonstruktion von "Gesellschaft" stattfinden. Als überragendes Ziel der Friedenskonsolidierung gilt neben der (kurzfristigen) Verhütung des Wiederausbruchs von Gewalthandlungen die Einleitung und Verstetigung eines (langfristigen) stabilen Friedensprozesses (Matthies 2002: 134)

Im Hinblick auf Bosnien und Herzegowina kann laut dem Politikwissenschaftler und Balkanexperten Vedran Džihic der Erfolg des Nation Building beziehungsweise des Post-Konfliktmanagements an drei Parametern gemessen werden: Der Übergang von Krieg zu Frieden, oder allgemeiner ausgedrückt, eine gemeinsame Ideologie der ‚Nation‘. Dieser erste Punkt setzt auch einen gewissen Zusammenhalt der verschiedenen ‚Ethnien‘ voraus. Zweitens ist der Übergang von staatlich geführter, sozialistischer Wirtschaft zur Marktwirtschaft als nations(wieder)bildend genannt. Und drittens das Erreichen eines Stadiums der Selbstverantwortung, also eine effektive Staatlichkeit, was innerhalb des Nation Building das Statebuilding bezeichnet. Seit dem Friedensvertrag von Dayton (1995) wird auf die Nachhaltigkeit dieses Zustandes hingearbeitet. Dabei werden in BiH seit Dayton diese drei Prozesse zu einem sehr großen Anteil von außen gesteuert. (vgl. Džihic 2005: 17f)

Da der Untersuchungszeitraum dieser Arbeit auf die Konfliktbearbeitung nach dem Krieg ausgelegt ist, werden, wenn von (Post) Konfliktmanagement gesprochen wird, immer die Begriffe Nation Building und Konfliktmanagement darin vereint sein. Dies schließt nach den obigen Ausführungen innerhalb des Nationbuildings das State Building mit ein. Und zu guter Letzt darf nicht vergessen werden, dass jedes Post-Konfliktmanagement auch ‚Preventive Diplomacy‘ bedeutet, da auch nach einem Konflikt einem neuen (alten) Konflikt durch Aufarbeitung des Vergangenen vorgebeugt werden muss.

### **2.3.2 Neokolonialismus**

Die zuvor ausgearbeiteten Imperialismustheorien gaben bezüglich der Begriffe Imperialismus und Kolonisierung als auch verschiedener Begriffsverständnisse von Neokolonialismus Auskunft. In diesem Unterkapitel soll nun genauer erarbeitet werden, wie der Begriff Neokolonialismus in dieser Arbeit verstanden und verwendet wird.



Das neomarxistische, fast ausschließlich auf ökonomischen Gesichtspunkten beruhende Verständnis des Begriffs Neokolonialismus wird als zu verkürzt für die vorliegende Untersuchung angesehen. In anderen Definitionen wiederum wird Neokolonialismus unmittelbar auf die vom Kolonialismus zuvor direkt betroffenen Gebiete und Nationen bezogen. Die Autoren Hauck, Kössler und Melber berufen sich zum Beispiel bezüglich einer Definition von Neokolonialismus auf Immanuel Wallerstein. In ihrem Beitrag in dem Sammelband „Widerspruch – Beiträge zur sozialistischen Politik“ aus dem Jahr 1991, das dem Neo-Kolonialismus gewidmet wurde ziehen sie Wallersteins Aufsatz „3 Stadien der Einbeziehung Afrikas in die Weltwirtschaft“ heran. Sie sehen die Aufteilung des Kolonialismus in die drei Stadien von Wallerstein als allgemein gültig an, da der Begriff schon von anderen Autoren so aufgeteilt wurde: Das erste Stadium als das „Informal Empire“ bis ca. 1900; darauf folgt die formelle Kolonialherrschaft; und schließlich das dritte Stadium, das eine formelle Unabhängigkeit der Staaten Afrikas im Rahmen des modernen Weltsystems darstellt. Was die drei Autoren aus Wallersteins Aufsatz hervorheben, ist seine These der Ausbreitung des ‚kapitalistischen Weltsystems‘. Nicht nur die reine Gebietsausbreitung Europas sei in der dritten Phase, also jener des Neokolonialismus zu beachten, sondern auch die Ausbreitung des Kapitalismus. (vgl. Hauck/Kössler/Melber 1991: 27f)

Noch ein paar Jahre früher, 1978, veröffentlichte der Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik das Buch „Neokolonialismus in der Krise“. Hier wird mit der Begrifflichkeit Imperialismus implizit auf die Imperialismustheorien verwiesen:

Der Neokolonialismus ist die Gesamtheit der Beziehungen des Imperialismus zu den ehemaligen kolonialen und halbkolonialen Ländern unter den Bedingungen des veränderten internationalen Kräfteverhältnisses zugunsten des Sozialismus und des Zerfalls des Kolonialsystems. Er ist darauf gerichtet, erneut die Kontrolle über die ehemalige „koloniale Peripherie“ auszuüben und seine gigantischen Menschenmassen weiterhin auszubeuten und ihn im Rahmen der internationalen Systemauseinandersetzung mit dem Sozialismus im Interesse des Imperialismus auszunutzen. Im Neokolonialismus verschmelzen somit auf prägnante Weise die Bestrebungen des Monopolkapitals nach Ausbeutung und Beherrschung anderer Völker einerseits und die systemerhaltenden Interessen des Imperialismus andererseits. (Friedländer/Liebscher 1978: 6)

In Gablers Wirtschaftslexikon wird der Neokolonialismus schon weiter von der rein ökonomischen Definition abgekoppelt und so an Galtungs Theoriestrang angelehnt:

Direkte Beherrschung der Länder der Dritten Welt über Spielregeln des kapitalistischen Weltmarktes. Die vom Kolonialismus befreiten Entwicklungsländer konnten allenfalls eine De-jure-Unabhängigkeit erreichen; die direkte Beherrschung wurde durch eine indirekte abgelöst. Militärische, politische, kulturelle, technologische, finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeiten stellen Mechanismen des Neokolonialismus dar. (Gabler Verlag online)

Der Begriff Neokolonialismus wird, logischerweise und wie in den oben stehenden Definitionen ersichtlich, mit dem Begriff des Kolonialismus verknüpft. Dabei ist der regionale Fokus hauptsächlich auf die ehemaligen Kolonien in Afrika und Lateinamerika gerichtet. Somit wird der Begriff aber auch als linear vom Kolonialismus zum Neokolonialismus verstanden. Die Untersuchung dieser Arbeit ist dahingehend etwas abweichend, da Bosnien und Herzegowina bzw. das ehemalige Jugoslawien nicht als Kolonie geführt wurde, und das Land es in der Zeit der großen Blöcke und des Kalten Krieges sogar schaffte, blockfrei zu bleiben. Nichts desto trotz oder gerade deshalb wird die Frage aufgeworfen, ob und wie der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina mit oder durch diese Herrschaftsform agiert. Der Vorteil Galtungs ‚*Struktureller Theorie des Imperialismus*‘ liegt in seiner Betrachtung des Imperialismus als vielschichtiges und komplexes Konstrukt aus fünf gleichwertigen ‚*Typen des Imperialismus*‘ (ökonomischer, politischer, militärischer, kultureller und Kommunikationsimperialismus), die durch den wichtigsten *Mechanismus* des Imperialismus, der ‚*vertikalen Interaktionsbeziehung*‘ mit jeder, von ihm definierten *Phase* verknüpft werden kann. Damit kann die Phase des Neo-Kolonialismus aus verschiedenen Perspektiven in einer transdisziplinären Weise und auf mehreren Ebenen (und Typen) betrachtet werden. In Galtungs Schaubild der ‚Phasen des Imperialismus‘<sup>9</sup> ist die ‚Phase II‘ also jene des ‚Neo-Kolonialismus‘ direkt mit den internationalen Institutionen verknüpft. Ohne diese wäre es in einer veränderten, interdependenten Staatenwelt nicht möglich, die strukturelle Gewalt durch die vertikale Abhängigkeit (erster und wichtigster Mechanismus) und der feudalen Struktur (zweiter Mechanismus) aufrecht zu erhalten. Diese Ansicht kann nun durch die Englische Schule komplettiert werden, indem die internationalen Organisationen als sekundäre Institutionen betrachtet werden. Diese Institutionen kommunizieren nach Galtung als Zentrum des Zentrums untereinander und mit dem jeweiligen Zentrum der Peripherie. Dies geschieht in einer vertikalen Weise, da die Peripherien von der Macht der internationalen

---

<sup>9</sup> Siehe Kapitel 5.2.1

Organisationen abhängig sind und in einer feudalen Art, da die Peripherien untereinander kaum kommunizieren.

Wird nun Neokolonialismus mit Nationbuilding verknüpft, so beschreibt Vedran Džihic beim Nationbuilding funktionale und imperiale Interessen. Erstere bestehen in jenen, die in Kapitel 2.3.1 dieser Arbeit beschrieben werden. Die imperialen Interessen fallen jedoch in Bezug auf BiH in den Bereich des Neokolonialismus. Hierbei „steht die Erlangung von Dominanz und Kontrolle über eine Gesellschaft im Vordergrund.“ (Džihic 2005: 17)

In der vorliegenden Arbeit ist mit dem Begriff Neokolonialismus eine politisch-kapitalistische Herrschaftsform der (Post)Industrienationen gemeint, die, durchaus auch ohne vorhergegangene koloniale Herrschaft, versucht, imperiale Interessen durchzusetzen. Es werden einem Land die ‚geeigneten‘ Staats-, Regierungs- und Wirtschaftsformen aufoktroziert, um damit langfristig die Kontrolle über eine Nation und deren Gesellschaft zu erlangen. Ob dies und wenn ja mit welchen Mitteln in Bosnien und Herzegowina durch den Hohen Repräsentanten geschieht, soll diese Untersuchung zeigen.

### **2.3.3 Internationale Gemeinschaft / Internationale Gesellschaft**

Gerade in Bezug auf internationales Konfliktmanagement wird der Begriff ‚internationale Gemeinschaft‘ sehr oft verwendet. In der Literatur über Bosnien und Herzegowina taucht dieser Begriff immer wieder auf. Aber erst bei genauerer und intensiverer Beschäftigung mit dem Thema wird ersichtlich, was damit eigentlich gemeint ist. Im Falle Bosnien und Herzegowinas wird in den Medien und Berichten bezüglich des Hohen Repräsentanten oft davon gesprochen, dass die Position von der internationalen Gemeinschaft besetzt wird. Die Realität ist etwas komplizierter. Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina wird seit der Unterzeichnung des Friedensvertrages vom Friedensimplementierungsrat<sup>10</sup> (PIC – Peace Implementation Council) ernannt, ist immer ein Bürger der Europäischen Union und ist zusätzlich seit 2002 der Sondergesandte der Europäischen Union. Darüber

---

<sup>10</sup> Der Friedensimplementierungsrat wurde im Zuge der Friedensverhandlungen gegründet.

hinaus muss er von den Vertragspartnern des Friedensvertrages, sowie vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bestätigt werden.<sup>11</sup> Wenn also bezüglich des HR für Bosnien und Herzegowina von der internationalen Gemeinschaft gesprochen wird, beinhaltet dies viele unterschiedliche Staaten (aber nicht alle), internationale Organisationen und auch NGOs (Nicht-Regierungsorganisationen).<sup>12</sup> Schließlich ist durch die endgültige Bestätigung des HR durch den Sicherheitsrat der UNO vor allem diese Organisation für den Hohen Repräsentanten ausschlaggebend.

Aus der Sicht der Englischen Schule ergeben sich folgende Zusammenhänge für das Land Bosnien und Herzegowina und den Hohen Repräsentanten: Der HR wird zwar von einer (sekundären) internationalen staatlichen Institution letztendlich legitimiert und ist damit der ‚international society of states‘ zuzuordnen. Durch die Einführung des PIC sind jedoch zwei Dinge geschehen: Erstens wurde die ‚internationale Gemeinschaft‘ (oder ‚internationale Gesellschaft‘) geteilt und eine kleinere ‚society of states‘ ist in direkter Form für den HR und damit auch für das Land Bosnien und Herzegowina und seine ‚Entwicklung‘ unmittelbar verantwortlich. Die Vereinten Nationen übergaben dem Steering Board des PIC die tatsächliche Kompetenz der Mandatserarbeitung und der Bestimmung der Person des HR. Die letzte Absegnung und Ernennung des HR erfolgt aber immer noch vom Sicherheitsrat der UNO. (siehe Kapitel 5.2.1 dieser Arbeit) Zweitens wurde diese Staatengemeinschaft durch nicht-staatliche internationale AkteurInnen erweitert. Dadurch wird die Betrachtung der Situation aus der Sicht der so genannten ‚zweiten Generation‘ der Englischen Schule erforderlich, da die zweite Generation auch nicht staatliche AkteurInnen mit einbezieht.<sup>13</sup> Diese INGOs haben durch die Legitimation des PIC eine starke Machtposition und ein sehr direktes Mitspracherecht bei der durch den HR beeinflussten Staatsführung. Während diese Einflussnahme durch Institutionen im Sinne der Englischen Schule durchaus zur Wahrung des Friedens dienen kann, wird durch die Imperialismustheorien ein anderes Bild vermittelt. Durch die Macht der Institutionen über den neu entstandenen Staat ist eine dauerhafte, *vertikale Interaktionsbeziehung* entstanden, die den zentralsten Aspekt und Mechanismus des Imperialismus laut Galtung bedeutet. Mit der Interaktion über internationale Organisationen ist die zweite Phase des

---

<sup>11</sup> Siehe dazu auch Kapitel 5.2.1

<sup>12</sup> Das internationale Rote Kreuz ist als NGO und die Welt Bank als internationale Organisation sind beispielsweise im PIC vertreten.

<sup>13</sup> Zur Englischen Schule siehe Kapitel 2.2.2 dieser Arbeit

Imperialismus, der Neokolonialismus, identifiziert, denn die Phase des Neokolonialismus ist laut Galtung mit der Organisation der Interaktion zwischen der Peripherie und des Zentrums mit eben jenen internationalen Organisationen gekennzeichnet, die auch in BiH tätig sind.<sup>14</sup> Die Kombination aus der *vertikalen Interaktionsbeziehung* und der *2. Phase des Imperialismus* ergibt die Möglichkeit der Ausbildung eines oder mehrerer Typen des Imperialismus in Form des Neokolonialismus. Wenn im Folgenden bezüglich BiHs von der ‚internationalen Gemeinschaft‘ gesprochen wird, ist damit dieses komplexe und kontroverse Gebilde gemeint.

### **2.3.4 Souveränität**

Der Begriff steht, wie auch schon in der Darstellung der ‚Englischen Schule‘ beschrieben, im Spannungsverhältnis zur ‚humanitären Intervention‘ und damit auch zu den Menschenrechten. Die Problematik spaltet die Theoretiker der Englischen Schule in jene der PluralistInnen, welche die Souveränität an oberste Stelle setzen, und jene der SolidaristInnen, denen die ‚Gleichheit der Menschen‘ und damit die Menschenrechte wichtiger als die Souveränität sind. Da in Bosnien und Herzegowina, wie noch dargestellt wird, die Frage der Wertigkeit der Souveränität aufgrund der Präsenz der ‚internationalen Gemeinschaft‘ und den Befugnissen des Hohen Repräsentanten eine gewichtige Rolle hat, wird ihr ein eigenes Kapitel gewidmet. In der Analyse des Spannungsverhältnisses zwischen Konfliktmanagement und Neokolonialismus in Bosnien und Herzegowina wird die Souveränität noch einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden.

Die Souveränität eines Staates ist in die innere und die äußere gegliedert. Der geschichtliche Begriff wird laut ‚Handwörterbuch Internationale Politik‘ folgendermaßen definiert:

---

<sup>14</sup> Zu den Phasen des Imperialismus siehe Kapitel 2.2.3.1

Souveränität (S.) ist das wichtigste Kennzeichen des inneren und äußeren Herrschaftsanspruchs der im modernen Nationalstaat organisierten Gesellschaft. [...] Souveränitätsverzicht oder -verlust bedeutet formal und real auch den Verlust eigener Staatlichkeit. (Seidelmann 2011: 484)

Die *innere Souveränität* ist dann gegeben, wenn der Staat die höchste Rechtsordnung im Inneren innehat und setzt den Staat als höchste Instanz (vgl. Džihic 1999: 17; Seidelmann 2011: 484).

Die *äußere Souveränität* wiederum ist ein

[...] völkerrechtlich verbrieft Anspruch, der jeder politischen Gemeinschaft zukommt, welche die Anerkennung als souveräner Staat gefunden hat. Sie ist mehr als die bloße faktische Selbstbehauptung gerade deshalb, weil sie von anderen, Gleichen *akzeptiert* werden muß [sic] [...] Insofern ist Souveränität mehr als eine Machttatsache, nicht nur ein Machtfaktum, sondern ein normatives Faktum (List et al. 1995: 264)

So weit zur Definition von Souveränität. Die Welt unterliegt jedoch einer immer stärker ausgeprägten Globalisierung<sup>15</sup>. Und so werden die Staaten untereinander mehr und mehr verknüpft und voneinander abhängig. Diese Abhängigkeiten spiegeln sich in den unterschiedlichsten Ebenen der Politik und der Wirtschaft wider. Sie reicht bis hin zu Themen, welche die Umwelt- und die Gesellschaftspolitik (Arbeitsmarkt) betreffen. Dabei sind nicht nur Staaten an sich, sondern auch internationale, staatsunabhängige Organisationen, wie der Weltwirtschaftsfonds, die ILO<sup>16</sup>, etc. die AkteurInnen. Dazu kommt eine gewisse strukturelle Abhängigkeit kleiner, junger und schwächerer Staaten von anderen Staaten und internationalen Organisationen. Und schließlich ist ein Staat, der in das internationale System in Form der UNO oder der NATO eingebunden ist, durch die Unterzeichnung der Charta einem Wandel der eigenen Staatsouveränität unterworfen. Denn die Mitgliedschaft in einer dieser internationalen Organisationen setzt eine gewisse Aufgabe der Souveränität des einzelnen Staates zu Gunsten der Gemeinschaft mehrerer Staaten voraus. (vgl. List et al. 1995: 264ff; Seidelmann 2011: 484)

---

<sup>15</sup> Weiterführend zu Globalisierung siehe Varwick, Johannes (2011): Globalisierung. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 176-186. Und siehe List, Martin / Behrens, Maria / Reichardt, Wolfgang / Simonis, Georg (1995): Internationale Politik, Probleme und Grundbegriffe. Opladen. S. 46-59

<sup>16</sup> International Labour Organisation – Internationale Arbeitsorganisation: [http://www.ilo.org/global/lang--en/index.htm](http://www.ilo.org/global/lang-en/index.htm)

Zusätzlich war die Zeit nach dem ‚Kalten Krieg‘ geprägt, von neu entstehenden Staaten und vor allem von vermehrten innerstaatlichen Konflikten, Krisen und Kriegen. Der damalige UNO Generalsekretär Boutros-Ghali sprach schon in den einführenden Worten der ‚Agenda for Peace‘<sup>17</sup> (1992) die Staatssouveränität an, um sich vermehrt den innerstaatlichen Konflikten zuzuwenden: „The time of absolute and exclusive sovereignty, however, has passed; its theory was never matched by reality.“ (UNO 1992: Punkt 17) Er betonte die Wirkung, die innerstaatliche Konflikte auf die Sicherheit des Weltfriedens hätten und vor allem, dass es die Aufgabe der Vereinten Nationen sei, bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingreifen zu können. (vgl. Dembinski / Förster 2007: 4; UNO 1992)

Bereits ein Jahr danach und auch im Folgejahr 1994 spricht die UNO in Form des UNO-Development Programme (UNDP) noch deutlichere Worte, die in den ‚Human Development Reports‘ zum Ausdruck kommen. In diesen wird das Konzept der ‚Human Security‘ erarbeitet, wobei vor allem das Recht auf Sicherheit den Individuen – und nicht der Staatshoheit alleine – zugestanden werden muss. Dabei wird ‚Sicherheit‘ mit Menschenrechten verknüpft, und auf Kriegs-Krisensituationen verwiesen. Hier ist auf praktischer Ebene der Streit der Theoretiker der Englischen Schule erkennbar. Aus dieser ‚Human Security‘ entstammt ‚The Responsibility to Protect‘. Diese Pflicht zum Schutz der Bevölkerung und des ‚guten Lebens‘ gegen den Staat ist aber auch Kritik unterzogen. Jede Aufweichung des Souveränitätsprinzips birgt die Gefahr von Missbrauch und vorgetäuschten ‚humanitären‘ Einsätzen, um Einzel- und Eigeninteressen jedweder Form durchzusetzen. (vgl. Dembinski / Förster 2007: 4f)

Auch der Autor Jochen Herbst spricht das Problem der ‚Aufweichung‘ der Staatssouveränität an, in dem er zitiert: „In der Tat muß [sic] derjenige, der ‚als Jurist seine Berufspflicht darin sieht, dem vom zuständigen Rechtsetzer gesprochenen und schriftlich niedergelegten Wort zu praktischer Geltung zu verhelfe, (...) es erstaunlich, ja geradezu beängstigend finden, daß [sic] der Sicherheitsrat die Wendung ‚Weltfrieden und internationale Sicherheit‘ so ausgedehnt hat, daß [sic] heute jede, auf die Stabilisierung der inneren Verhältnisse eines Landes ausgerichtete Friedenssicherungsoperation in ihr Platz findet“ (Bedjaou nach Herbst 1999: 26)

---

<sup>17</sup> Zur ‚Agenda for Peace‘: Siehe Kapitel 4.1.1 dieser Arbeit.

Die Frage taucht auf, ob es einer grundlegenden Strukturreform innerhalb des internationalen Systems bedarf, „[...] die dem Nationalstaat seine Souveränitätsansprüche überall dort wegnehmen soll, wo dies im Gemeinschafts- oder Weltgesellschaftsinteresse notwendig sei“ (Seidelmann 2011: 488) Gerade in BiH wurde, wie Seidelmann ausführt, der Anspruch auf die Unverletzlichkeit der inneren Souveränität mit der Vertreibung und Ermordung der jeweils ‚anderen Ethnie‘ einer Pervertierung unterzogen. (vgl. Seidelmann 2011: 487)

Um das Verhältnis von Souveränität und den tatsächlichen Status von Bosnien und Herzegowina bezüglich Protektorats einordnen zu können, ist die Darstellung des Landes, des Hohen Repräsentanten und die Entwicklung der Vereinten Nationen notwendig. Wenn all diese Punkte abgehandelt worden sind, geht die Arbeit auf diese Punkte noch einmal ein, um sie zu analysieren und sie im Verhältnis von Konfliktmanagement und Neokolonialismus darzustellen.

## **2.4 Zwischenergebnis**

Aus dem Titel der vorliegenden Arbeit ergeben sich drei Grundbegriffe der Untersuchung: ‚Neokolonialismus‘, ‚Konfliktmanagement‘ und ‚Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina‘ Für die ersten beiden Begriffe wurden nun zur näheren Bestimmung zwei Theorien der Internationalen Beziehungen gewählt: die *Englische Schule* und die *Strukturelle Theorie des Imperialismus*. Erstere dient der Identifizierung und Benennung der Begriffe, Institutionen und Zusammenhänge des internationalen Konfliktmanagements für das Land Bosnien und Herzegowina. Die Imperialismustheorie wiederum stellt den kritischen Ansatz dar und soll Geschehnisse und Aspekte aufzeigen, die als Neokolonialismus identifiziert werden können. Mit den Arbeitsdefinitionen wurden die Begrifflichkeiten mit den Theorien der Internationalen Beziehungen in Verbindung gebracht. Dies dazu, um sie für die weitere Bearbeitung des Themas ohne Missverständnisse verwenden zu können. Damit wurde der erste Schritt getan, den Hohen



Repräsentanten der Untersuchung zu unterziehen, wo seine Rolle zwischen Konfliktmanagement und Neokolonialismus liegt. Der nächste Schritt besteht nun darin, eine geschichtliche Einführung des Landes zu geben. Dies ist notwendig, um die tatsächlichen AkteurInnen des internationalen Konfliktmanagements für Bosnien und Herzegowina zu benennen.



### **3 Geschichtliche Einführung**

Die bunte Mischung ergab sich in Bosnien-Herzegowina, wo 1991 17% Kroaten 31% Serben und 44% Muslime zu Hause waren. (Calic 1995: 16f)

In diesem Kapitel wird auf die Geschichte Bosniens und Herzegowinas (BiH) im internationalen Kontext, bezüglich seiner Bevölkerungszusammensetzung, Zerfalls- und Kriegsursachen, sowie der Friedensbemühungen der ‚Internationalen Gemeinschaft‘ eingegangen. Der Blick in die Vergangenheit der Region ist notwendig, um Einsicht zu bekommen, wie Nationalismen (wieder) aufkommen konnten und eventuelle Unterschiede der Bevölkerung benutzt und politisiert wurden, bis sie schließlich zum Krieg in den 1990er Jahren führten. Mit genau dieser Aufarbeitung muss sich der Hohe Repräsentant bis heute (2012) beschäftigen, um ein Gelingen des Konfliktmanagements in Bosnien und Herzegowina zu gewährleisten.

#### **3.1 Vorkriegszeit und Hintergründe des Konflikts**

Das 1918 entstandene „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ wurde 1929 in das „Königreich Jugoslawien“ umbenannt. Als Hitler 1941 in das Königreich einmarschierte, teilten sich Deutschland, Italien und Ungarn Jugoslawien untereinander auf. Bosnien und Herzegowina blieb damals in Kroatien inkludiert und bildete einen Vasallenstaat des Deutschen Reiches. Ab 1945 wurde unter Josip Broz Tito (1892-1980) aus den sechs Republiken Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Montenegro ein sozialistisches Jugoslawien, das schließlich in dieser Zusammenstellung bis 1991 bestehen sollte. Tito schaffte es, das Land weder dem westlichen, noch dem östlichen Militär-Block (NATO und Warschauer Pakt) anzuschließen und so wurde Jugoslawien einer der wenigen blockfreien Staaten. Seit dem Ende des Ersten Weltkrieges gab es also die Bestrebungen hin zu einem großen, gemeinsamen Staat in Südosteuropa.

Mit Beginn des slowenischen ‚Zollkrieges‘ und des kroatischen ‚Heimatkrieges‘ im Jahre 1991 wurde die geopolitische Desintegration des südostslawischen Raumes begonnen, die bis heute noch nicht als abgeschlossen bezeichnet werden kann. (vgl. Calic 1995: 11, 14f, 49f; Hofbauer 2006: 188, 193; Hummer 2011: 13)

### **3.2 Jugoslawien zerfällt**

Es gab viele Gründe für den Zerfall der Republik Jugoslawien. Wirtschaftliche Probleme und deren Auswirkungen können jedoch als die ersten Anzeichen für den Zerfall gesehen werden. Jugoslawien hatte sehr früh ‚westliche‘ Kredite erhalten. Dies vor allem, um das Land vom östlichen Block fernzuhalten und an den ‚Westen‘ beziehungsweise an die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zu binden. Diesem Umstand verdankte das Land sehr schnelles wirtschaftliches Wachstum vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis in die Mitte der 1960er Jahre. Ab Ende der 1960er Jahre jedoch verlangten die ‚westlichen‘ Kreditgeber ihr Geld wieder zurück. Tito hoffte dem wirtschaftlichen Abschwung entgegenzuwirken, indem er den einzelnen Provinzen mehr Eigenverantwortung gab. (vgl. Hofbauer 193f) Ihm war klar, dass die Gründe der Krise mitunter im hohen Verwaltungsaufwand durch den Föderalismus lagen. So wurden mit einer Verfassungsänderung 1974 aus den Provinzen wieder Teilrepubliken und diese erlangten im Laufe der Jahre bis zu Titos Tod 1980 immer mehr Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit gegenüber der Zentrale. (vgl. Calic 1995: 30f, 35; Eiff 2002: 153f)

Als wichtiges und mit den wirtschaftlichen Problemen parallel laufendes Ereignis für den Zerfall muss auch der Tod Titos im Jahr 1980 angesehen werden. Nun traten die Nationalismen immer mehr in den Vordergrund und die nicht aufgearbeitete Geschichte des Zweiten Weltkrieges, nämlich die der Gräueltaten der Bevölkerung Jugoslawiens untereinander, kam wieder an die Oberfläche (vgl. Petritsch 2001: 23f). In Serbien entstand gleich nach Titos Tod eine Nationalbewegung, deren Anführer 1987 Slobodan Milošević wurde. So wurde zum Beispiel die ‚islamische Gefahr‘ propagiert, die aus Bosnien und Herzegowina drohte. Diese Nationalbewegung wollte einen groß-serbischen Staat und

beanspruchte schon 1990 Teile Kroatiens und den serbischen Teil Bosnien und Herzegowinas. (vgl. Krech 1997: 32ff; Petritsch 2001: 23f)

Als schließlich ab 1989 der Sozialismus zusammenbrach und der östliche Block ‚zerbrach‘, war eines der letzten wichtigen gemeinschaftsbildenden Merkmale Jugoslawiens nicht mehr vorhanden – die Blockfreiheit. Damit fiel die staatliche Identität Jugoslawiens weg und das von Kommunisten geprägte und idealisierte Bild der ‚Brüderlichkeit und Einheit‘ wich einem nationalen Abgrenzungsbewusstsein der Provinzen. 1991 schließlich erklärte sich Slowenien für unabhängig. Und auch die kroatische Bevölkerung votierte mit überwältigender Mehrheit die Unabhängigkeit von Jugoslawien. Die Europäische Union war vorerst uneins über die Anerkennungspolitik, wobei Deutschland und Österreich als erste die beiden Teilrepubliken als Staaten anerkannten. Damit wurden zwei Realitäten geschaffen: Erstens wurde der endgültige Zerfall Jugoslawiens eingeläutet und ein Krieg zwischen Serben und Kroaten um Territorien entbrannte. Zweitens aber wurde durch die Anerkennungspolitik der Konflikt von einem innerstaatlichen zu einem zwischenstaatlichen transformiert und die staatliche Souveränität unwirksam. Nur dadurch wurde es UNO und NATO überhaupt möglich in den Konflikt einzuschreiten. (vgl. Calic 1995: 33ff, 38f; Eiff 2002: 154f; Hofbauer 2006: 193)

### **3.3 Der Krieg um Bosnien und Herzegowina**

Die Republik Bosnien und Herzegowina sollte mit einem Referendum über die zukünftige Form des Zusammenlebens entscheiden. Durch die besonders große Durchmischung in der Bevölkerung (KroatInnen, SerbInnen, BosniakInnen) und einer großen Anzahl von ‚Mischehen‘, stellte sich die Landkarte als ‚Leopardenfell‘ dar. Diese und andere Umstände brachten BiH eine Sonderstellung innerhalb des ehemaligen Jugoslawien. Erklärbar ist diese auch durch eine Eigenheit, ein einheits-bildendes Element der Region: Es gibt hier eine sprachliche Einheit, derer sich alle drei Volksgruppen zugehörig fühl(t)en

– den ‚ijekawischen‘ Dialekt.<sup>18</sup> Die Europäische Kommission schlug aufgrund dieser Eigenheiten ein Referendum zur Unabhängigkeit vor. Im Vorfeld war klar, dass die bosnischen SerbInnen gegen einen einheitlichen Staat Bosnien und Herzegowina stimmen würden. Da über das gesamte Gebiet BiHs BosniakInnen und bosnische KroatInnen verteilt waren, würden, so die Annahme, diese beiden Bevölkerungsgruppen dafür stimmen. Jedoch war ebenfalls bekannt, dass die bosnisch-serbische Bevölkerung nicht die Mehrheit der Bevölkerung stellte. Dadurch konnten sich die bosnischen SerbInnen alleine nicht gegen einen unabhängigen Staat durchsetzen. Aus diesem Grunde boykottierten die meisten bosnischen SerbInnen das Referendum im März 1992. Das Ergebnis fiel dementsprechend ‚eindeutig‘ hin zu einem Staat Bosnien und Herzegowina aus<sup>19</sup>. Schon Mitte 1991 drohte der serbische Anführer Radowan Karadžić mit Krieg, sollte sich Bosnien und Herzegowina als unabhängig deklarieren. Daher konnte die Anerkennung des Staates durch die USA und die EU-Staaten nur in den Krieg führen. (vgl. Hummer 2011: 15f; Krech 1997: 38ff; Petritsch 2001: 28ff)

Der Kriegsverlauf von 1992 bis 1995 war geprägt von ‚ethnischen Säuberungen‘, Massenvergewaltigungen, Raub und Mord der jeweils ‚anderen‘ Bevölkerungsangehörigen. Während zu Beginn des Krieges die bosnischen KroatInnen und die BosniakInnen noch ein Allianz gegen die serbische Armee bildeten, entstand ab Mitte 1992 oder 1993<sup>20</sup> der ‚Krieg im Kriege‘ – geführt von BosniakInnen gegen bosnische KroatInnen. Letztere versuchten schließlich auch eine Aufteilung von Bosnien und Herzegowina zu Groß-Serbien und Groß-Kroatien zu erzwingen. Die bosniakische Bevölkerung und auch die internationale Gemeinschaft wollten dies aber nicht zulassen. So wurden vor allem unter Druck von EU und Nato Verhandlungen zwischen den Parteien des ‚Krieges im Kriege‘ vorangetrieben und im März des Jahres 1994 die Kroatisch-Bosniakische Allianz mit dem ‚Washingtoner Abkommen‘ wieder vereint. So entstand die ‚Föderation von Bosnien und Herzegowina‘, die sich schließlich auch in den territorialen Aufteilungen des Landes nach dem Krieg in der ‚bosnisch-kroatischen Föderation‘ verwirklichen sollte. Schon damals wurde der Einfluss der EU im Lande ausgebaut – die Stadt Mostar wurde unter die Verwaltung der Europäischen Union gestellt. Während des

---

<sup>18</sup> Dieser ist mittlerweile (Stand 2012) als eigene Landessprache ‚Bosnisch‘ etabliert

<sup>19</sup> Das Referendum fand am 29. Februar und 1. März statt. Durch das Fernbleiben der meisten SerbInnen vom Referendum sprachen sich zwei Drittel der Bevölkerung für die Unabhängigkeit aus. (vgl. Petritsch 2001: 30)

<sup>20</sup> Laut Calic begann dieser Krieg bereits Mitte des Jahres 1992, als die bosnischen Kroaten gegen Muslime vorgingen, um territoriale Realitäten zu schaffen. (vgl. Calic 1995: 104f)

„Krieges im Kriege“ wurde durch den gezielten und tagelangen Beschuss auch die „Brücke von Mostar“ zerstört – ein Symbol der Verbundenheit von europäischer und orientalischer Kultur seit dem 16. Jahrhundert. (vgl. Calic 1995: 128f; Hummer 2011: 16; Krech 1997: 42ff; Petritsch 2001: 33ff, 37ff)

### **3.4 Eskalation und Wende**

In den Jahren 1994 und 1995 gingen die Kampfhandlungen der Kriegsparteien und die Friedensbemühungen der „Internationalen Gemeinschaft“ in Form der UNO und der EU gleichermaßen weiter (vgl. Petritsch 2001: 42ff). Sarajevo wurde von April 1992 bis 1995 von der serbischen Armee mit schweren Waffen umzingelt und beschossen. Der Versuch der bosniakischen Armee Sarajevo zu befreien, gipfelte schließlich im Juli 1995 in einem groß angelegten Angriff der bosnisch-serbischen Truppen auf eine der „Schutzonen“ der UNPROFOR (die Friedenstruppe der Vereinten Nationen für BiH) in Srebrenica. (vgl. Krech 1997 153f) Nach dem Einmarsch der serbischen Truppen in die UNO-Schutzzone der Stadt Srebrenica und den darauf folgenden über 8.000 ermordeten BosniakInnen (beinahe ausschließlich Männer und männliche Jugendliche), musste die internationale Gemeinschaft handeln. Der Ruf der UNO Truppen – jener der UNPROFOR – wurde vor allem durch dieses Desaster schwer beschädigt. Nur etwa 400 leicht bewaffnete UNO Blauhelme mit dem Mandat, sich nur verteidigen zu dürfen, standen tausenden Schutzsuchenden und einer serbischen Armee mit schweren Waffen gegenüber. Schließlich lautete der Befehl der UNO, sich zurückzuziehen. (vgl. Laudes 2009: 28f) Und dieser Rückzug läutete das größte geplante Massaker an Menschen in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg ein (vgl. Calic 1995: 107). Viel zu wenige und mit einem viel zu schwachen Mandat ausgestattete „Blauhelme“ konnten den Auftrag des Schutzes der Zivilbevölkerung einfach nicht erfüllen (vgl. Giersch 1998: 201f). Letztendlich führte eine Pendel-Diplomatie der USA und der Nato kombiniert mit Bombenangriffen auf serbische Stellungen zum Kriegsende. (Laudes 2009: 28f; Petritsch 2001: 42ff)

### 3.5 Der Weg bis zum Vertrag von Dayton

Während des Krieges gab es einige Vorschläge der Internationalen Gemeinschaft zur territorialen Aufteilung des Landes, wobei es immer darum ging, einen Gesamtstaat zu erhalten. Die EU mit der EPZ (Europäische Politische Zusammenarbeit)<sup>21</sup>, sowie die USA in Form der UNO und NATO legten separate und auch gemeinsam ausgearbeitete Aufteilungspläne vor. Keiner der Vorschläge wurde jedoch umgesetzt, da sich bei keinem der Vorschläge alle Parteien gerecht behandelt fühlten. Der so genannte „Vance Owen Plan“ der EU zur Aufteilung des Landes spielte den Nationalisten in die Hände, da das Land nach den so genannten ‚ethnischen Trennlinien‘ aufgeteilt hätte werden sollen. (vgl. Petritsch 2001: 35)

Paradoxerweise wurden durch diese Friedenspläne die ‚ethnischen Säuberungen‘ von allen Seiten schneller vorangetrieben, da die Internationale Gemeinschaft diesen ja quasi zugestimmt hatte: „In den ersten "Friedensplänen" der Europäer und der Vereinten Nationen wurde dann auch der jeweils erreichte Stand der ethnischen Säuberungen abgesehnet.“ (Samary 2006)

Trotz unaufhörlicher Kriegshandlungen ging die Verhandlungspolitik weiter. Im Kriegsverlauf wurden über 200 Waffenstillstände vereinbart, viele davon hielten nur Stunden. Bis schließlich die USA ab 1995 durch die NATO verstärkt in das Geschehen eingriff. Mitte des Jahres 1995 wurde ein von der NATO gestelltes Ultimatum an die Serben von eben jenen nicht eingehalten. Sie sollten die schweren Waffen aus der ‚Ausschlusszone‘ um Sarajevo abziehen, taten dies aber nicht. Daraufhin startete die NATO massive Luftangriffe auf bosnisch-serbische Ziele. In Folge dieses Militäreinsatzes zogen die bosnisch-serbischen Militärs ihre schweren Waffen aus der Ausschlusszone ab. Im September 1995 kam es zur Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung für einen Friedensvertrag, der schließlich im Dezember 1995 in Dayton/Ohio von allen drei Konfliktparteien unterzeichnet wurde. (vgl. Krech 1997: 139f, 145f, 152)

---

<sup>21</sup> Die EPZ wurde später zur GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union), die dann den operativen Zweig, die ESVP (Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik) ausbildete. (Siehe Kapitel 4.1.4 und Kapitel 5.2.2.2 dieser Arbeit)



Der Friedensvertrag wurde von drei Hauptverhandlern geleitet: Der europäische Mittelsmann war Carl Bildt, der später auch der erste ‚Hohe Repräsentant für BiH‘ wurde. Richard Holbrooke repräsentierte die US-Amerikanische Position und für Russland wurde der stellvertretende Außenminister Igor Ivanow bestellt. Die Kriegsparteien wurden von folgenden Personen vertreten: Alija Izetbegović als bosnischer Präsident, der Leiter der bosnisch-serbischen Delegation war der jugoslawische Präsident Slobodan Milošević, und für die KroatInnen trat Franjo Tuđman in die Verhandlungen ein. Wie die beiden Autoren Laudes und Petritsch ausführen, war der kroatischen und der serbischen Delegation daran gelegen, die Zentralverwaltung so schwach wie möglich zu halten, um eventuell später die Republik Srbska für die SerbInnen und ‚gereinigte‘ Teile der bosnisch-kroatischen Föderation für die KroatInnen wieder aus dem unerwünschten Staatengebilde herauslösen zu können. Einzig Izetbegović war an einer starken Zentrale und einer Einheit interessiert. Diese Voraussetzungen und die Realitäten, die mit dem Friedensvertrag geschaffen, wurden sind bis heute (2012) nicht überwindbare Probleme des Staates. (vgl. Krech 1997: 139f; Laudes 2009: 36f; Petritsch 2001: 51f)

Die Verhandlungen standen unter enormen Zeit- und Erfolgsdruck. Seit Beginn der Versuche einer diplomatischen Lösung 1995 versuchten alle drei Konfliktparteien so klare Realitäten wie möglich zu schaffen. Dies äußerte sich durch verstärkte Gewaltakte und Vertreibung der jeweiligen ‚anderen‘ Bevölkerungsgruppe. Schließlich gipfelte diese Taktik in dem oben erwähnten Angriff serbischer Truppen auf die UNO Schutzzone in Srebrenica. Die Beendigung des Krieges wurde durch mehrere Faktoren vorangetrieben: Das Versagen der UNO-Schutztruppen sowie die nutzlosen und kontraproduktiven Friedens- und Territorialpläne der EU und der internationalen Gemeinschaft wurden von den USA als Anlässe genommen, Stärke zu demonstrieren. Dies ist auch vor dem Hintergrund der damals nahenden Wahlen in den USA zu sehen. Innerhalb des Landes sind des Weiteren die militärischen Erfolge der Bosnisch-Kroatischen Föderation im Westen zu nennen. Diese Erfolge wären nie zustande gekommen, hätten die Verantwortlichen bei Waffenlieferungen des Iran an die BosniakInnen nicht ‚weggesehen‘. Denn diese Waffenlieferungen widersprachen dem verhängten Embargo der UNO. Ohne diese – eigentlich illegalen – Lieferungen an die Bosniaken wäre das Kräfteverhältnis sehr zu Ungunsten der BosniakInnen gewesen. Des Weiteren war die Empörung der

Weltöffentlichkeit über die Gräueltaten zu beachten. (vgl. Giersch 1998: 202; Krech 1997: 154, 161f; Laudes 2009: 30ff)

Die erwähnten Punkte forderten einen raschen Erfolg der Friedensverhandlungen. Vor allem die USA unter Präsident Bill Clinton machten bereits Ende September klar, dass „[...] die USA niemals einer Teilung Bosnien und Herzegowinas zustimmen würden“ (Laudes 2009: 34) Auch dieses ‚Versprechen‘ Bill Clintons schaffte bereits im Vorfeld Realitäten in Bezug auf die zukünftige Struktur des Landes.

Nach diesen schwierigen Verhandlungen wurde schließlich der Friedensvertrag im Dezember 1995 in Paris unterzeichnet. Immer wieder mussten Drohungen von Seiten der EU und der USA ausgesprochen werden, um die oft stockenden Verhandlungen wieder zum Laufen zu bringen. Milošević, der die Interessen der bosnischen SerbInnen hätte wahrnehmen sollen, enttäuschte eben genau jene mit vielen Zugeständnissen gegenüber den Kontrahenten, die er mit seiner Unterschrift schließlich besiegelte. Der Staat war mit dem Friedensvertrag zweigeteilt in die ‚Serbische Republik‘ und die ‚Bosnisch-Kroatische Föderation‘, mit der Region um Brčko als Korridor. Auch die Enttäuschung der bosnischen SerbInnen über die Territoriaufteilung von Milošević sind ein Grund für die bis heute andauernden Spannungen sowie die schwierige Aufgabe des Hohen Repräsentanten. (vgl. Petritsch 2001: 50ff)

### 3.6 Der Vertrag von Dayton

Das Abkommen besiegelte das Resultat der ethnischen Säuberungen vom Sommer 1995, sowohl für Srebrenica, als auch für die kroatische Krajina, und konsolidierte zugleich die Macht der Präsidenten Izetbegovic, Milosevic und Tudjman, die die Abmachungen unterschrieben. (Samary 2006)

Am 14. Dezember 1995 wurde ‚The General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegowina‘ (GFAP) oder ‚Der Friedensvertrag von Dayton‘, wie das Papier auch genannt wird, in Paris unterzeichnet. (vgl. Aycicek 2007: 83) Alle drei Vertreter der Konfliktparteien einigten sich unter großem Druck von außen zu dem Vertrag. (vgl. Petritsch 2001: 52) In diesem Kapitel werden die einzelnen Bestimmungen zuerst beschrieben, um sie dann einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Durch den Vertrag von Dayton entstand ein durch zwei Entitäten und drei staatstragenden Nationen definierter Staat. Offiziell wird dieser Staat nun ‚Bosnien und Herzegowina‘ genannt. Die Verfassung, die ebenfalls in dem Friedensprozess geschaffen wurde, legt fest, dass die ‚Republik Srbska‘ und die ‚Bosniakisch-Kroatische Föderation‘ als zwei Entitäten relativ autonom um ein gesamtstaatliches Gebilde regieren und agieren können. Die vorherigen Konfliktparteien, also die staatstragenden Nationen, sind bosnische SerbInnen, bosnische KroatInnen und BosniakInnen. Mit dem Dayton-Vertrag wurden zwei Regelungen geschaffen, welche die Umsetzung des Abkommens garantieren und mit denen die Gegensätze innerhalb des Staates abgebaut werden sollen: Für die Sicherung der *militärischen Umsetzung* des Dayton-Vertrags verweilt eine Truppe der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der EU im Lande. Für die *zivile Umsetzung* des Friedensvertrages zeichnet vor allem der ‚Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina‘ (HR) mit seinem Stab als auch die OSZE verantwortlich. Diese Institution stellt durchaus eine Besonderheit in der internationalen Nachkriegsbehandlung dar. Der HR ist, wie später noch genauer ausgeführt wird, die ‚letzte Instanz‘ im Staat. (vgl. Hofbauer 2004: 185f, 190f; Kwiecinski 2010: 89; Laudes 2009: 35ff, 43ff, 65ff; OEFSE 2007; Petritsch 2001: 50f)

### 3.7 Die Verfassung Bosnien und Herzegowinas

Bosnien und Herzegowina wird in dem Dokument als gemeinsamer Staat der ‚konstitutiven Nationen‘, der Bosniak[Innen], Kroat[Innen] und Serb[Innen], definiert. Der Name der ehemaligen ‚Republik Bosnien und Herzegowina‘ wird in ‚Bosnien und Herzegowina‘ umgeändert. Hauptstadt bleibt Sarajewo. Bosnien und Herzegowina besteht jetzt aus zwei ‚Entitäten‘, der ‚Föderation von Bosnien und Herzegowina‘ und der ‚Republika Srbska‘. Alle Bürger beider Entitäten sind Bürger Bosnien und Herzegowinas. Bosnien und Herzegowina wird als ein demokratischer Staat definiert, in dem der höchste Standard der Menschenrechte und der Grundrechte garantiert werden. (Petritsch 2001: 55f)

Knapper und präziser ist es kaum möglich, die im Anhang 4 des Friedensvertrages vorgegebene Verfassung und die Zusammenstellung des Staates wiederzugeben. Als Abweichung muss gesagt werden, dass die deutsche Übersetzung des Vertrages vom Staat „Bosnien-Herzegowina“ spricht und das „and“, wie es im englischen Original zwischen „Bosnia“ und „Herzegovina“ aufscheint, durch einen Bindestrich ersetzt. In dieser Arbeit wird aber weiterhin mit ‚Bosnien und Herzegowina‘ (BiH) als Bezeichnung des Landes gearbeitet. Im Artikel II des Anhangs 4 wird noch die Ernennung einer Menschenrechtskommission für BiH genannt. Die Artikel III, IV und V regeln die Institutionen des Staates. Wobei hier nicht nur die nationalen Fragen geregelt werden, sondern auch, wie die Beziehungen zu den Nachbarstaaten zu gestalten seien. Schließlich wird im Artikel VI der Verfassungsgerichtshof mit Vertretern der Entitäten aber auch mit drei Vertretern des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bestückt. Konflikträchtig ist die Schwäche der gesamtstaatlichen Kompetenz. Diese zeigt sich am deutlichsten in der Beibehaltung zweier Armeen, die den jeweiligen Entitäten – also den vorherigen Kombattanten – zugeordnet sind. Die zentralen Institutionen erhielten eher wenige und schwache Kompetenzen, die vor allem in der Kommunikation nach außen angesiedelt sind. (vgl. Giersch 1998: 209; GFAP 1995; Laudes 2009: 38f; Reiter 2005: 70f)

### **3.8 Kapitelzusammenfassung**

Die gerade geschehene geschichtliche Einführung in die Region sowie in das Land Bosnien und Herzegowina skizzierte die internationalen Zusammenhänge und den Konfliktverlauf bis zum Zustandekommen des Friedensvertrages und dessen Verfassung. Es wurden dabei auch die wesentlichen internationalen Organisationen vorgestellt, die sich für internationale Konfliktbearbeitung einsetzen. Im folgenden Kapitel werden jene Organisationen noch einer genaueren Betrachtung unterzogen, wobei auch die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Organisationen dargestellt wird, um sie auch im theoretischen Rahmen dieser Arbeit verorten zu können.



## **4 Internationales Konfliktmanagement und dessen Akteure**

Wie im vorigen Kapitel dargestellt wurde, ist der Staat Jugoslawien zerfallen und aus den einzelnen Teilen/Provinzen wurden separate Staaten. Dies erfordert(e) die schwierige Aufgabe des erneuten Aufbaus staatlicher Strukturen in den ‚jungen‘ Ländern. In Bosnien und Herzegowina wird Statebuilding und in verstärktem Maße Nation Building benötigt. Dies durch den Hintergrund des Krieges und wegen der speziellen Zusammensetzung der Bevölkerung. Dieses komplexe Post-Konfliktmanagement wird zu einem hohen Grad durch internationale Institutionen von außen gesteuert. Die Entwicklung der Organisationen UNO und der NATO bilden den Anfang dieses Kapitels, da sie bereits während der kriegerischen Auseinandersetzung am Konfliktmanagement aktiv beteiligt waren. Die OSZE und die EU sind die weiteren Akteurinnen, die sich am militärischen, wie auch am zivilen Post-Konfliktmanagement beteiligen.

Nach der Vorstellung der internationalen Organisationen folgt die Beschreibung des Friedensvertrages bezüglich der Zweiteilung des Post-Konfliktmanagements in die militärische und zivile Komponente und ihrer AkteurInnen. Dabei wird das komplexe Konstrukt des Post-Konfliktmanagements sichtbar, da auch innerhalb der militärischen und zivilen Umsetzung Aufgaben- und Kompetenzverteilungen zwischen den Organisationen vorhanden sind. Die Position des Hohen Repräsentanten wird, wie später beschrieben, als Hauptakteur der zivilen Komponente des Friedensvertrages eingesetzt. Dieses Kapitel stellt also den nächsten Schritt dar, den Untersuchungsgegenstand oder besser das Untersuchungsobjekt „Hoher Repräsentant für Bosnien und Herzegowina“ zu definieren und seine Herkunft zu bestimmen. Um seine Position, seine Rolle und seine Verortung zwischen Konfliktmanagement und Neokolonialismus vorzunehmen, werden in darauf folgenden Kapiteln geschichtliche Vorläufer (internationaler) Administratoren dargestellt.

## **4.1 Hauptakteure des Konfliktmanagements in BiH**

In diesem Unterkapitel werden jene internationalen Organisationen vorgestellt, die hauptsächlich das Feld des internationalen Konfliktmanagements bestimmen und gleichzeitig in der (Post)Konfliktbearbeitung BiHs beteiligt waren und noch immer sind. Die vier Organisationen, UNO, NATO, EU und die OSZE werden in diesem Unterkapitel auf ihre allgemeine, internationale Entwicklung und Weiterentwicklung ihrer Konfliktbearbeitungsstrategien beleuchtet. Die Verknüpfung mit dem Land Bosnien und Herzegowina geschieht im Falle der NATO im Kapitel 4.2 und war auch bereits in der geschichtlichen Aufarbeitung des Landes (Kapitel 3) zu ersehen. Die OSZE wird in den Kapiteln 4.2 und 4.3 mit BiH verknüpft. Durch ihre herausragende Bedeutung in der internationalen Konfliktbearbeitung und ihrer Rolle in BiH werden die Vereinten Nationen im Hauptkapitel (Kapitel 5) noch intensiver behandelt, um sie mit dem Mandat des Hohen Repräsentanten verknüpfen zu können. Die EU hat bezüglich ihres Naheverhältnisses zum ehemaligen Jugoslawien eine besondere Rolle, die in Kapitel 5.2.2.2 mit den Ausführungen dieses Unterkapitels (Kapitel 4.1.4) zusammenhängend zu betrachten sind. Wie erwähnt, sollen auf den folgenden Seiten jene AkteurInnen und ihre Entwicklung vorgestellt werden, die international und für BiH bezüglich Konfliktbearbeitung von Bedeutung sind:

### **4.1.1 Die Vereinten Nationen – Die UNO**

Die Vereinten Nationen sind ein Paradebeispiel einer ‚secondary institution‘ nach der Englischen Schule. Die Organisation ist ein reiner Staatenbund, dessen Mitglieder von jeweils allen anderen Souveränität (‚primary‘ und ‚master institution‘) zugesprochen wird und deren Territorialität als unverletzbar angesehen wird. So heißt es in der Charta, Artikel 2, Pkt. 1: „Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit ihrer Mitglieder“ und in Pkt. 4: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit



eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ (UNO 1973 [1945])

Die Erhaltung des Weltfriedens ist die vorrangige Aufgabe der Vereinten Nationen. Wie in der Charta in Artikel 1, Absatz 1 angeführt, ist dies das Hauptanliegen der UNO. (vgl. Varwick 2011: 545f) Alle folgenden Artikel und auch alle weiteren Papiere der UNO folgen dem Ziel,

[...] den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen [sic] zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen; (UNO 1973 [1945], Kapitel 1, Artikel 1)

Bald nach der Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1945 entstand der ‚Kalte Krieg‘<sup>22</sup>. Damit änderte sich die internationale Situation. Im Kapitel VII der Charta werden die „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“ (UNO 1973 [1945]: 11) geregelt. Diese Maßnahmen reichen von Empfehlungen der UN zur Handlungsweise des Staates bis zu (wirtschaftlichen) Sanktionen. Des Weiteren können militärische Präsenz oder aber auch aktive militärische Maßnahmen unternommen werden. Bevor diese jedoch zulässig sind, müssen sie den Sicherheitsrat (SR) passieren. Jedes ständige Mitglied im Sicherheitsrat hat ein eigenes Vetorecht und damit die Möglichkeit UNO-Einsätze zu verhindern. Die sechs ständigen Mitglieder im SR sind die Republik China, Frankreich, Russland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Konstellation schränkte die Handlungsfähigkeit der UNO vor allem bezüglich des Kapitels VII während des Kalten Krieges enorm ein. Damit wurde der eigentliche Auftrag der UNO – die Aufrechterhaltung des Weltfriedens – stark beeinträchtigt. Aus dieser Situation heraus entstanden bewaffnete Missionen zur Friedenssicherung – das *klassische Peacekeeping* entstand. (vgl. Maleninsky 2005: 16; Stahn 2001: 20f)

---

<sup>22</sup> Die Furcht vor einem Übergriff von der Sowjetunion auf die westlichen Siegermächte oder umgekehrt führte zur internationalen Auseinandersetzung. Der Begriff ‚Kalter Krieg‘ wurde im Laufe des Jahres 1947 geprägt. (vgl. Loth 2011: 421)

In der Zeit des Kalten Krieges wurde der Sicherheitsbegriff an den ‚westfälischen Frieden‘ gebunden, was bedeutet, dass Sicherheit ‚Frieden zwischen den Staaten‘ meint. So lange dieser aufrecht blieb und es auch den Anschein hatte, dass das so bleibt, war ‚Sicherheit‘ gegeben. Dieser Umstand jedoch ignorierte die Situation innerhalb eines Staates und eventuelle innere Unruhen wie etwa Bürgerkriege weitgehend. Die Souveränität eines jeden Staates war zu dieser Zeit beinahe unangreifbar. Damit hatte die UNO, die das Mandat hat, für den Weltfrieden zu sorgen, keine oder kaum Möglichkeiten in innerstaatliche Konflikte einzugreifen. (vgl. Dembinski/Förster 2007: 4) Dies spiegelt in den Internationalen Beziehungen die Position der PluralistInnen der Englischen Schule wider. Diese bewerten die Souveränität der Staaten untereinander und den damit verbundenen internationalen Frieden sehr hoch. Damit stellen sie sich gegen humanitäre Interventionen, auch bei massiven Menschenrechtsverletzungen. (Siehe Kapitel 2.2.2)

Die UNO reagierte auf die neuen Herausforderungen nach dem Kalten Krieg und die damit einhergehenden vermehrt innerstaatlichen Konflikte in Form der bereits vorgestellten „Agenda for Peace“. In der Definition des Peacebuildings von 1992 ist die Überschneidung von zivilen und militärischen Aufgaben dieses Ansatzes beschrieben. Genau hier entstand im Vertrag von Dayton 1995 auch eine Trennung: Das *militärische* Peacebuilding wurde in die Hände der UNO und deren IFOR/SFOR Truppen gelegt, und das *zivile* Peacebuilding dem ‚Hohen Repräsentanten‘ in Kombination mit der OSZE anvertraut. Somit wurde nicht nur innerhalb der UNO die Kompetenzen aufgeteilt, sondern auch zwischen UNO/NATO und EU/OSZE.<sup>23</sup>

In dieser Zeit wurde ein Paradigmenwechsel vollzogen und das Gebot der Zustimmung beider Parteien zu einem UNO-Einsatz verändert. Wie oben bereits erwähnt geht es auf einer theoretischen Ebene um die Debatte um die Intervention der Englischen Schule. Dabei wird von den PluralistInnen die Achtung der Souveränität gegen die Meinung der SolidaristInnen und ihrer Achtung der Menschenrechte gestellt. (Siehe Kapitel 2.2.2)

Mit dem Dokument der UNO ‚A Supplement to an Agenda for Peace‘ von 1995 (vgl. UNO 1995) wurde weiter auf die Problematiken der immer häufiger auftretenden Konflikte *innerhalb* eines Staates eingegangen und hierbei konkret auf das zerfallende Jugoslawien.

---

<sup>23</sup> Siehe dazu ausführlich: Kapitel 4.2 und 4.3 dieser Arbeit

Vor allem das Problem der Kommunikation – mit wem wird eigentlich bezüglich des Konflikts verhandelt? - stellte die Vereinten Nationen vor neue Herausforderungen. Denn ohne staatliche Organisationen gibt es auch keine anerkannten Verhandlungspartner (vgl. Herbst 1999: 23ff). In den Schlussbemerkungen wurde von „hard decisions“ (UNO 1995) bezüglich der neuen Situationen gesprochen. Boutros Boutros-Ghali bezeichnete die bisher eingesetzten Sanktionen als „stumpfes Werkzeug“ (Herbst 1999: 24), die auch die Zivilbevölkerung treffen könnten. Und in Punkt 19 wurden die Schutzzonen in BiH und deren Zweck erwähnt: „[...] under which the use of force is authorized, but for limited and local purpose and not to bring the war to an end“ (UNO 1995) (vgl. Herbst 1999: 23ff; Laudes 2009: 39ff; Maleninsky 2005: 18; UNO 1992; UNO 1995)

Besonders folgender Punkt des Papiers könnte Auskunft darüber geben, was später im Jahr 1995 in der UNO-Schutzzone Srebrenica passiert sein könnte: „In reality, nothing is more dangerous for a peace-keeping operation than to ask it to use force when its existing composition, armament, logistic support and deployment deny it the capacity to do so.“ (UNO 1995) Die UNO-Truppen in Srebrenica waren weder mit dem Mandat noch mit der nötigen militärischen Ausrüstung ausgestattet, um gegen das herannahende bosnisch-serbische Heer etwas ausrichten zu können. Die Frage nach möglichen Alternativen zum UNO-Truppenrückzug, nach schnellerer Versorgung mit schweren Waffen und dem „richtigen“ Mandat kann hier in dieser Form nicht beantwortet werden. *Was* jedoch passierte, schadete dem Image des UNO-Peacekeeping nachhaltig, vor allem wurde das Vertrauen in die UNO geschwächt. Dementsprechend wurde das Mandat der folgenden ‚post-conflict peace building – Truppen‘ (IFOR bzw. SFOR) der UNO mit einem robusteren Mandat ausgestattet.<sup>24</sup> (vgl. Herbst 1999: 23ff; Laudes 2009: 39ff; Maleninsky 2005: 18; UNO 1992; UNO 1995)

An dieser Stelle soll die Organisation der Vereinten Nationen als Teilnehmer des Konfliktmanagements und des Post-Konfliktmanagements in Bosnien und Herzegowina dargestellt werden, um einen Überblick über die beteiligten Organisationen zu schaffen. Die detaillierte Darstellung der Entwicklung der Friedenseinsätze bis hin zu Verwaltungsaufgaben mit (staats)internen Komponenten erfolgt im Kapitel 5.1.

---

<sup>24</sup> Wie weiterführend in Kapitel 3 dieser Arbeit ausgeführt.

#### **4.1.2 Die Organisation des Nordatlantikvertrages – Die NATO**

Während des Kalten Krieges war die NATO der westliche, von den USA geführte Gegenpol zum Warschauer Pakt. Durch den Zusammenbruch des Blocks im Osten in den Jahren ab 1989 musste sich die NATO neu definieren. 1991 fand ein NATO-Gipfeltreffen in Rom statt. In diesem wurde eine neue Strategie der NATO beschlossen und ab diesem Zeitpunkt wurde die NATO zu einem ‚Instrument des Krisenmanagements‘ der UNO und der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa). 1992 schließlich wurde beschlossen, dass die NATO auch ‚Out of Area‘-Einsätze durchführen konnte. Seit diesem Zeitpunkt sind Einsätze außerhalb der NATO-Mitgliedsstaaten möglich. 1994 schließlich wurde in Brüssel das Programm ‚Partnerschaft für den Frieden‘ (PfP) verabschiedet. Dieses Programm hatte einen weltpolitischen Umbruch zur Folge. Erstmals seit dem Zweiten Weltkrieg verbanden sich NATO und Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes zur militärischen Friedenssicherung: In Bosnien und Herzegowina wurde mit der IFOR (Peace Implementation Force) und der ein Jahr darauf folgenden SFOR (Stabilization Force) ein Novum in Punkto internationale Zusammenarbeit von ‚West‘ und ‚Ost‘ umgesetzt. Damit begann ein Post-Konfliktmanagement der Nato in Zusammenarbeit mit UNO, OSZE aber auch mit Russland. (Hauser 2008: 11f, 37f, 42ff, 58f, 67ff)

#### **4.1.3 Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – Die OSZE**

1971 tagte im Rahmen der EPZ ein ‚Unterausschuss der KSZE‘ (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) in Paris um den Frieden in Europa während der Bedrohung des Kalten Krieges zu gewährleisten. 1995 wurde schließlich in Wien beschlossen, aus der Konferenz für Nationalstaatlichkeit und Menschenrechte eine Organisation zu bilden. Die OSZE – Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – entstand. (vgl. Giersch 1998: 88f; Woyke 2011: 112ff)

In der Zeit ab Ende 1990 zeichnete sich die Krise in Jugoslawien ab. Als 1992 der Krieg in Bosnien und Herzegowina ausbrach, wurden die Menschenrechtsverletzungen der Kriegsparteien durch die Konferenzteilnehmer der OSZE einhellig stark verurteilt und die Einstellung dieser Aktionen gefordert. Da der KSZE die strukturbedingten Machtmittel fehlten, konnte es nur bei dieser – jedoch einheitlichen und sehr klaren – Verurteilung der Verletzungen der Menschenrechte bleiben. Die KSZE konnte nur den ‚Ansatz kooperativer Sicherheitspolitik‘, also präventiver Diplomatie verfolgen. Die KSZE-Treffen bis Ende 1995 waren von den Konflikten des zerfallenden Staates Jugoslawien geprägt. Als die Aggression Serbiens in Bosnien und Herzegowina nach der verbalen Verurteilung keine Wirkung zeigte, wurde Serbien aus der Folgekonferenz von Juli bis 14. Oktober 1992 ausgeschlossen. (vgl. Giersch 1998: 89, 93f, 95ff)

Die Gründung der OSZE per 01.01.1995 als Abschluss des KSZE Gipfeltreffens wurde im Dezember 1994 in Budapest beschlossen. Damit gelangten auch alle bereits zuvor bestimmten Organe in die Organisation: Der Generalsekretär, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, die Wirtschafts- und Umweltdimension, der Beauftragte für die Freiheit der Medien, und der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten. (vgl. Giersch 1998: 101ff)

Die OSZE hat, wie auch schon die KSZE, den Auftrag, Frieden zu sichern, aber auch der Wiederaufbau nach Konflikten wird der Organisation angetragen. Die Organisation besteht aus 56 Staaten; alle europäischen Staaten sind vertreten, aber auch Russland und die USA.<sup>25</sup> Der jährlich wechselnde Generalsekretär ist für die Repräsentation der OSZE nach außen, sowie für die operative Durchführung von Konfliktverhütungsmissionen zuständig. Dazu gehörten die Durchführung und Überwachung freier demokratischer Wahlen, die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte bis hin zur Überwachung von Abrüstungsszenarien. (vgl. Rotmann 2009: 642) In den Folgekapiteln dieser Arbeit wird auf diese Umsetzung in Bosnien und Herzegowina hingewiesen.

---

<sup>25</sup> siehe [www.osce.org/who/83](http://www.osce.org/who/83)

#### 4.1.4 Die Europäische Union – Die EU

Die Europäische Union ist bezüglich ihrer Umsetzung von internationalem Konfliktmanagement eine eher junge Akteurin. Begonnen hat der Prozess zwar bereits in den 1950er Jahren, als innerhalb der wirtschaftlich ausgerichteten Europäischen Gemeinschaft (EG) auch eine gemeinsame Außenpolitik angedacht wurde. Verschiedene Modelle in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts scheiterten jedoch immer wieder an Europa-internen, also nationalstaatlichen Machtinteressen. Vor allem die beiden ‚großen Player‘ der EG/EU – Deutschland und Frankreich – standen einer gemeinsamen Außenpolitik immer skeptisch bis ablehnend gegenüber, denn schließlich würde eine Vereinheitlichung auch geringeren Handlungsspielraum als Nationalstaat bedeuten. Die Verhandlungen seit den 1950er Jahren führten dann über die „Europäische Politische Zusammenarbeit“ (EPZ) ab den 1970er Jahren schließlich zur „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP). Erst 1992 wurde die GASP im „Vertrag von Maastricht“ erstmals vertraglich in der Europäischen Union (EU) verankert. Die Entstehung der GASP kann einerseits nicht unabhängig von den weltpolitischen Veränderungen (Zusammenbruch des Ostblocks, die Irak-Krise, die Balkan-Krise), aber andererseits auch nicht ohne die EG/EU internen Veränderungen, Annäherungen und ökonomischen Veränderungen gesehen werden. (vgl. Aycicek 2007: 29ff, 66; Giersch 1998: 113ff, 119ff)

Im „Titel V, Artikel J“ des Vertrages über die Europäische Union (EUV) werden alle Bestimmungen der GASP beschrieben, wobei folgender Absatz bezüglich der Abstimmung der EU mit der UNO und der KSZE/OSZE von Bedeutung ist:

[Die] Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris;  
(EUV 1992: Titel V, Artikel J)

Damit ist die Bestätigung der Grundsätze der UNO und der OSZE vertraglich festgelegt und internationales Konfliktmanagement kann somit auf rechtlicher Ebene mit den Vereinten Nationen und der KSZE/OSZE verknüpft werden. Für Beschlüsse der gemeinsamen Aktionen und Standpunkte der GASP ist der Rat der Europäischen Union

zuständig, dieser hat auch darüber zu bestimmen „[...] dass [sic] eine Angelegenheit Gegenstand einer gemeinsamen Aktion wird“ (EUV 1992: Artikel J.3)

Dem ersten Vertrag über die Europäische Union folgten in den weiteren Jahren die Verträge Amsterdam (1997) und Nizza (2001). Im EUV von Amsterdam wurde die „schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik“ (EUV 1997: Artikel J7) beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt wurde, wie schon im Vertrag von Maastricht, die Westeuropäische Union (WEU) mit dem Aufbau der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) beauftragt. Die NATO spielte in dem Vertrag in Kombination mit der WEU die besondere Rolle der Ressourcenverteilung. (vgl. Aycicek 2007: 37f; EUV 1997: Erklärung zur Westeuropäischen Union) Damit war die GASP der EU nicht mehr nur Verteidigungspolitik nach Innen, sondern einen Schritt weiter in Richtung bewaffneten Außeneinsatz zum Konfliktmanagement in Kombination mit der UNO und in Kooperation mit der NATO.

In der Letztversion des Vertrages über die Europäische Union, also im Vertrag von Lissabon (2007), ist folgende vertragliche Regelung für das internationale Konfliktmanagement der EU bedeutend. In ihm wird definiert, dass die Union

[...] auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassende gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. (EUV 2007: 35)

Damit wird die EU mit ihrer ESVP (seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon 2009 umbenannt in GSVP – Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik) auch zur friedenskonsolidierenden Organisation *nach Konflikten* erweitert und somit mit Post-Konfliktmanagement beauftragt. Im Laufe der Geschichte der Europäischen Union wird die Verknüpfung und schrittweise vorangeschrittenen Übereinstimmung mit eben jenen internationalen Organisationen klar, die auch in Bosnien und Herzegowina am Post-Konfliktmanagement beteiligt waren und noch immer sind. Im Lichte der Weiterentwicklung der EU von einer stark wirtschaftlich ausgerichteten Staatengemeinschaft zu einer militärischen Gemeinschaft ist auch die Beteiligung im

Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina zu sehen. Erst mit der Entwicklung der GASP und ihrer ESVP wurde eine aktive Mitarbeit überhaupt möglich.

#### **4.2 Die militärische Umsetzung des Friedensvertrages – UNO/NATO und OSZE**

Mit den Anhängen 1A, 1B und 2 des GFAP wurde die militärische Umsetzung des Friedensvertrages geregelt. Dabei wurde die Ernennung der IFOR (Implementation Force der Vereinten Nationen) durch eine Sicherheitsrats-Resolution der UNO gefordert, die vor dem Inkrafttreten des Friedensabkommens ihr UNO-Mandat erhalten sollte. Hier wurde erstmals die Trennung der Umsetzungsmodalitäten klar. Anhang 1 regelte alle Befugnisse und Zuständigkeiten der IFOR-Truppen, die laut dem Papier rein für die militärische Umsetzung verantwortlich waren. Zu ihren Aufgaben zählten unter anderem die Überwachung der Entwaffnung und die zeitgerechten Truppenabzüge, sowie die Einhaltung der Waffenruhen und die Ordnung in den entmilitarisierten Zonen. Die IFOR erhielt mit der Überwachung und auch mit der Ahndung von Verstößen gegen das Abkommen ein viel stärkeres Mandat als es noch die UNPROFOR in Kriegszeiten erhalten hatte. Dieses starke, ‚robuste‘ Mandat war auch in der Stellung des Kommandanten der IFOR zu sehen: Er erhielt die Befugnis Aspekte des GFAP zu ‚interpretieren‘ und stellt die letzte *militärische* Instanz in BiH dar. Mit dieser Regelung war der IFOR-Kommandant das militärische Pendant zum Hohen Repräsentanten, der die letzte Instanz in der zivilen Umsetzung des Friedensvertrages darstellt. Auch die Möglichkeit der Hilfe bei der Flüchtlingsrückkehr – also die Unterstützung der UNHCR – liegt in der Verantwortlichkeit der Truppen. Für die internationale Zusammenarbeit bedeutend – und seit dem Kalten Krieg einzigartig – ist, dass nicht ausschließlich die NATO als Truppensteller der IFOR agierte. Somit konnte auch Russland in die Kommandostruktur eingebunden werden. Die Kommandostruktur stand jedoch unter der Autorität des NATO-Rates. Damit ist Russland zwar beteiligt gewesen, war der NATO aber unterstellt. Dennoch, wie auch schon im Kapitel über die NATO erwähnt, war diese Zusammenarbeit von ‚Ost‘ und ‚West‘ die erste seit dem Zweiten Weltkrieg und zu diesem Zeitpunkt einzigartig. Anhang 1A des Friedensvertrages regelte zusätzlich noch die Zusammenarbeit der NATO mit den



Anrainerstaaten BiHs und die OSZE wurde zusätzlich mit Rüstungskontrollvereinbarungen zwischen den Konfliktparteien beauftragt, die für längerfristige Stabilität sorgen sollten. (vgl. GFAP 1995; Hummer 2011: 18; Laudes 2009: 39ff, 65f; Petritsch 2001: 59f)

### **4.3 Die OSZE und die zivile Umsetzung des Friedensvertrages**

Wie bereits erwähnt, hat die OSZE in der militärischen Umsetzung des GFAP ihre Rolle erhalten. Aber darüber hinaus war die OSZE durch den Anhang 3 des Abkommens für die Durchführung von Wahlen, durch den Anhang 6 für die Einhaltung der Menschenrechte und für vertrauensbildende Maßnahmen zwischen militärischen und politischen Angelegenheiten zuständig, sowie für den Abschluss der Vereinbarungen die Rüstung betreffend. (vgl. GFAP 1995: Anhang 3; Giersch 1998: 106, 209; Petritsch 2001: 58f) Der allererste Artikel des GFAP bekräftigte die Rolle der UNO sowie jener der OSZE: „Die Parteien unterhalten ihre Beziehungen gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Schlussakte von Helsinki und anderen Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) niedergelegten Grundsätzen.“ (GFAP 1995: Artikel I)

Im Anhang 11 des Vertrages von Dayton wurde das Mandat der internationalen Polizeitruppe (IPTF – International Police Task Force) der UNO geregelt. Somit entstand eine Zweiteilung der zivilen Konflikttransformation: Der europäische Einfluss lag und liegt weiterhin bei der OSZE und somit in der Wahldurchführung und der Überwachung der Menschenrechte – und die Vereinten Nationen waren für die internationale Polizeitruppe zuständig. Das Mandat der IPTF war laut GFAP recht schwach gehalten. Bei Menschenrechtsverletzungen hatten die Polizeitruppen zum Beispiel keine Exekutivkompetenzen. Sie sollten nur den IFOR-Truppen berichten. Umgekehrt ist aber im Vertrag nicht vorgesehen, dass die IFOR-Truppen Polizeifunktionen übernehmen sollen. (vgl. GFAP 1995: Anhang 11, Giersch 1998: 263)

Mit den Anhängen 7, 8 und 9 sind schließlich das Rückkehrer-Recht, der Wiederaufbau von öffentlichen Körperschaften und der Umgang mit nationalen Kulturdenkmälern geregelt. Diese Regelungen dienten speziell dazu, eine gewisse Normalität im Zusammenleben der Bevölkerung wiederherzustellen. Wolfgang Petritsch sah es 2001 folgendermaßen: „Die ethnischen Säuberungen könnten, würden die Bestimmungen vollständig umgesetzt, rückgängig gemacht werden.“ (Petritsch 2001: 57f)

Für die Überwachung und Gewährleistung der Umsetzung aller zivilen Komponenten zeichnet sich seither nun die Institution ‚Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina‘ verantwortlich. Für die Ernennung des HR – der auch die höchste und letzte Instanz der zivilen Implementierung des Friedensabkommens darstellt (vgl. GFAP 1995: Anhang 10, Art. V) – werden über das ‚Steering Board‘ des PIC (Peace Implementation Council) beide Institutionen – sowohl EU als auch die UNO – benötigt. (vgl. Giersch 1998: 263)

#### **4.4 Zwischenergebnis**

Mit den bisherigen Ausführungen können jene Institutionen, die sich für die Nachkriegs-Konfliktbearbeitung und den Aufbau des neuen Staates Bosnien und Herzegowina verantwortlich zeigen, definiert werden. Diese Institutionen sind ebenso maßgeblich für die Ernennung und Mandatsvergabe des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina verantwortlich und damit für die Analyse notwendig. Weiters ist die Verknüpfung der Institutionen mit den Theorien der Internationalen Beziehungen notwendig, um sie in diesem Rahmen einzugliedern.

Alle vier genannten Organisationen sind Staatengemeinschaften. Demnach können sie nach der Englischen Schule den ‚*society of states*‘ zugeordnet werden. Bezüglich einer ‚*international society*‘ im Sinne der Englischen Schule ist zu bemerken, dass es gewisse Überschneidungen aber auch Abgrenzungen in der Mitgliedschaft der einzelnen Staatengemeinschaften gibt. So sind die USA in drei von den vier Organisationen vertreten (UNO, NATO, OSZE), Russland wiederum in zwei von vier (UNO, OSZE). Während, wie

oben beschrieben, die Annäherungen in Punkto Zusammenarbeit NATO und Russland voranschreiten, hat die EU eine besondere Rolle in dieser Konstellation. Der Staatenbund der Europäischen Union entwickelt(e) sich von einer wirtschaftlichen Kooperationsgemeinschaft immer weiter zu einem ‚global player‘, in der (militärische) Konfliktbearbeitung vorgenommen wird. Werden die stärksten (wirtschaftlichen) Staaten der EU betrachtet, also Deutschland, Frankreich und Großbritannien, so sind diese und weitere wichtige Akteure in allen vier beschriebenen Staatenbünden vertreten. Auch damit gewinnt die EU stetig immer mehr internationales Gewicht im Vergleich zu den Großmächten USA und Russland. Aus der Sicht der Englischen Schule, muss mit dieser Entwicklung das Element des ‚Great Power Management‘ beachtet werden. Mit dieser ‚*primary institution*‘ wird der Interessensausgleich unter Berücksichtigung der Machtverteilung von großen Mächten bezeichnet (vgl. Dogan 2009: 64f). Aus dieser Sicht kann auch die, in Kapitel 5.2.2.2 dargestellte Machtübergabe der Kompetenzen des militärischen und auch des zivilen Konfliktmanagements (also auch jener des Hohen Repräsentanten) an die EU gesehen werden.

Durch die Brille der Imperialismustheorien ist die politische Vorgehensweise der EU auch anders zu sehen. Es wäre nicht nur eine friedenserhaltende Mission in der wirtschaftlichen und militärischen Zusammenschweißung der europäischen Nationalstaaten Ziel der Politik, sondern auch, wie es Mommsen mit Arthur Salz bereits 1931 erwähnte: „Der moderne Imperialismus [...] habe nicht wirtschaftsrationaler, sondern überationaler, deutlicher: emotionale Grundlagen, nämlich eine ‚neuartige seelische Struktur des modernen Europa‘“ (Salz, Arthur 1931: 15 nach Mommsen 1980: 10)

In welcher Weise sich die EU in Bosnien und Herzegowina engagiert und wie die Entwicklungen der EU und seiner ‚Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik‘ (ESVP) auf die Politik in Bosnien und Herzegowina und dessen Hohen Repräsentanten auswirk(t)en – auch darauf geht das kommende Kapitel ein.



## **5 Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina**

Mit den bisherigen Ausführungen wurden die für diese Analyse bedeutenden Begriffe Neokolonialismus und Post-Konfliktmanagement in einem definitorischen Rahmen gesetzt. Daraufhin wurde die praktische Konfliktbearbeitung anhand der geschichtlichen Aufarbeitung des Landes Bosnien und Herzegowina und der Identifizierung der beteiligten internationalen (sekundären) Institutionen behandelt. In dieser beschriebenen Konfliktbearbeitung ist die für die zivile Umsetzung bedeutende Institution des Hohen Repräsentanten enthalten. Das folgende Kapitel stellt den Hauptteil der vorliegenden Arbeit dar. Um den Hohen Repräsentanten in dem Spannungsfeld zwischen Konfliktmanagement und Neokolonialismus verorten zu können, muss seine Institution dargestellt werden. Hierbei stellt sich als erstes die Frage nach den Ursprüngen und der geschichtliche Entwicklung einer Institution wie jener des Hohen Repräsentanten. Woher kommt die Idee einer Verwaltung eines Gebietes durch die ‚internationale Gemeinschaft‘ und wie war ihre Entwicklung? Diesen Fragen wird folgend nachgegangen, um die Positionierung des HR auf internationaler Konfliktmanagementebene und in den Theorien der Internationalen Beziehungen verorten zu können.

Dazu wird in einem ersten Schritt in der Geschichte der internationalen Beziehungen nach vergleichbaren Verwaltungen gesucht. Wie bereits dargestellt beginnt die theoretische Disziplin der Internationalen Beziehungen mit Ende des Ersten Weltkrieges und mit der dazugehörigen Institution des Völkerbundes. Deshalb setzt auch dieses Kapitel an dieser historischen Zäsur an.

Über die Entwicklung des Völkerbundes und der Vereinten Nationen und deren Versuche, den Weltfrieden mittels friedensstiftender Missionen zu erhalten oder wiederherzustellen, kommt das Kapitel zur Darstellung des Mandats und dessen Weiterentwicklung. Danach werden zwei Weiterentwicklungen der Verwaltung durch die ‚internationale Gemeinschaft‘ betrachtet, um als Abschluss einen Vergleich ziehen zu können.

## **5.1 Internationale Administrationen seit dem Völkerbund**

Das Untersuchungsgebiet Bosnien und Herzegowina mit seiner Sonderform einer externen Verwaltung durch einen Beauftragten der so genannten ‚Internationalen Gemeinschaft‘ ist, wie in diesem Kapitel dargestellt wird, in seinen Ursprüngen kein neues Phänomen. Hier wird der Frage nachgegangen, woher die Idee einer Institution wie jener des Hohen Repräsentanten kommt und wie die bisherigen unterschiedlichen Formen der ‚internationalen Verwaltung‘ von Territorien aussahen. Dazu wird versucht, Parallelen, Unterschiede sowie Erfolge und Misserfolge in den Verwaltungsmissionen zu identifizieren. Gewählt werden dazu Verwaltungen seit der Entstehung des Völkerbundes. Über die so genannten ‚Treuänderischen Verwaltungen‘ der Vereinten Nationen, die auch im Zeichen der Entkolonialisierung standen, gelangt dieses Kapitel zur zweiten Generation des Peacekeeping der UNO. Auf Grund der Fülle an Beispielen internationaler Verwaltungen wird nur ein Auszug an Beispielen gewählt. Die Beispiele orientieren sich an der Weiterentwicklung der Verwaltungen und an jenen Formen, die innerstaatliche Funktionen übernahmen und einer Person oder mehreren Einzelpersonen übertragen wurden. Diese Verwaltungen und Mandate werden im Kapitel ‚Der Hohe Repräsentant im Vergleich‘ mit der Position des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina verglichen. Die Vorgehensweise der temporären, übergangsweisen und von außen gesteuerten Hilfe beim Aufbau von staatlichen Strukturen fand die ersten Anwendungen im Völkerbund, mit dem dieses Kapitel beginnt.

### **5.1.1 Die Zeit des Völkerbundes**

Der Vorgänger der Vereinten Nationen, der Völkerbund, entstand aus einer ‚idealistischen‘ Idee nach dem ersten Weltkrieg. Wie im Kapitel 2.2.1 dieser Arbeit beschrieben, stellt der Völkerbund die erste internationale Institution des Konfliktmanagements dar. Der Staatenbund sollte auf Basis des Völkerrechts dafür sorgen, dass eine ähnliche Katastrophe

wie jene des Ersten Weltkrieges nie wieder geschehen sollte.<sup>26</sup> Um die Kolonien der besiegten Mächte Deutschlands und des Osmanischen Reiches verwalten zu können, einigten sich die Sieger des Ersten Weltkrieges darauf, sie als Mandate unter der Aufsicht des Völkerbunds zu führen (vgl. Ansprenger 2011: 84). Der Völkerbund wiederum beauftragte einzelne Mitgliedsstaaten damit, die ehemaligen Kolonien zu verwalten (vgl. Stahn 2001: 108f). Dieses Mandats-System ist als fundamentaler Wechsel in der internationalen Territorialverwaltung zu sehen. Vor dem Völkerbund war es üblich, dass Siegerstaaten auch über alle Territorien des Verliererstaates weiterverfügten. Ab Ende des Ersten Weltkriegs waren die beauftragten Staaten nun nicht mehr Souveräne, also Herrscher, über das Gebiet. Erstmals wurden Siegermächte VertreterInnen der ‚internationalen Gesellschaft‘ – des Völkerbundes. (vgl. ebd.: 115) Ein weiterer wichtiger Unterschied in dieser Entwicklung war, dass die verwalteten Staaten nicht auf unbegrenzte Zeit von einem Mandatar verwaltet wurden, sondern dass dieser die Staaten in die Unabhängigkeit und Selbstverwaltung führen sollte. (vgl. Stahn 2001:117)

Das Mandatssystem des Völkerbundes kann aus zwei Gründen als gedanklicher Vorläufer derzeitiger internationaler Verwaltungen gesehen werden. Erstens, weil der ursprüngliche Plan des Völkerbundes vorsah, die ehemaligen Kolonien unter direkte Verwaltung des Staatenbundes zu stellen (Dies scheiterte jedoch an den Siegermächten). Zweitens, weil es im Mandatssystem bereits einen Vorläufer des menschenrechtlichen Schutzsystems in Form eines Beschwerderechts gab. (vgl. Rossbacher 2004: 110)

#### **5.1.1.1 Verwaltungen in der Zeit des Völkerbundes**

Abgesehen von der Verwaltung ehemaliger Kolonien wurden dem Völkerbund durch den Friedensvertrag von Versailles **die Stadt Danzig** und **das Saarland** zur Verwaltung angetragen, da ihre Zuteilung und Status strittig war. Das Saarland wurde durch den Versailler Vertrag von 1920 bis 1935 der Verwaltung des Völkerbundes zugeteilt. Damals wurden fünf Personen mit einem sehr starken zivilen Mandat ausgestattet. Die Befugnisse

---

<sup>26</sup> Siehe zum Thema ‚Idealismus‘ und ‚Realismus‘, sowie ‚Völkerbund‘ auch das Kapitel 2.2.1 dieser Arbeit

erlaubten es, Beamte zu ernennen und zu entlassen, als auch „[...] neue Organe der Verwaltung und Vertretung zu schaffen, die sie für notwendig hält.“ (§§ 16 und 17 der Anlage zum Vierten Abschnitts des Vertrags von Versailles nach Forster 2005: 14) Die fünfköpfige Kommission hatte dem Rat des Völkerbundes regelmäßig Bericht zu erstatten. Mit einem Referendum wurde schließlich durch die Bevölkerung die Wiedervereinigung mit Deutschland beschlossen. (vgl. Stahn 2001: 121)

Die Stadt Danzig wiederum wurde Deutschland durch den Vertrag von Versailles abgesprochen, und wurde von 1919 bis zur Annexion Deutschlands 1939 als ‚Freie Stadt Danzig‘ geführt. Während das Saarland unter direkter Kontrolle durch den Völkerbund stand, wurde hier ein ‚Hoher Kommissar‘ entsandt, der für eine eigene Verfassung und dessen Einhaltung in Kooperation mit den örtlichen Behörden sorgen sollte. Der Kommissar erstattete dem Rat Bericht über Entwicklungen und Änderungen der Verfassung. Der Rat wiederum konnte vertragliche Umsetzungen verhindern, wenn nach seinem Ermessen die Änderungen nicht dem Status einer ‚Freien Stadt‘ entsprachen. (vgl. Forster 2005: 15; Stahn 2001: 121f)

Die Verwaltungen im Saarland und in der Stadt Danzig entstanden aus dem Vertrag von Versailles heraus und bedeuteten tiefgreifende Einflussnahme in die inneren Belange der Regionen. Der Völkerbund handelte aber auch von sich heraus und bot im so genannten **Leticia-Konflikt in Kolumbien** als auch im Streit um **die Stadt Wilna** (Litauen) Unterstützung an. (vgl. Forster 2005: 13f, 15f) In beiden Fällen ging es um die Frage, zu welchem Land das jeweilig okkupierte Gebiet in weiterer Folge zugehörig sein sollte. Die Hauptstadt Litauens wurde 1920 von polnischen Truppen, und das kolumbianische Gebiet Leticia 1932 von peruanischen „Banden“ (Hufnagel 1996: 37) besetzt (vgl. Hufnagel 1996:36ff). Während die Leticia Mission erfolgreich war, die Operation wie geplant abgeschlossen werden konnte und das Gebiet wieder an Kolumbien übergeben wurde (vgl. Forster 2005: 15f), scheiterten die Versuche in Wilna, eine internationale Friedenstruppe zu entsenden am Widerstand Russlands. (vgl. Hufnagel 1996: 36f)



### 5.1.2 Das Treuhandsystem der Vereinten Nationen

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde als das Versagen des Völkerbundes bezüglich seiner Möglichkeiten, den Weltfrieden zu sichern, gesehen. Dies löste einen Streit innerhalb der Theorien der Internationalen Beziehungen aus. Dem ‚Idealismus‘ wurde Versagen vorgeworfen und dem ‚Realismus‘ wurde der Weg bereitet. Die Debatte, ob und wie Kriege und Gräueltaten dieser Dimensionen durch Institutionalisierung und internationale Regelungen verhindert werden könnten, war entbrannt. Auf realpolitischer, internationaler Ebene wurde weiterhin auf internationale Institutionalisierung gesetzt, während in der Theoriedebatte der Realismus erstarkte.

Aus dem Völkerbund entstanden nach (oder während) des Zweiten Weltkrieges die Vereinten Nationen (UNO).<sup>27</sup> Das Scheitern des Völkerbundes hatte also nicht dazu geführt, den revolutionären Gedanken der kollektiven Kriegsverhütung völlig zu verwerfen. Im Gegenteil: Gerade durch die Katastrophe des Zweiten Weltkrieges wurde der Grundgedanke des Völkerbundes – die Friedenssicherung auf internationaler Ebene – vermehrt betont. (vgl. Gareis/Varwick 2002: 97) Nach dem Zweiten Weltkrieg schritt die Entkolonialisierung rasch voran. Die Ursachen waren wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Natur: Durch die hohen Kriegskosten waren einerseits die Kolonien nicht mehr aufrecht zu erhalten und der Aufstieg der USA als Weltmacht förderte die Entkolonialisierung. Schließlich dürfen die antikolonialen Befreiungsbewegungen und KritikerInnen des Kolonialismus nicht vergessen werden. (vgl. Ansprenger 2011: 84f)

Zu den KritikerInnen gehörten, wie im Kapitel 2.2.3 beschrieben, auch ImperialismustheoretikerInnen. Vor allem VertreterInnen, die dem Kolonialismus seinen gesamtökonomischen Nutzen absprachen, wurden bezüglich ihrer Kritik bekräftigt, denn die Kosten für die Aufrechterhaltung der Kolonien wurden bereits zuvor als unverhältnismäßig angesehen.

---

<sup>27</sup> Detaillierter zur Geschichte der UNO siehe Kapitel 4.1.1 und 5.1 dieser Arbeit

Bezüglich der Territorialverwaltung jener Kolonien, die in die ‚Unabhängigkeit‘ geführt werden sollten, übertrugen die Vereinten Nationen das Mandatsmodell des Völkerbundes in Form der ‚Treuhandschaft‘ (‚Trusteeship‘). Dieses System der Treuhandschaft ist in den Kapiteln XII und XIII der Charta der Vereinten Nationen geregelt. Mit diesem Regelwerk wurden ehemalige Kolonien in den Status des Nationalstaates geführt. (vgl. Rossbacher 2004: 111ff) Der wesentliche Unterschied zum Mandatssystem lag in der möglichen Verwaltung der ‚Treuhandgebiete‘ von mehreren Mandataren, sowie in der Möglichkeit, dass die UNO selbst die Verwaltung übernimmt. Dies ist im Artikel 81 der Charta geregelt (vgl. UNO 1973 [1945]) Wie auch schon das Mandatssystem des Völkerbundes ist das Treuhandsystem der Vereinten Nationen auf vorübergehende administrative Tätigkeiten ausgerichtet, welche die verwalteten Gebiete in die Selbstverwaltung und Unabhängigkeit führen sollten. Einzig für die Stadt Jerusalem war im Jahr 1947 eine dauerhafte Verwaltung durch die Vereinten Nationen angedacht. Die Idee der UNO war es, allen Anhängern der drei Religionen sicheren Zugang zu ihren Kultstätten zu garantieren. Diese Verwaltungsmission kam aber wegen Ausbruch des Krieges im Jahr 1948 nie zu Stande. (vgl. Stahn 2001: 117) Das Treuhandsystem und seine Verwaltungsmissionen sind an jene Gebiete gebunden, die als ehemalige Kolonien in die Unabhängigkeit geführt werden und durch den Artikel 78<sup>28</sup> nur für Staaten zuständig, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind. (vgl. UNO 1973 [1945]) Die Unabhängigkeit des Inselstaats Palau 1994 bedeutete das formelle Ende des Treuhandsystems, da alle Kolonien zumindest rechtlich souveräne Staaten wurden. (vgl. Stahn 2001: 118)

Für Bosnien und Herzegowina konnte das geschichtlich gewachsene System der Treuhandschaft nach oben genannten Ausführungen nicht durchgeführt werden, da es nur im Zuge einer Entkolonialisierung zur Anwendung kommen sollte. Bosnien und Herzegowina ist jedoch schon seit 1992 Mitglied der Vereinten Nationen und war keine Kolonie. (vgl. Petritsch 2001: 31, 44ff) Das Treuhandsystem markiert aber mit seiner Möglichkeit der Verwaltung durch die Organisation selbst einen weiteren wichtigen Meilenstein und zeigt die Weiterentwicklung internationaler Verwaltungen auf dem Weg zum Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina.

---

<sup>28</sup> “The trusteeship system shall not apply to territories which have become Members of the United Nations, relationship among which shall be based on respect for the principle of sovereign equality.”  
(<http://www.un.org/en/documents/charter/chapter12.shtml>)

### 5.1.3 Klassisches Peacekeeping<sup>29</sup> der UNO

Als geschichtlichen Abschnitt und Entwicklungsprozess der Vereinten Nationen sei an dieser Stelle das *klassische Peacekeeping* der Vereinten Nationen erwähnt, das parallel zum Treuhandsystem durchgeführt wurde. Wie auch schon im Kapitel 4.1.1 beschrieben, ist diese Phase eng mit den Entwicklungen rund um den Kalten Krieg verknüpft. Die Einsätze stellen Friedenseinsätze dar, um eine ‚Pufferzone‘ zwischen Konfliktparteien zu schaffen, um weitere Gewalt zu verhindern. (vgl. Maleninsky 2005: 16)

Es sind vier Komponenten bedeutend, um *klassisches Peacekeeping* zu identifizieren. Erstens wird der Einsatz von den Vereinten Nationen selbst beschlossen und selbst umgesetzt. Zweitens müssen beide (oder alle) Konfliktparteien mit dem Einsatz einverstanden sein – es darf kein Zwang und Druck von außen bezüglich des Einsatzes bestehen. Drittens ist die Unparteilichkeit der UNO – der eigentlich wesentlichste Aspekt des *klassischen Peacekeeping* – Voraussetzung für den Einsatz. Die logische Konsequenz aus den vorherigen drei Punkten ist das vierte Charakteristikum: Die Truppen verfügen nur über das Mandat der Selbstverteidigung und haben keine ‚schweren Waffen‘. (vgl. Forster 2005: 22f) Die Friedensmissionen der ersten Jahrzehnte hatten daher, obwohl auch bereits andere Aufgaben übernommen wurden, also vorwiegend die Aufgabe, eine temporäre Sicherung der Situation zu sichern. Durch die Deeskalation konnte sich die Diplomatie der Konfliktparteien wieder einschalten und eine friedliche Konfliktbeendigung herbeigeführt werden. Die Einmischung in innere Angelegenheiten durch die UNO war eigentlich nicht vorgesehen. (vgl. Hufnagel 1996: 22)

Der erste Einsatz des *klassischen Peacekeeping*<sup>30</sup> mit bewaffneten Truppen (UNEF 1 – UNO Emergency Force I) im Jahr 1956 war als unparteiische Mission gedacht und sollte den Ausbruch weiterer Kämpfe zwischen den Konfliktparteien der Suez Krise (Ägypten, Israel) verhindern. (vgl. Maleninsky 2005: 16) Als jedoch Ägypten den Abzug der UNO Truppen 1967 veranlasste, zog dies im gleichen Jahr den ‚Sechs Tage Krieg‘<sup>31</sup> nach sich.

---

<sup>29</sup> diese Periode wird auch als ‚traditionelles Peacekeeping‘ bezeichnet. (vgl. Hufnagel 1996: 20ff)

<sup>30</sup> Siehe dazu auch Kapitel 5.1.3

<sup>31</sup> 1967 eroberte Israel im Rahmen eines Präventivkriegs die gesamte Westbank einschließlich Ost-Jerusalem, der Sinai-Halbinsel, des Gaza-Streifens und der Golanhöhen. (Robert 2011: 394)

Auch wenn dieser Einsatz in seiner letzten Konsequenz nicht vom Erfolg der Aufrechterhaltung des Weltfriedens gekrönt war, so war er doch ‚stilbildend‘ für alle weiteren Einsätze der ‚Blauhelme‘. Seit diesem Einsatz wurden die Peacekeeping-Einsätze immer im Einverständnis beider Konfliktparteien durchgeführt und die Anwendung von Gewalt war nur zur Selbstverteidigung erlaubt. (vgl. Giersch 1998: 220ff)

#### **5.1.4 Frühe Formen der Verwaltung von Territorien durch die UNO**

Obwohl die im vorigen Abschnitt beschriebenen klassischen Peacekeeping-Operationen eigentlich keine Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hatten, gibt es Ausnahmen, die hier dargestellt werden. Es gibt zwei erwähnenswerte Beispiele früherer Versuche der Vereinten Nationen Gebiete zu verwalten. Dazu zählt das schon zuvor erwähnte Beispiel der angedachten Verwaltung für Jerusalem und das Beispiel des ‚Freien Territoriums Triest‘ (FTT)

##### **5.1.4.1 Die Verwaltung von Jerusalem**

Ende 1947, also kurz nach der Gründung der Organisation, übernahmen die Vereinten Nationen den Plan, die Stadt auf Dauer zu verwalten. Der Plan sah die Teilung des umstrittenen palästinensischen Gebietes in zwei Nationalstaaten Palästina und Israel vor und hatte spezielle, dauerhafte Verwaltungspläne für die Stadt Jerusalem. (vgl. Stahn 2005: 118) Durch die spezielle Position der Stadt mit essentiell wichtigen kulturellen Stätten aller drei Buchreligionen sollte durch die Vereinten Nationen die Stadt für alle drei Religionen sicher gestaltet und zugänglich gemacht werden. Durch die angedachte dauerhafte Regierung der Stadt durch die Vereinten Nationen widerspricht diese Verwaltung der Treuhandschaft nach Kapitel XII der Charta. Die Treuhandschaft nämlich war darauf ausgerichtet, eine Übergangsregierung einzurichten und das jeweilige Gebiet in die Unabhängigkeit zu führen. Weder die Gründung der beiden Staaten, noch die Verwaltung

konnten bis Dato umgesetzt werden. Die vorhandenen Resolutionen der UNO sind zwar vorhanden,<sup>32</sup> doch seit Ausbruch des Krieges 1948 nie umgesetzt worden. (vgl. Rossbacher 2004: 114; UNO 1973 [1945])

#### **5.1.4.2 Das Freie Territorium Triest**

Für diese Untersuchung und im Hinblick auf die Darstellung der Verwaltungsmission in Bosnien und Herzegowina mit dessen Hohen Repräsentanten ist Triest als Vergleich von Bedeutung. Dies deshalb, weil, wie später noch ausgearbeitet wird, die Struktur der Verwaltung und Überwachung des FTT durch den ‚Gouverneur‘ jener von BiH sehr ähnelt. Auch die internen Spannungen zwischen der in dieser Grenzregion beheimateten italienischen und jugoslawischen Bevölkerung ähneln jener Situation in Bosnien und Herzegowina. Daher wird hier ein genauerer Blick auf die Verwaltung und auf jene Probleme gerichtet, mit denen der Gouverneur – wäre er je eingesetzt worden – umzugehen gehabt hätte.

Das Freie Territorium Triest (FTT) entstand im Zeichen des sich anbahnenden Kalten Krieges und den daraus entstandenen Spannungen zwischen den USA/England und den UdSSR. Die westlichen Alliierten, besonders die USA und England, wollten den strategisch wichtigen Hafen Triest nicht Jugoslawien überlassen. Der Disput über das Gebiet war schon seit Mai 1945 offenkundig. 1946 wurde schließlich der Vorschlag der Briten für einen Freistaat Triest inklusive des unmittelbaren Hinterlands erstmals veröffentlicht. Die gerade aus dem Völkerbund entstehende UNO<sup>33</sup> sollte die Schirmherrschaft der Region übernehmen und so die Stabilität sichern. (vgl. Frech 1992: 21f, 26f, 28ff, 181; Herbst 1999: 141f)

Die Bedenken bezüglich der Lebensfähigkeit des neu entstandenen ‚Freistaates‘ wurden schon vor dessen Geburt geäußert. Im Wesentlichen ging es um drei Punkte: Erstens wurde die gespaltene Bevölkerung, bestehend aus verschiedenen Nationen (vor allem

---

<sup>32</sup> Resolutionen der Generalversammlung: A/RES/181 (1947), A/RES/194 (1948), A/RES/303 (1949)

<sup>33</sup> Gründung der UNO im Juni 1945, die Charta trat mit Oktober 1945 in Kraft

ItalienerInnen und JugoslawInnen) und aus verschiedenen politischen Lagern, auf engem Raum quasi eingeschlossen. Zweitens war Jugoslawien anscheinend nie tatsächlich an diesem Freistaat interessiert und bereitete im Hintergrund bereits die Übernahme des Territoriums vor. Drittens waren Triest und das Hinterland ohne Unterstützung – vor allem durch Rom – schon vor der Bildung des Freien Territoriums wirtschaftlich nicht lebensfähig gewesen. Aus diesen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gründen sah das britische Außenministerium schon im August 1946 keine realen Überlebenschancen für das Gebilde. Und auch die Italiener standen dem Projekt sehr skeptisch gegenüber, denn die dort aufkommenden regionalen Konflikte, Demonstrationen und Streiks ließen Italien einen bevorstehenden Bürgerkrieg in der Region vermuten. (vgl. Frech 1992: 32ff, 66f) Der Beginn der Umsetzung des Freistaates wurde durch die Angst der Großmächte vor einer Eskalation der bereits vorherrschenden Gewalt in Triest durchgesetzt. Die Angst beider Seiten, eines sich über das Territorium hinaus ausweitenden, internationalen Konflikts war der Grund, dem Freistaat grundsätzlich zuzustimmen und dadurch die Krise und die schon bestehende Gewalt einzudämmen. (vgl. Frech 1992: 70f) Das ‚Ständige Statut des Freien Territoriums von Triest‘ ist in dem Anhang VI des Friedensvertrages mit Italien von 1974 definiert. In den Anhängen VII bis X werden noch weitere Bestimmungen und Regelungen des Freistaates angegeben, so auch die wirtschaftlichen Beziehungen und die ‚Provisorische Regierung‘ des ‚Freien Territoriums von Triest‘ (FTT). (vgl. Anhang VI; Anhang VII; Frech 1992: 73ff; Friedensvertrag mit Italien; Herbst 1999: 142)

Das ‚Ständige Statut‘ des FTT gab dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (SR) weitreichende Kompetenzen und Eingriffsrechte, da das FTT praktisch unter die Kontrolle der UNO gestellt werden sollte. Der SR hat bei Disputen zwischen dem Gouverneur und der gesetzgebenden Versammlung die letztendliche Lösungsgewalt, er allein konnte das Statut von Triest ändern und er legt auch das Inkrafttreten des Statuts fest. Das Freie Territorium ist als neutrale und entmilitarisierte Zone gedacht, und nur der Rat kann den Aufenthalt von Streitkräften genehmigen. (vgl. Herbst 1999: 142f)

Die Position des Gouverneurs konnte nur vom Sicherheitsrat vergeben werden und nur dem Sicherheitsrat war der Gouverneur unterstellt. Die Stelle durfte nur von einer Person besetzt werden, die weder die jugoslawische, italienische oder die Staatsbürgerschaft des Freien Territoriums besaß (vgl. Anhang VI, Artikel 11). Der Gouverneur war der ‚höchste

Vertreter', also die letzte Instanz im Staat und nur dem Sicherheitsrat Rechenschaft schuldig. Er hatte vor allem die Aufgabe, die Einhaltung der Statuten zu überwachen. Dies beinhaltete auch die Überwachung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, waren seine Kompetenzen sehr stark und breit ausgelegt. Falls der Gouverneur erkannte, dass Parlamentsbeschlüsse oder administrative Anordnungen der Regierung, ebenso wie Gesetze nicht den Statuten entsprechend waren oder die Sicherheit gefährdeten, konnten diese durch ihn einfach aufgehoben werden. Auch konnten Gesetze durch ihn alleine erlassen werden, jedoch nur „[...] in den Angelegenheiten, die seiner Ansicht nach die Verantwortungsgebiete des Sicherheitsrates berühren“. (Anhang VI, Artikel 19/1). Bei Streitfragen musste der Sicherheitsrat befragt werden. Die gesamte Außenpolitik und die wirtschaftlichen Beziehungen waren von seiner Unterschrift abhängig. Schließlich lag die Vergabe der obersten Posten der Polizei und die der Richter in seinen Händen. Bemerkenswert ist auch der Artikel 22 des Statuts, der den Gouverneur befugt: „[...] in Fällen, die seiner Meinung nach keinen Aufschub dulden, da sie die Unabhängigkeit oder die Unverletzbarkeit des Freien Territoriums, die öffentliche Ordnung oder die Achtung der Menschenrechte bedrohen, die Ausführung geeigneter Maßnahmen direkt [zu] befehlen“ (Anhang VI, Artikel 22/1). Damit konnte sich der Gouverneur nach eigenen Maßstäben in Krisensituationen die absolute Macht aneignen und musste sich nicht mehr mit dem Rat der Regierung oder dem Parlament abstimmen. Diese Macht war jedoch bezüglich Bedrohungen von außen limitiert, da dem Gouverneur ein direktes, reales Machtinstrument fehlte. Der Freistaat war als entmilitarisierte Zone gedacht und hatte damit kein Militär sondern lediglich Polizeikräfte zur Verfügung. Und diese wären im Falle einer ernsthaften Übernahmebedrohung seitens Italiens oder Jugoslawiens kaum ausreichend ausgerüstet gewesen, um das Territorium zu schützen. (vgl. Frech 75ff). Was die Einflussnahme einzelner Staaten oder Behörden auf den Gouverneur betrifft, ist das Statut eindeutig: „In der Ausübung ihrer Pflichten sollen der Gouverneur und seine MitarbeiterInnen von keiner Regierung oder einer anderen Behörde Instruktionen zu erlangen suchen oder entgegennehmen, außer vom Sicherheitsrat.“ (Anhang VI, Artikel 25) Dies sollte verhindern, dass jemand, der den Vereinten Nationen, bzw. dem Sicherheitsrat unterstellt war, in schlechtes Licht der Abhängigkeit und Befangenheit gerückt würde. (vgl. Anhang VI; Frech 1992: 75ff, 80, 91; Herbst 1999: 142)

Da die Wahl eines Gouverneurs für den Freistaat Triest über Jahre immer wieder blockiert wurde, kam es tatsächlich dazu, dass von 1947 bis 1954 weder das ständige, noch das provisorische Statut je in Kraft getreten sind. Der Streit um das Territorium wurde schließlich am 5. Oktober 1954 mit dem Memorandum von London beendet und das Gebiet zwischen Italien und Jugoslawien aufgeteilt. Somit hörte der Freistaat auf zu existieren. (vgl. Frech 1992: 119, 225ff, 239ff; Stahn 2001: 122f)

### **5.1.5 Peacekeeping der zweiten Generation – Verwaltungsmissionen der UNO**

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem *klassischen Peacekeeping* und der *zweiten Generation des Peacekeeping* wird in der Zielsetzung der Missionen gesehen. Einhaltung der Waffenruhe ist das Ziel der ersten Generation, während in der zweiten Generation die politische Lösung des Konfliktes und das Nation/Statebuilding angestrebt werden. (vgl. Rossbacher 2004: 115) Nun erinnert dieses Konzept an die Kapitel XII und XIII der Charta der Vereinten Nationen (Treuhandsystem)<sup>34</sup>. Jedoch sind die Situation und die Szenerie unterschiedlich. Während es im Treuhandsystem darum ging, ehemalige Kolonien in die Unabhängigkeit zu führen und Staaten aufzubauen, ist das Ziel nun der Wiederaufbau staatlicher Strukturen. (vgl. Stahn 2001: 120)

Wie in vorherigen Kapiteln dieser Arbeit gesehen werden konnte, ist das Konzept der Verwaltung und des Aufbaus von inneren Strukturen nicht neu. Die Idee und auch Umsetzungen gehen schon auf die Zeit des Völkerbundes zurück. Mit den Verwaltungen der Stadt Danzig und des Saarlandes ab den 1920er Jahren übernahm der Völkerbund Aufgaben, die, wie in diesem Kapitel ausgearbeitet wird, der ‚zweiten Generation des Peacekeeping‘ (teilweise) entsprechen.<sup>35</sup> Und auch die bereits beschriebenen Verwaltungen von Triest und Jerusalem<sup>36</sup> gleich nach der Gründung der UNO können, wie hier ausgeführt, als Vorläufer der zweiten Generation gesehen werden.

---

<sup>34</sup> Ausführlicher zum Treuhandsystem: siehe Kapitel 5.1.2 dieser Arbeit

<sup>35</sup> Zu den Verwaltungen der Stadt Danzig und des Saarlandes siehe Kapitel 5.1.1

<sup>36</sup> Zu Triest und Jerusalem siehe Kapitel 5.1.4 dieser Arbeit



Zeitlich gesehen wird das ‚second generation peacekeeping‘ ab den späten 1980er Jahren angesetzt. Dies vor allem auch deshalb, da hier die ersten Annäherungen der beiden Blöcke NATO und Warschauer Pakt begannen. Damit wurde die Blockadepolitik innerhalb der UNO drastisch verringert und gemeinsame Resolutionen zur Konfliktbearbeitung konnten verabschiedet werden. (vgl. Forster 2005: 29) „Die Zahl der Vetos ging gegen Null, während es umgekehrt zu einer explosionsartigen Zunahme im Konsens verabschiedeter Resolutionen und Maßnahmen kam“ (Gareis/Varwick 2002: 124f)

#### **5.1.5.1 Kongo, West-Irian – Verwaltungen während des Kalten Krieges**

Obwohl das ‚second generation peacekeeping‘ mit Ende der 1980er Jahre angesetzt wird, wurden auch schon in den 1960er Jahren zwei Missionen durchgeführt, die den Charakter des Aufbaus Staatlicher Strukturen aufwiesen. Mit den UNO Missionen im Kongo und im West Irian (dem heutigen West-Neuguinea, einer Provinz Indonesiens) wurde sozusagen, der Grundstein für die zweite Generation des Peacekeepings gelegt.

Der Kongo wurde 1960 in die Unabhängigkeit entlassen. Dies führte beinahe unmittelbar in einen Bürgerkrieg und die Vereinten Nationen wurden um Hilfe gebeten. Die ursprünglich als klassische Peacekeeping-Mission gedachte Operation musste immer mehr und umfangreichere Aufgaben erfüllen, die letztendlich von der Entmilitarisierung bis hin zur Unterstützung des Regierungsaufbaus reichten. Und auch die Prämisse der reinen Selbstverteidigung der Truppen wurde aufgegeben, um Militärverbände bekämpfen zu können, die destabilisierend auf das Land wirkten. Durch die umfangreichen zivilen und aktiv militärischen Mandate ist diese Operation eigentlich schon einer mehrdimensionalen Konzeption zuzurechnen. (vgl. Forster 2005: 25ff) Damals wurde dieser Einsatz mit seiner Verwaltungsaufgabe noch sehr kritisch gesehen (vgl. Hufnagel 1996: 22 – Fussnote 17). Auch wenn die Mission einen mehrdimensionalen Charakter hatte, ist sie vor allem durch einen Umstand noch der ersten Generation des Peacekeepings zuzuordnen: Sie sollte grundsätzlich nicht in den inneren Konflikt eingreifen, sondern die Waffenruhe erhalten. Und obwohl sie, wie oben erwähnt, später zugunsten der Sicherheit des Landes aufgegeben

wurde (Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen), war die Nichteinmischung ein Grundmerkmal des Mandats. Damit ist die Mission lediglich als ‚Grundstein‘, für die ‚zweite Generation‘ zu bezeichnen. (vgl. Hufnagel 1996: 34)

Die zivile Komponente der UNO Mission in West-Irian startete 1962 und war von Beginn an mit einem starkem zivilen Mandat neben dem militärischen ausgestattet. Damit ist die Mehrdimensionalität der Mission gegeben. Da die Mission jedoch reine Übergangsverwaltung und keine Staats- oder Nationbuilding-Aufgaben innehatte, ist sie nicht mit den moderneren Missionen zu vergleichen. (vgl. Hufnagel 1996: 32) Dennoch bedeutend für die Entwicklung der UNO Missionen ist hier, dass die Verwaltung des Gebietes alleine von den Vereinten Nationen übernommen wurde. Damit konnte sich die UNO auch in diesem Punkt beweisen. (vgl. Forster 2005: 27ff, 31) Die Verwaltung durch den UNO Repräsentanten war jedoch mit einem sehr schwachen Mandat als Berater ausgestattet. Seine Vorschläge wurden von der Regierung weitestgehend ignoriert. (vgl. Stahn 2001: 124)

In der Zeit des Kalten Krieges gab es abseits der Verwaltungen durch das Treuhandsystem durch die Blockadepolitik im Sicherheitsrat der UNO nur noch eine Mission. Diese Mission lief im Libanon<sup>37</sup>, hatte aber keine innerstaatlichen verwaltungstechnischen Aufgaben. Die Annäherung der beiden Blöcke zeigte sich 1989 in einer Resolution, die von den USA und der Sowjetunion vorgelegt wurde. In dieser wird von beiden Parteien ein Aufruf aller Mitgliedsstaaten zu verstärkten, ‚praktischen‘ Friedensbemühungen präsentiert.<sup>38</sup> Somit stieg die Anzahl der Einsätze und jene der UN-Soldaten enorm an und die Zusammenarbeit bei den Operationen erfolgte auf einer neuen Basis. (vgl. Forster 2005: 30, 32f)

---

<sup>37</sup> Siehe Resolution des Sicherheitsrates: S/RES/425 (1978):  
<http://unispal.un.org/UNISPAL.NSF/0/E25DAE8E3CE54FB5852560E50079C708>

<sup>38</sup> Resolution der Generalversammlung A/RES/44/21:  
<http://daccess-ods.un.org/TMP/3716498.0173111.html>

### 5.1.5.2 Namibia

Mit dem tatsächlichen Beginn der Mission in Namibia ab 1989 begann das ‚*Peacekeeping der zweiten Generation*‘. Obwohl der Streit um die Unabhängigkeit Namibias schon mit der Gründung der Vereinten Nationen und ihrem Treuhandsystem begann, und eine entsprechende Resolution seit den späten 1970er Jahren existierte<sup>39</sup>, begann der Einsatz der UNO erst 1989<sup>40</sup>. (vgl. Stahn 2001: 125) Die Besonderheit dieser Mission lag in der Aufteilung der militärischen und zivilen Aspekte, wobei die zivile Komponente stark im Vordergrund stand. Durch das Ziel der Mission – Namibia in die Unabhängigkeit zu führen – ist sie zwar dem Treuhandsystem zuzuordnen (vgl. Hufnagel 2002: 50), durch die Komplexität der Aufgabenbereiche, der angedachten alleinigen Verwaltung durch die UNO, sowie der historischen Wende im Ost-West-Konflikt wird der Fall Namibia aber der zweiten Generation zugeordnet. Der Ausgang der Mission war ein Erfolg für die Vereinten Nationen und zeigte die Fähigkeiten der UNO in Form solch komplexer Missionen. Namibia wurde am 21.3.1990 offiziell in die Unabhängigkeit entlassen. (vgl. Forster 2005: 32; Hufnagel 2002: 46ff)

### 5.1.5.3 Westsahara und Somalia

Die beiden Missionen in der Westsahara und in Somalia werden als Fehlschläge in der Konfliktbearbeitung gesehen. (vgl. Forster 2005: 38ff) Der Einsatz in **Somalia** ist für die Entwicklung des internationalen Konfliktmanagements jedoch interessant, da erstmals seit der Kongo-Mission in der Behandlung eines Konflikts die Gefährdung des Weltfriedens in der Resolution des Sicherheitsrates erwähnt wird: „The Security Council [...] determining that the magnitude of the human tragedy caused by the conflict in Somalia, [...] constitutes a threat to international peace and security. [...]“ (Resolution S/RES/194 (1992))<sup>41</sup> Damit

---

<sup>39</sup> Resolution des Sicherheitsrates S/RES/435 (1978): <http://daccess-ods.un.org/TMP/4505918.32399368.html>

<sup>40</sup> Resolution des Sicherheitsrates S/RES/632 (1989): <http://daccess-ods.un.org/TMP/2709572.31521606.html>

<sup>41</sup> Resolution des Sicherheitsrates S/RES/794 (1992): <http://www.un.org/documents/sc/res/1992/scres92.htm>

wird auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zurückgegriffen und der Gewalteinsatz durch die ‚internationale Gemeinschaft‘ explizit autorisiert: „[...] Endorses [...] that action under Chapter VII of the Charter of the United Nations should be taken in order to establish a secure environment for humanitarian relief operations in Somalia as soon as possible. [...] Calls on all Member States which are in a position to do so to provide military forces.“ (Resolution S/RES/194 (1992))

Die Anzahl der Truppen und die Bewaffnung wurden nach anfänglichen Erfolgen immer weiter reduziert. Wieder aufflammende Kämpfe und starke Verluste des internationalen Militärs führten dazu, dass die Mission schließlich komplett abgebrochen wurde. Die Situation in Somalia wurde keineswegs verbessert. Mehr noch, die internationalen Truppen wurden durch die aktive Teilnahme an den Kämpfen selbst Konfliktpartei. (vgl. Gareis/Varwick 2002: 128f) Eigentlich hätte die Mission nach der Befriedung umfassendes Nation Building vornehmen sollen, wozu es nie gekommen ist (vgl. Forster 2005: 38f). Beginnende Aufbauarbeiten im zivilen Sektor gab es jedoch im Bereich der Justiz. Dabei wurde der Anteil an internationalem Personal sehr gering gehalten. Die Aufgaben des Gerichts und des Strafvollzuges blieben Großteils in örtlicher Hand, während die internationalen MitarbeiterInnen hauptsächlich Beratungs- und Unterstützungsaufgaben übernahmen. Die Mission war auch im Bereich der Gesetzgebung und der exekutiven Funktionen weitestgehend auf beratende Aufgaben ausgerichtet. So auch in der Vorbereitung neuer Polizeistrukturen, die mit Ausbildungen in Akademien gefördert wurden. (vgl. Hufnagel 1996: 183ff)

Bedeutend bezüglich der Souveränität ist, dass die UNO in Somalia zum ersten Mal die vollständige Übernahme der Staatsgewalt übernahm. Dies war deshalb notwendig, da es durch den zerrütteten Zustand des Landes keine solche gab. Dies zeigt den Wandel und die Aufweichung des Souveränitätsbegriffes. Es wurde jedoch, wie oben beschrieben, darauf Wert gelegt, den tatsächlichen Aufbau der Strukturen in der Hand der örtlichen Bevölkerung zu belassen und auf Beratertätigkeiten beschränkt zu bleiben. (vgl. ebd.: 193f) Hier wird auf theoretischer Ebene wieder das Spannungsverhältnis zwischen Souveränität und Menschenrechten, also zwischen PluralistInnen und SolidaristInnen der Englischen Schule deutlich.<sup>42</sup>

---

<sup>42</sup> Siehe Kapitel 2.2.2 dieser Arbeit

Der Einsatz in der **Westsahara** begann 1991<sup>43</sup> und sollte für einen Waffenstillstand und stabile Voraussetzungen zwischen den Konfliktparteien Marokko und der ‚Befreiungsbewegung Frente POLISARIO‘ sorgen. Damit sollte gewährleistet werden, dass die Bevölkerung ein Referendum über den zukünftigen Status der Westsahara abhalten konnte. Durch Unvereinbarkeiten zwischen den Konfliktparteien konnte der Friedensplan jedoch nicht umgesetzt werden. Die Mission besteht zwar bis heute fort und die Waffenruhe kann mehr oder weniger gut gehalten werden, der Truppenbestand ist aber sehr gering und der tatsächliche Status des Gebietes ist bis heute nicht geklärt. Der Fehlschlag der Mission und der bis dato ungeklärte Status der Westsahara liegt auch an den politischen Verknüpfungen zwischen den USA/Frankreich und Marokko, die ihre Beziehungen zueinander nicht gefährden wollen. (Forster 2005: 38f)

Die beiden Missionen werden hier angeführt, da sie beispielhaft dafür sind, wie sich die Bereitschaft der ‚internationalen Gemeinschaft‘ zur tatsächlichen Durchsetzung der Ziele auf ein Land und eine ganze Region auswirken kann. Dazu sind die Beweggründe einzelner Mitglieder der UNO, die einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat haben, besonders zu beachten. Denn diese beeinflussen die Entscheidungen der gesamten ‚internationalen Gemeinschaft‘ massiv.

---

<sup>43</sup> Resolution des Sicherheitsrates S/RES/690 (1991):  
[http://www.un.org/depts/dhl/landmark\\_sc/peacekeeping\\_africa.htm](http://www.un.org/depts/dhl/landmark_sc/peacekeeping_africa.htm)

#### 5.1.5.4 Kambodscha

Das Land wurde im Jahre 1953 unabhängig und war seit den 1970er Jahren beinahe ununterbrochen in Bürgerkriege verwickelt. Erhebliche Menschenrechtsverletzungen und verschiedene Machtwechsel zerrütteten das Land und zerstörten alle staatlichen Strukturen und Institutionen. Auch hier war der internationale Wandel im Ost-West-Konflikt ausschlaggebend für den Beginn der Mission in Kambodscha. Ab Ende des Kalten Krieges stellten die Großmächte die Unterstützung der Konfliktparteien ein. Dies führte zum Abzug der Besatzungstruppen Vietnams, die durch die Sowjetunion Unterstützung erfahren hatten. Die vermehrten Friedensbemühungen begannen 1991 und im März 1992 wurde eine Resolution im Sicherheitsrat verabschiedet, die den Beginn der Mission in Kambodscha markierte.<sup>44</sup> Im Verlauf der Mission verweigerten vor allem zwei der vier Bürgerkriegsparteien – die Roten Khmer und die Volkspartei Hun Sens – die Zusammenarbeit und es entstanden parallele Institutionen der UNO und der Bürgerkriegsparteien. Nichts desto trotz hielten die UNO an der Durchführung rascher Wahlen fest. Das Hauptziel, freie Wahlen abzuhalten, wurde 1993 erreicht und eine eigene Verfassung wurde verkündet. (vgl. Forster 2005: 33ff, Hufnagel 1996: 91f)

Für die Entwicklung der Friedensmissionen bis hin zum Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina sind mehrere Komponenten der Kambodscha-Mission interessant. Erstens war die Infrastruktur so beeinträchtigt, dass diese komplett neu geschaffen werden musste. Unterbringung, Wasser, Strom – grundlegende Strukturen mussten errichtet werden. (vgl. Forster 2005: 35) Das erinnert an die Situation, wie sie Wolfgang Petritsch, ein ehemaliger HR in Bosnien und Herzegowina, beschreibt. Auch dort war durch die Kriegshandlungen vieles verwüstet und stark beeinträchtigt worden, sodass die MitarbeiterInnen des HR und er selbst auch für die Errichtung der primären Strukturen wie Telefon, Strom und Fließwasser sorgen mussten. (vgl. Petritsch 2001: 68)

---

<sup>44</sup> Resolution des Sicherheitsrates S/RES/745 (1992):  
<http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/past/untacres.html>

Des Weiteren wurde in Kambodscha die Errichtung der staatlichen Strukturen bis hin zum Nationbuilding nötig, da weder Strukturen vorhanden, noch Einheit in der Bevölkerung bestand: „Das Aufgabenspektrum [...] umfasste neben der Wahlvorbereitung und -durchführung die teilweise Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, Förderung der Menschenrechte, Entwaffnung der Bürgerkriegsparteien, Minenräumung, Repatriierung von Flüchtlingen und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Landes. Die Mission stellte sich mithin wesentlich komplexer dar, als alle Vorläufermissionen.“ (Forster 2005: 35) Der Aufwand an Aufgaben erinnert stark an das Ausmaß, das in Bosnien und Herzegowina nötig wurde.

Bezüglich des Vertreters der ‚internationalen Gemeinschaft‘ (Namentlich der UN-Sonderbeauftragte) in Kambodscha sind Parallelen zum Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina zu erkennen. Der UN-Sonderbeauftragte in Kambodscha arbeitete mit dem so genannten ‚Supreme National Council‘ (SNC – Oberster Nationalrat) zusammen und war für die Überwachung der Abkommen zuständig. Der SNC wurde durch einen Friedensplan der ‚internationalen Gemeinschaft‘ initiiert und bestand aus Vertretern der vier Bürgerkriegsfraktionen. (vgl. Hufnagel 1996: 91ff) Dem UN-Sonderbeauftragten wurde ein 3-Stufen-System zur Verfügung gestellt, mit dem seine Kontrolle und Einflussnahme in der Zivilverwaltung gekennzeichnet war. Durch die erste Stufe, der ‚direct control‘ konnte der Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen Vorschriften der Verwaltung erlassen. Das bedeutete, dass diese rechtlich verbindlich waren. Die zweite Stufe war jene der ‚supervision and control‘, wo er schriftliche Anleitungen verfasste, die auch bindend waren. Die Stufe 3, war jene der Aufsicht, der ‚supervision‘. Die völlige Übernahme der Verwaltung wurde jedoch nicht angestrebt. Dennoch lag im Ermessen des UN-Sonderbeauftragten, was ‚erforderlich‘ war, um eventuelle Bestimmungen schließlich abzuändern oder einzuführen, um die Neutralität zu wahren. Schließlich konnte der UN-Sonderbeauftragte, ebenso wie der Hohe Repräsentant für BiH, Verwaltungsbeamte entlassen oder versetzen. (vgl. Hufnagel 116ff)

Von der Zusammenarbeit mit einem Gremium, das aus einem Friedensabkommen zustande gekommen war, über die Kontrolle der Verwaltung bis hin zum Eingriff in die Besetzung von Verwaltungsbeamten ist die Macht des UN-Sonderbeauftragten für Kambodscha

durchaus mit den Kompetenzen des HR für Bosnien und Herzegowina vergleichbar.<sup>45</sup>

In Kambodscha wie in Bosnien und Herzegowina wurde der Frieden von außen erzwungen, und aus den Kontrahenten sollten Partner in der gemeinsamen Staatsführung werden. (vgl. Forster 2005: 36; Petritsch 2001: 52) Der große Unterschied liegt jedoch darin, dass in Kambodscha der anfängliche Druck auf die Konfliktpartner in weiterer Folge nicht mehr aufrechterhalten wurde und sich die Sicherheitslage kaum verbesserte. Und obwohl die Durchführung der Wahlen – also das Hauptziel der Mission – erreicht werden konnte, ist die tatsächliche Befriedung des Landes nicht zustande gekommen. Deshalb ist der Erfolg in Kambodscha als zwiespältig zu betrachten. (vgl. Forster 2005: 37f) In Bosnien und Herzegowina hat sich die ‚internationale Gemeinschaft‘ noch nicht zurückgezogen und somit ist der tatsächliche Ausgang der Mission nicht abzusehen.

---

<sup>45</sup> Siehe Kapitel 5.2 dieser Arbeit



## **5.2 Das Mandat des Hohen Repräsentanten und dessen Weiterentwicklung**

Die dargestellte Entwicklung der internationalen Verwaltungen zeigt, dass es Verwaltungen von Gebieten durch internationale Organisationen seit dem Völkerbund gibt. In diesem Abschnitt soll das Mandat des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina dargestellt werden, um sie später mit den vorherigen Administrationen und Vertretern der ‚internationalen Gemeinschaft‘ vergleichen zu können.<sup>46</sup> Es wird auch der Frage nachgegangen, ob und wenn ja wie die Verwaltung in BiH eine Besonderheit oder Weiterentwicklung des internationalen Konfliktmanagements darstellt.

### **5.2.1 Das Mandat laut dem Friedensvertrag von Dayton**

Im Zuge der erfolgreichen Friedensverhandlungen in Dayton wurde noch vor der Unterzeichnung des Dokuments (14. Dez. 1995) um internationale Unterstützung für die Umsetzung des Abkommens ersucht. Aus diesen Bemühungen entstand das PIC (Peace Implementation Council – der Friedensimplementierungsrat). Diesem Rat gehörten von Beginn an 58 Mitglieder an. Heute (2012) sind es noch 55 Mitglieder.<sup>47</sup> Das PIC setzt sich aus Staaten und internationalen Organisationen zusammen, die finanzielle Unterstützung bieten oder in BiH selbst tätig sind. Gemein ist allen Mitgliedern des PIC, dass sie die Implementierung des Friedensvertrages aktiv unterstützen. Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina (HR) wird als der operative Arm des PIC gesehen. Der HR ist dem Friedensimplementierungsrat unterstellt und wird vom ‚Lenkungsausschuss‘ (Steering

---

<sup>46</sup> Der Vergleich und die Analyse des Hohen Repräsentanten wird im Kapitel 6 dieser Arbeit vorgenommen.

<sup>47</sup> PIC-Mitglieder 2012: Albanien, Österreich, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kanada, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Finnland, Mazedonien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Luxemburg, Malaysien, Marokko, Niederlande, Norwegen, Oman, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, Saudi Arabien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Ukraine, das Vereinigte Königreich und die USA; der Hohe Repräsentant, Brcko Arbitration Panel (aufgelöst im Jahr 1999), der Europäische Rat, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), die Europäische Kommission, Das Rote Kreuz (ICRC), International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), IWF, NATO, OSZE, UNO, der Hohe Kommissar für Menschenrechte der UNO (UNHCHR), der Hohe Flüchtlingskommissar der UNO (UNHCR), und die Welt Bank. (vgl. OHR 2)

Board)<sup>48</sup> des Rates auf Empfehlung der EU ernannt und muss dann noch vom Sicherheitsrat (SR) der UNO bestätigt werden. Damit erhält der Hohe Repräsentant seine Legitimation aus dem SR der UNO, den Vertragspartnern des GFAP und des PIC. (vgl. Flügger 2002: 197f, 204f; Laudes 2009: 43; OHR 2; Petritsch 2001: 62f)

Im Vergleich mit den bisher angeführten internationalen Administrationen stellt dies eine Neuerung dar, da nicht mehr nur die Vereinten Nationen für die Ernennung und das Mandat des ‚internationalen Vertreters‘ zuständig sind, sondern die Kompetenzen aufgeteilt wurden. Weil die Mitglieder des PIC nicht mehr nur aus Staaten, Staatenbünden oder staatlichen Organisationen bestehen, werden die Kompetenzen auch auf internationale nicht-staatliche Organisationen (INGO's) aufgeteilt. Das bedeutet auch den sehr direkten Einfluss dieser INGOs wie der Weltbank oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung auf den Staat Bosnien und Herzegowina. Aus der Sicht der Englischen Schule bedeutet dies einen Wandel einer reinen Staatszentrierung auf die Ebene der überstaatlichen oder nichtstaatlichen Ebene der sekundären Institutionen. Damit verbunden ist aber auch eine Erweiterung der ‚sekundären Institutionen‘ in Bezug auf die (Überwachung der) Verwaltung eines Staates.

Die tatsächlichen Befugnisse, also das Mandat des HR, waren von Beginn an umkämpft. Das US-Militär wollte eine eher schwache Stellung des Hohen Repräsentanten erreichen, diese Stellung sollte vor allem in der Beobachtung der Umsetzung des Friedensabkommens liegen und keinerlei militärische Befugnisse haben. Dieser Gedanke des US-Militärs erfolgte auch aus innenpolitischen Gründen. Es war im Sinne der US-Regierung, einen baldigen Truppenrückzug aus der Region zu erreichen, da die militärischen Ressourcen in einer anderen Region gebraucht wurden. Daher lag den USA an der raschen militärischen Umsetzung und weniger an der zivilen. (vgl. Laudes 2009: 35ff, 95f) Hier kann auch die ‚primäre Institution‘ des ‚great power managements‘ nach der Englischen Schule identifiziert werden. Der Supermacht USA ist zwar die ‚balance of power‘ und die damit einhergehende innere Sicherheit Europas aus rationalen Beweggründen wichtig, sobald diese innere Sicherheit gegeben scheint, zieht sich die

---

<sup>48</sup> Steering Board Mitglieder: Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, Russland, Vereinigtes Königreich, die USA, die Ratspräsidentschaft der EU, die EU Kommission, die Islamische Konferenz (OIC) – durch die Türkei vertreten. (Quelle: OHR: <http://www.ohr.int/ohr-info/gen-info/#6>)

Supermacht aber zurück, um die Balance zu wahren.<sup>49</sup>

Das Mandat des Hohen Repräsentanten ist im Anhang 10 des Friedensvertrages von Dayton fixiert. Das Mandat laut Anhang 10 Artikel II/1 hat Wolfgang Petritsch, selbst ehemaliger HR, wie folgt zusammengefasst:

Konkret wird der Hohe Repräsentant angewiesen:

- Die Umsetzung des Friedensabkommens zu beobachten;
- engen Kontakt zu den Vertragsparteien zu halten, damit sie alle zivilen Bestimmungen des Abkommens gänzlich erfüllen;
- die Aktivitäten der zivilen Organisationen in Bosnien und Herzegowina zu koordinieren, um die effiziente Umsetzung der zivilen Bestimmungen des Friedensabkommens sicherzustellen. Der Hohe Repräsentant respektiert, dass sie in ihrem Aufgabengebiet autonom sind, und leitet sie gleichzeitig über die Folgen ihrer Aktivitäten in Bezug auf die Umsetzung des Friedensabkommens allgemein an;
- die Lösung der Schwierigkeiten, die in Verbindung mit der zivilen Implementierung auftreten, zu ermöglichen, so wie es nach Meinung des Hohen Repräsentanten notwendig ist;
- an Treffen der Geldgeberorganisationen teilzunehmen;
- regelmäßig den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten, der Russischen Föderation und anderen interessierten Regierungen, Parteien und Organisationen Bericht zu erstatten;
- die Polizeikräfte der Vereinten Nationen (UNO International Police Task Force, UNO IPTF) anzuleiten.

(Petritsch 2001: 61)

Der Hohe Repräsentant war von Beginn an auch der Mittler zwischen militärischer und ziviler Umsetzung. Der HR hatte von Beginn an zwar keine Befugnisse gegenüber der militärischen Implementierung (IFOR/SFOR), dennoch war es seine Aufgabe, ständig Kontakt mit allen Vertragsparteien zu halten und auch zu vermitteln, dies auch – und speziell im GFAP erwähnt – mit der IFOR/SFOR und mit deren Kommandanten. Der HR ernennt seine Mitarbeiter – die zusammen das OHR bilden – nach eigenem Ermessen. Er und alle Mitarbeiter des OHR genießen die gleichen Privilegien und die Immunität wie DiplomatenInnen. Im OHR sind sowohl internationale als auch nationale MitarbeiterInnen beschäftigt, wobei erst seit 2002 die nationale Ausschreibung für MitarbeiterInnen begann. Die nationalen MitarbeiterInnen kommen von allen drei ‚Volksgruppen‘. (vgl. GFAP 1995: Anhang 10, Art. II/6,7,9; Laudes 2009: 46ff, 82f; OHR 1; Petritsch 2001: 61f)

---

<sup>49</sup> Zu Great Power Management siehe Kapitel 2.2.2 – Die Englische Schule

Für die Untersuchung im Hinblick auf Neokolonialismus ist wichtig, dass der Staat Bosnien und Herzegowina zwar Mitglied im PIC, jedoch kein Mitglied des Steering Boards ist. Somit haben das Land BiH und seine gewählten Volksvertreter keine offizielle, rechtlich mögliche Einflussnahme auf die personelle Besetzung des Amtes des Hohen Repräsentanten, was eine vertikale Beziehung nach Galtung bedeutet. Mit der Zusammenarbeit mit der örtlichen Elite kann durchaus von einem ‚Brückenkopf‘ nach Galtungs ‚Struktureller Theorie des Imperialismus‘ gesprochen werden. Dieser Brückenkopf wiederum ist in vertikaler, als auch feudaler Beziehung zu der internationalen Organisation der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Damit ist einerseits der Imperialismus (‚erster‘ und ‚zweiter Mechanismus‘), und durch Abhängigkeit von internationalen Organisationen auch die 2. Phase des Imperialismus - der Neokolonialismus - nach Galtung identifiziert.<sup>50</sup>

### **5.2.2 Die Erweiterungen des Mandats und der Befugnisse des HR**

Vedran Džihic betitelt die ersten Jahre nach Dayton als „Der schwierige Beginn“ (Džihic 2005: 21). Diese Periode dauert in seinen Ausführungen von der Unterzeichnung des Friedensabkommens Ende 1995 bis Ende 1997. In diesen beiden Jahren wurde vor allem die militärische Umsetzung des GFAP vorangetrieben, um das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu bessern. Durch die 60.000 Personen starken und mit robustem Mandat ausgestatteten IFOR (Implementation Force) Truppen der UNO wurde dies in weniger als einem Jahr so gut umgesetzt, dass die IFOR in SFOR (Stabilization Force) umgewandelt und um fast die Hälfte der SoldatInnen reduziert werden konnte. (vgl. Džihic 2005: 21)

Abgesehen von den Erfolgen der IPTF (International Police Task Force) und der raschen militärischen Erfolge ging die zivile Friedenskonsolidierung viel langsamer voran. Der wohl größte Misserfolg der ersten Phase war die Abhaltung von freien, demokratischen Wahlen schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1996, also etwas mehr als ein halbes Jahr nach Kriegsende. Von Vedran Džihic wurde dieser Zeitpunkt als zu früh nach einem Krieg

---

<sup>50</sup> Siehe Kapitel 2.2.3.1

eingestuft. Auch die Ergebnisse der Wahlen bestätigen diese Annahme: Alle drei Volksgruppen wählten beinahe ausnahmslos ihre eigenen Vertreter und bestätigten somit ein weiteres Mal die ‚ethnischen Trennlinien‘ innerhalb des Staates. Die Vollmachten des ersten HR Carl Bildt ab 1995 waren durch den Friedensvertrag noch sehr gering gehalten. Dies sollte sich ab 1997 durch die so genannten ‚Bonn Powers‘ ändern. Damit reagierte die internationale Gemeinschaft laut Laudes auf den zu langsamen Erfolg bei der Flüchtlingsrückkehr, der Umsetzung und Aufrechterhaltung der Menschenrechte und der Verzögerung und Verhinderung der Volksvertreter bei dem Aufbau gemeinsamer Staats-Institutionen. Es wurde bald erkannt, dass die Möglichkeiten des HR zur Steuerung des Abkommens zu allgemein formuliert waren. Vor allem die politischen Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten wurden als zu gering angesehen, um gegen Hardliner in nationalistischen Fragen vorzugehen. Auch aus diesen Erkenntnissen heraus wurden dem Hohen Repräsentanten die so genannten ‚Bonn Powers‘ verliehen. (vgl. Džihic 2005: 21f; Laudes 2009: 47)

### **5.2.2.1 Bonn Powers**

Die Entwicklung hin zu diesen neuen Vollmachten des Hohen Repräsentanten sind in Verbindung mit den Entwicklungen der USA und jenen in Großbritannien, sowie jenen innerhalb Bosnien und Herzegowinas zu sehen. Zu Beginn des Jahres 1997 wurde mit Tony Blair eine neue, „moralische Außenpolitik“ definiert und die Unterstützung der SFOR Truppen bei der Auffindung von Kriegsverbrechern wurde zugesagt. In den USA begann 1997 die zweite Amtsperiode Bill Clintons. Er ernannte die ehemalige UNO-Botschafterin Madeleine Albright zur Außenministerin, die großes Interesse an der Region mitbrachte. Damit waren die außenpolitischen Bedingungen für Erweiterungen der Kompetenzen des HR gegeben. Das PIC Steering Board willigte bereits während des Jahres 1997 in einige Stärkungen des Amtes des HR ein. Walter Laudes nennt es die Politik von „Zuckerbrot und Peitsche“. Der HR konnte die Vergabe oder Nicht-Vergabe von Finanzmitteln frei entscheiden. „Wohlverhalten“ (Laudes 2009: 97) wurde mit finanzieller Unterstützung belohnt. Ebenfalls in diesem Jahr wollte das PIC Steering Board

dem HR medial helfen, sich zu etablieren. Dabei wurden alle Medien aufgerufen, dem HR freien Zugang zu ihren Institutionen zu gewähren, damit der HR selbst über Einschaltungen seiner Institution und Aufgaben betreffend bestimmen könne. Es wurde ihm auch das Recht eingeräumt, Medienzensur auszuüben – jedoch nur, wenn dies im Ermessen des HR bezüglich des GFAP nötig wurde (vgl. Laudes 2009: 97). „Aus dieser Konferenz ging der Hohe Repräsentant gestärkt hervor.“<sup>51</sup> (Laudes 2009: 97). Auch innenpolitisch war das Jahr 1997 ein bedeutendes für BiH. Neuwahlen in der Republika Srpska führten im November zu einem erheblichen Machtverlust der radikalen Nationalisten. Als darauf folgend der pro-westliche Premierminister der Serbischen Radikalen Partei (RS) Milorad Dodik angelobt wurde, sprach der damalige HR Carlos Westendorp von einem Wandel in Richtung Demokratie und von einem Wendepunkt für die Durchführung des Friedensabkommens. (vgl. Flügger 2002: 199; Laudes 2009: 95ff, 99ff)

Aus den oben beschriebenen politischen Entwicklungen zweier großer globalen Player, der innenpolitischen Veränderungen und auf Drängen des zweiten HR Carlos Westendorp wurden zwei Jahre nach Einsetzen des Amtes des HR seine Befugnisse durch die so genannten ‚Bonn Powers‘ noch einmal erheblich erweitert. Seit Dezember 1997 ist der HR dazu befähigt, Gesetze zu erlassen, sowie politische Amtsträger aus dem Amt zu entlassen. All dies obliegt allein dem Hohen Repräsentanten für Bosnien-Herzegowina und soll der Umsetzung des Friedensvertrages dienen. (vgl. Džihić 2005: 22; Laudes 2009: 46ff)

---

<sup>51</sup> Gemeint ist die PIC-Steeringboard-Konferenz in Sintra, Portugal vom Mai 1997 (siehe Homepage des OHR: [www.ohr.int](http://www.ohr.int))

Walter Laudes beschreibt die praktische Umsetzung der Bonner Befugnisse wie folgt:

- *Erlass von Gesetzen*: Wenn die gesetzgebenden Gremien keine Beschlüsse fassen können oder wollen.
- *Entfernen von Amtsträgern aus ihrem Amt*: Wenn Beamte und Personen, die ein öffentliches Amt oder ein Parteiamt bekleiden, gegen die Bestimmungen des Friedensabkommens verstoßen. Beim *PIC Main Meeting am 15.12. 1998 in Madrid* wurde dem Hohen Repräsentanten die Möglichkeit eingeräumt, von ihm entlassenen Politikern *zeitlich unbegrenzt* zu verbieten, andere *politische oder Parteiämter* zu bekleiden. Weiterhin konnten *Nachbesetzungen bzw. Neubesetzung nur noch mit Zustimmung des HR erfolgen*.
- *Andere Maßnahmen*: Diese bleiben so lange in Kraft, bis Präsidentschaft oder Ministerrat Beschlüsse gefasst haben, die mit GFAP übereinstimmen. (Laudes 2009: 47f)

Mit diesen Zusatz-Kompetenzen ist der HR rechtlich die tatsächlich letzte Instanz im Staat Bosnien und Herzegowina. Eine notwendige Trennung bei der Betrachtung des HR ist bezüglich seiner Vollmachten zu treffen: Auf nationaler Ebene sind seine Entscheidungen durchaus von den nationalen Verfassungsorganen ersetzbar und die Entscheidungen des HR sind auch der nationalen Jurisdiktion unterworfen. Auf internationaler Ebene sind seine Entscheidungen aber nicht juristisch anfechtbar. (vgl. Džihic 2005: 22; Laudes 2009: 46, 48)

Von diesen Vollmachten wurden von jedem HR seit der Einführung massiv Gebrauch gemacht: Westendorp forderte die nationalen Banken bereits Ende 1997 auf, Entwürfe für eine neue Währung zu erstellen. Nach kaum mehr als zwei Monaten entschied er selbst über die Einführung der Konvertiblen Mark, da sich die Banken nicht einigen konnten. Diese Währung war damals an die Deutsche Mark und ist heute an den Euro gebunden. Anfang des Jahres 1998 entschied der HR auch über Gestaltung und Farbwahl der gesamtbosnischen Flagge – diese Flagge ist noch heute gültig. Und auch die Einführung und verpflichtende Montage neuer, einheitlicher KFZ-Kennzeichen wurde von ihm Anfang des Jahres 1998 per Gesetz durchgesetzt. Nicht nur Gesetzgebung, auch Amtsenthebungen wurden bald nach der Einführung der Bonn Powers durchgeführt. Bis zum Ende der Amtszeit Wolfgang Petritsch (2002) wurden weit über 100 Personen aus politischen Ämtern entlassen. Auf der praktischen Ebene waren viele dieser Aktionen des HR sinnvoll, die negative Konsequenz ist jedoch ein bis heute spürbares Abhängigkeitssyndrom in der Bevölkerung sowie bei der politischen Elite. Zusätzlich merkt Laudes an, dass die ‚nationalistischen Elemente‘ im Land weiterhin ihre Blockadepolitik betrieben. Dies zeigte

sich in der schleppenden oder kaum funktionierenden Flüchtlingsrückkehr, der mangelnden Umsetzung der Medien- und Meinungsfreiheit und der Missachtung der Menschenrechte (,ethnisierte‘ Arbeitsplatzpolitik, ‚Mischehen‘-Problematiken) in der Periode von Ende 1997 bis Anfang 2000. (vgl. Džihic 2005: 22f; Laudes 2009: 100ff)

### **5.2.2.2 Vom HR zum EU-Special Representative – Konfliktmanager der EU**

In diesem Kapitel wird die Entwicklung dargestellt, wie die Europäische Union eine immer wichtigere Rolle in der zivilen, wie auch in der militärischen Komponente des Post-Konfliktmanagements in BiH einnahm. Im Jahr 2002 wurde dem HR noch zusätzlich ein Vertreter der Europäischen Union, namentlich der ‚Sondergesandte der Europäischen Union‘ – the ‚European Union Special Representative‘ (EUSR). (vgl. Laudes 2009: 48f) Es stellt sich die Frage, wie dies möglich wurde, warum die EU an solch einer Aufgabe Interesse hat und welche Verknüpfungen diese Entwicklung mit den Theorien der Internationalen Beziehungen hat.<sup>52</sup>

In Kapitel 4.1.4 dieser Arbeit wurde die Europäische Union als relativ neue Partnerin des internationalen Konfliktmanagements vorgestellt. Wie erwähnt, wurde die GASP – die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union 1992 in einem der Verträge der Europäischen Union erstmals verschriftlicht. Mit dieser Erweiterung und der damit einhergehenden Übereinstimmung der GASP mit den Grundsätzen der UNO und der OSZE wurde auch der Grundstein gelegt, um als Partnerin im internationalen Konfliktmanagement mitzuwirken.<sup>53</sup> Diese Entwicklung lief parallel mit den kriegerischen Handlungen im ehemaligen Jugoslawien und den Versuchen der EU, zwischen den Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina zu vermitteln.<sup>54</sup> Und obwohl (wie auch im historischen Teil dieser Arbeit ausgearbeitet) die Vermittlungsversuche der EU nicht erfolgreich waren, spiegeln sie doch die vermehrten Tendenzen der Europäischen Union

---

<sup>52</sup> Die detaillierte Verknüpfung dieser Entwicklung mit den Theorien der Internationalen Beziehungen wird in Kapitel 6 dargestellt.

<sup>53</sup> Siehe Kapitel 5.2.2.1 dieser Arbeit

<sup>54</sup> Siehe Kapitel 3.3 dieser Arbeit



zur Konfliktbearbeitung wider. Es gab sicher mehrere Gründe für die raschen Umsetzungstendenzen der GASP, aber die Entwicklungen im zerfallenden Jugoslawien waren sicher mit ausschlaggebend.

Schon seit Beginn des Post-Konfliktmanagements in Bosnien und Herzegowina spielte die EU eine gewichtige Rolle. Vor allem bezüglich der Finanzierung der Folgeschäden war die ‚Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung‘ (EBRD) von Beginn der Krise im ehemaligen Jugoslawien präsent. In der Zeit ab Ende der Kriegshandlungen im Kosovo (1999) trat die Erweiterungs- und Eingliederungstendenz der Europäischen Union wieder in den Vordergrund. (vgl. Aycicek 2007: 111). Der ‚Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess‘ (SAP), von der Europäischen Kommission 1999 ins Leben gerufen, wurde im Jahr 2000 als Herz der europäischen Politik für die Region Südosteuropa festgelegt. Der Prozess sieht eine stufenweise Heranführung folgender Staaten an die EU vor: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien (Heutiges Serbien und Montenegro), die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Albanien sowie jene Länder, die 1999 zur ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien, Montenegro und Serbien, Kosovo gehörten. (vgl. SAP 1; SAP 2) Die Ziele des SAP sind: Stabilisierung, wirtschaftliche Entwicklung sowie regionale Zusammenarbeit. Die Stabilisierung – vor allem der Wirtschaft der jeweiligen Länder – soll noch vor den Beitrittsverhandlungen so weit fortgeschritten sein, dass es diesbezüglich zu keinen Überraschungen kommen kann. (vgl. ebd.) Bereits im November des Jahres 2000 wurde für Bosnien und Herzegowina und vier andere Länder der Region der Prozess eingeleitet und somit ein eindeutiges Zeichen der Europäischen Union in Richtung Beitrittsgespräche gesetzt. (vgl. Džihic 2005: 29; Laudes 2009: 64f)

Mit der Annäherungsaussicht an die EU und den damit verbundenen Auflagen kann auf die Englische Schule, und das ‚great power management‘ verwiesen werden. Mit der wirtschaftlichen Bindung wird Abhängigkeit geschaffen, aber auch die regionale Sicherheit gefördert.

Seit 2002 ist nun ein Vertreter der EU – der EUSR – in Bosnien und Herzegowina vor Ort. Dieser überwacht als HR die Umsetzung des Friedensvertrages mit weit reichenden Machtinstrumenten und hat als EUSR zusätzlich die Aufgabe das Land (vor allem

wirtschaftlich) an die EU heranzuführen. Mit der Verknüpfung des HR/EUSR vereint eine Person die Interessensvertretung der EU und jene der ‚internationalen Gemeinschaft‘. Somit hat der HR für BiH auch die *Beratung* des Vertreters der GASP und der EU Kommission über. Aber als EUSR hat er *keine Weisungsbefugnis* mehr der Europäischen Außenpolitik und der EU Kommission gegenüber, was Belange von BiH betrifft. Als reiner Vertreter der ‚internationalen Gemeinschaft‘ hatte er diese. Walter Laudes spricht 2008 noch davon, dass die Trennung der Doppelposition HR/EUSR zur alleinigen EUSR-Position bald geschehen würde, und damit auch die Machtinstrumente der ‚Bonn Powers‘ wegfallen würden.<sup>55</sup> (vgl. Laudes 2009: 48ff; SAP 2)

Auf der operativen Ebene der EU gingen die Entwicklungen parallel zu den Entwicklungen in Bosnien und Herzegowina weiter und mündeten schließlich in der ESVP – der ‚Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik‘ mit der die EU nun auch ein Militärbündnis darstellt. Mit dieser ESVP (seit 2009 in GSVP – Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umbenannt) kann die EU auf die Militärstreitkräfte und Polizeikräfte ihrer Mitglieder zurückgreifen. Damit rückte die EU Anfang des neuen Jahrtausends in den Vordergrund in BiH: Die EUPM – die Europäische Polizeimission<sup>56</sup> – entstand im Jahr 2003 mit der neu eingerichteten ESVP (Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik). Sie löste per Jänner 2003 die Internationale Polizeitruppe der UNO (IPTF) in Bosnien und Herzegowina ab. Dies war das Debüt der GASP in operativer Hinsicht und beförderte die EU in eine besondere Machtposition auf internationaler Ebene<sup>57</sup>. In militärischer Hinsicht wurde Ende 2004 auch das gesamte militärische Mandat von der UNO/NATO zur EU übertragen. Mit der EUFOR Mission „Althea“ wurde die Verantwortung des Militärs von der NATO, UNO und OSZE gesamt der EU übergeben. Dies läutete die größte EU-Krisenmanagementoperation der Geschichte ein (vgl. Aycicek 2007: 112). Die Truppenstärke betrug Ende 2004 etwa 7.000 Personen. Mit der Übertragung der militärischen Aufgaben auf die Europäische Union wurde auch die strikte Trennung von militärischer und ziviler Implementierung aufgeweicht. Es wurde der Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit mit dem HR/EUSR gelegt und die Rolle des EUSR hervorgehoben. Das Mandat der EUFOR fordert ausdrücklich den EUSR zu unterstützen

---

<sup>55</sup> Seit 1. September 2011 sind die Positionen HR und EUSR offiziell getrennt ([http://www.ohr.int/other-doc/hr-reports/default.asp?content\\_id=46579](http://www.ohr.int/other-doc/hr-reports/default.asp?content_id=46579))

<sup>56</sup> Zur EUPM siehe [www.eupm.org](http://www.eupm.org)

<sup>57</sup> Zu ESVP/GASP siehe auch Kapitel 4.1.4 dieser Arbeit

und das Auffinden von Kriegsverbrechern voranzutreiben. Als EUSR hat die Person, die den Posten innehat, mittlerweile ein ‚Direktivrecht in politischen Angelegenheiten‘ gegenüber der EUFOR (vgl. Laudes 2009: 55). Des Weiteren wurden die Truppen der EUFOR nicht in abgesonderten militärischen Einrichtungen untergebracht, sondern in privaten, angemieteten Wohnhäusern. Der Hintergrund war, dass so die Soldaten als ‚Fühler‘ der nationalen, zivilen Stimmungslage dienen konnten. All diese Vorgehen vermischten die zivile mit der militärischen Komponente des Post-Konfliktmanagement, die mit dem Friedensvertrag von Dayton strikt getrennt wurde. (vgl. Aycicek 2007: 112f; EUFOR; Laudes 2009: 67f)

Im Kapitel 6.2 und 6.3 werden die beiden, für die Analyse des Konfliktmanagements und des Neokolonialismus in BiH gewählten Theorien der Internationalen Beziehungen mit den historischen Entwicklungen verglichen. Dort wird auch die Entwicklung der EU aus der Sicht der ‚Strukturellen Theorie des Imperialismus‘ betrachtet. Um eine gewisse Übersicht und Lesbarkeit zu gewährleisten wurde direkt in diesem Kapitel darauf verzichtet, die theoretische Sicht detailliert einzubauen. Vor allem auch deshalb, da es sich in diesem Teil um die Darstellung der Entwicklung des Konfliktmanagements der EU in Bezug auf Bosnien und Herzegowina handelte.



## 6 Der Hohe Repräsentant im Vergleich

Ausgehend vom Arbeitstitel und vom Erkenntnisinteresse dieser Arbeit wurden drei ‚Stränge‘ der Bearbeitung vorgenommen. Das Thema (Post-) Konfliktmanagement wurde auf theoretischer Ebene mit der Englischen Schule behandelt. Der Begriff Neokolonialismus wurde den Imperialismustheorien beziehungsweise der ‚Strukturellen Theorie des Imperialismus‘ zugeordnet. An die zu untersuchende Institution – ‚Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina‘ – musste schließlich historisch herangeführt werden. Die historische Heranführung geschah auf zwei parallel verlaufenden Ebenen: Einerseits war die Aufarbeitung der Geschichte des Landes Bosnien und Herzegowina zu behandeln. Dies, um zu verstehen, warum die ‚internationale Gemeinschaft‘ eine Verwaltung in dem Land errichtete und einen Vertreter überhaupt in das Land setzte. Andererseits wurde die Geschichte der internationalen Verwaltungen und der dafür zuständigen Institutionen betrachtet, um sie mit jener des Landes Bosnien und Herzegowina vergleichbar zu machen. Dabei spielen vor allem die Vereinten Nationen eine große Rolle, mit der im Allgemeinen die ‚internationale Gemeinschaft‘ betitelt wird. Aber auch die Europäische Union spielt, wie im vorherigen Kapitel beschrieben, eine immer bedeutendere Rolle auf der Ebene des Konfliktmanagements.

In diesem Kapitel werden in einem ersten Schritt die Erkenntnisse der beiden historischen Aufarbeitungen zusammengeführt. Damit wird es möglich, Elemente des Konfliktmanagements und des Neokolonialismus zu identifizieren, um den Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina in dem Spannungsfeld zwischen Neokolonialismus und Konfliktmanagement abschließend im Resümee darzustellen. Die Rollen des Hohen Repräsentanten bezüglich Konfliktmanagement und Neokolonialismus werden dort miteinander in Verbindung gesetzt und einer abschließenden Betrachtung unterzogen.

## **6.1 Historische Analyse – Konfliktmanagement international und in BiH**

Die historische Analyse wird folgendes untersuchen: Die Generationen des Peacekeepings und der internationalen Verwaltungen seit der Entstehung des Völkerbundes (Siehe Kapitel 5.1); Die Geschichte des ehemaligen Jugoslawiens und BiH's (siehe Kapitel 3); das Mandat des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina sowie dessen Befugnis-Erweiterungen im Laufe der Zeit (siehe Kapitel 5.2); und schließlich ist die parallel dazu entstandene Erweiterung der EU von einer wirtschaftlichen zu einer militärischen Union mit einzubeziehen. Denn die Entwicklung der EU führte zu einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die sich in einem Sonderbeauftragten der EU in Bosnien und Herzegowina manifestiert, der nun als eine Person die Interessen der UNO und der EU vertritt. (Siehe auch Kapitel 5.2.2.2)

Die Zeit des Völkerbundes mit seinem Mandatssystem stellt vor allem wegen zwei der dadurch entstandenen Neuerungen in der Verwaltung den Beginn der historischen Analyse dar. Erstens waren die Siegerstaaten des Ersten Weltkrieges nicht mehr absolute Souveräne der besiegten Gebiete, sondern die Verwaltung wurde in letzter Instanz der internationalen Institution des Völkerbundes übergeben. Zweitens waren die Mandatare dazu verpflichtet, die Gebiete in die Unabhängigkeit zu führen. Auch die Verwaltung Bosnien und Herzegowinas mit dem Hohen Repräsentanten ist durch den Friedensvertrag darauf ausgelegt, das Land zu einen und letztendlich in die Unabhängigkeit zu entlassen. Ein bedeutender Unterschied liegt in der Tatsache, dass Bosnien und Herzegowina nicht als Kolonie geführt wurde und daher nicht entkolonialisiert werden musste. Der Nationalstaat existierte bereits vor der Errichtung der externen Verwaltung. Damit war er auch Mitglied der UNO auf den das Treuhandsystem der UNO nicht angewandt werden konnte. Die Verwaltungen des Völkerbundes der Stadt Danzig und des Saarlandes erinnern an BiH, da beide Gebiete keine Kolonien waren. Weiters kamen die Verwaltungen durch einen Friedensvertrag zu Stande und schließlich wurde die Aufgabe der zivilen Umsetzung der internationalen Bestimmungen Einzelpersonen übertragen.

Die Geschichte des Landes Bosnien und Herzegowina ist, wie veranschaulicht wurde, auch unmittelbar mit der Zeit des Kalten Krieges verknüpft. Diese Zeit war auch für die Entwicklung des *klassischen* (traditionellen) *Peacekeepings* der Vereinten Nationen ausschlaggebend. Ohne diese parallelen Entwicklungen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Operationen im ehemaligen Jugoslawien und speziell in Bosnien und Herzegowina vielleicht anders verlaufen wären. Der Beginn der Einsätze der internationalen Truppen in Bosnien und Herzegowina waren von einer Übergangsperiode in der Konfliktbearbeitung geprägt. Einerseits waren die Einsätze, wie sich später herausstellte, nicht mehr zu hundert Prozent von allen Konfliktparteien gewollt, andererseits wurde das Mandat der Truppen nicht auf einen tatsächlichen Kampfeinsatz (*peace enforcement*) erweitert. Und schließlich wurde die Souveränität des Landes durch den Einsatz zu Gunsten der Menschenrechte aufgeweicht, was vielleicht auch die Beweggründe für die nur leichte Bewaffnung darstellte. Schwere Bewaffnung hätte auch nach militärischer Fremdübernahme BiH's aussehen können. Diese Zusammenhänge können durchaus als ausschlaggebend für die dramatischen Entwicklungen in den Schutzzonen der UNO (vor allem jener von Srebrenica 1995) gesehen werden.

Ebenso wie der Völkerbund hatten auch die Vereinten Nationen frühe Formen der Verwaltungen von Territorien, die keine Kolonien waren. Als beispielhaft ist dabei die Verwaltung von Triest zu nennen, das gleich nach dem zweiten Weltkrieg und der Entstehung der Vereinten Nationen als Freies Territorium geführt wurde (von 1947 bis 1954) und direkt von den Vereinten Nationen in Kombination örtlicher Vertreter verwaltet wurde. Es sollte ein ‚Gouverneur‘ mit einem sehr starken zivilen wie auch militärischen Mandat eingesetzt werden. Das zivile Mandat erinnert mit der Vermittler- bis Gesetzgeberrolle stark an jenes des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina nach Erhalt der ‚Bonn Powers‘. Der Gouverneur des Freien Territoriums Triest hätte also von Beginn an ein stärkeres Mandat als der Hohe Repräsentant für BiH erhalten. Ähnlichkeiten gibt es auch in der Besetzung der Position. In beiden Fällen ist die Besetzung laut Vertrag aus den eigenen (nationalen) Reihen des zu verwaltenden Gebietes nicht möglich, sondern der Vertreter der ‚internationalen Gemeinschaft‘ muss von außerhalb kommen. Im Falle des FTT sollte der Gouverneur sogar von einem neutralen Staat gestellt werden, während der HR von der EU gestellt wird.

Der größte Unterschied liegt in der militärischen Macht des Gouverneurs von Triest, die er in Krisensituationen hätte ausüben können, während der HR hier strikt von der militärischen Ebene getrennt ist. In Punkto militärischer Befehlsgewalt hätte der Gouverneur für Triest, wäre er ernannt worden, starke Befugnisse erhalten – wenn auch nur übergangsweise. Das Freie Territorium Triest war als entmilitarisierte Zone gedacht. In einer Übergangsphase von 90 Tagen hätte der Gouverneur den Oberbefehl über die Truppen gehabt, die von den Alliierten und Jugoslawien gestellt worden wären, um die Sicherheit zu gewährleisten. Danach sollten diese Truppen wieder abgezogen werden. Ab Inkrafttreten des ‚Ständigen Status des Freien Territoriums Triest‘ hätte der Gouverneur aber immer noch bei ‚Gefahr im Verzug‘ gewisse eingeschränkte Weisungsrechte zur Verteidigung des Territoriums gehabt. (vgl. Frech 1992: 73ff)

Die Entwicklung der zweiten Generation des Peacekeeping der UNO ist in vorherigen Kapiteln dieser Arbeit dargestellt worden, wobei an den schwachen zivilen Mandaten der Missionen in West-Irian und dem Kongo ersichtlich wird, wie sich der Kalte Krieg auf Verwaltungen auswirkte. Ein starkes Mandat wollten beide Seiten wohl nicht riskieren, da dies eine zu große Beeinflussung der staatlichen Ausrichtung in die eine oder andere (Block-) Richtung hätte bringen können. Die Auseinandersetzungen bei der Besetzung des ‚Gouverneurs von Triest‘ erinnern daran, da dieser ein sehr umfangreiches Mandat erhalten hätte sollen. Eingesetzt wurde der ‚Gouverneur‘ jedoch nie. Ab der Annäherung der beiden Blöcke (ab 1989/90) wurde bei Verwaltungsaufgaben wieder versucht den Umfang des Mandats zu erweitern. In Somalia oder der Westsahara wäre ein umfangreiches Post-Konfliktmanagement und Nationbuilding angedacht gewesen, wenn sie nicht an der militärischen Umsetzung, also der Befriedung der Gebiete, gescheitert wären. Gerade das Gebiet der Westsahara ist ein Beispiel für die Problematik des politischen Einflusses bei dem Versuch dauerhaften Frieden zu erschaffen.

Die Operation in Kambodscha weist Ähnlichkeiten mit jener in Bosnien und Herzegowina auf – von der Ausgangs-Situation bis hin zu dem starken zivilen Mandat. Das Mandat war so ausgerichtet, die dortige Regierung stark beeinflussen zu können – bis hin zur Ernennung und Absetzung von Verwaltungspersonal. Wesentlicher Unterschied zu BiH war hier, ebenso wie in Triest, dass das Mandat von Beginn an die volle Stärke hatte, während in BiH zuerst eine weniger restriktive Einflussnahme versucht wurde. Auch



unterschiedlich scheint der Wille der ‚internationalen Gemeinschaft‘ auf die Schaffung tatsächlich friedlicher Bedingungen von Kambodscha zu sein. Denn während die Mission in Kambodscha mit der Abhaltung der Freien Wahlen und der Verkündung der Verfassung weitestgehend beendet wurde, scheint sich in Bosnien und Herzegowina gerade nach den Wahlen der Druck auf die damaligen Konfliktparteien durch die ‚Bonn Powers‘ eher zu erhöhen als zu verringern.

Bei allen bisher angeführten Beispielen, ist die Aufteilung der Kompetenzen der ‚internationalen Gemeinschaft‘ in Bosnien und Herzegowina einzigartig. Nirgendwo sonst wurde der Vertreter der ‚internationalen Gemeinschaft‘ einem ähnlichen Konstrukt wie dem Friedensimplementierungsrat (PIC) untergeordnet. Die Vereinten Nationen bilden zwar die letzte Entscheidungsebene, da der Sicherheitsrat der Besetzung des HR zustimmen muss, aber die tatsächlichen (Ernennungs- und Weisungs-) Befugnisse wurden weitestgehend an das PIC und dessen höchstes Gremium, dem ‚Steering Board‘ übergeben. Damit ist der Hohe Repräsentant zwar offiziell ein Vertreter der ‚internationalen Gemeinschaft‘ durch die UNO, tatsächlich entscheidet aber eine Mischung aus 55 Staaten, staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen über den Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina (der selbst auch als Einzelperson Mitglied des PIC ist) (Mitglieder des PIC und des ‚Steering Board‘: Siehe Kapitel 5.2.1)

Oftmals wird Bosnien und Herzegowina durch die Präsenz der ‚internationalen Gemeinschaft‘ als Protektorat bezeichnet. Laut der Definition des Autors Carsten Stahn ist der Status eines Protektorates dann gegeben, wenn ein Staat derart unter dem ‚Schutz‘ eines Staates oder mehrerer anderer Staaten steht, so dass seine außenpolitische Handlungsfreiheit beschränkt oder gar aufgehoben wird. Der Einfluss kann so weit gehen, dass der protegierte Staat seine Selbstregierung, also seine innere Souveränität, verliert. Wichtig dabei ist, dass die Beziehung Staat-Staat(engruppe) aufrecht ist und keine internationale Organisation den Protektor stellt. (vgl. Stahn 2001: 115f) Laut Duden bedeutet Protektorat die „[...] Schutzherrschaft eines Staates über ein fremdes Gebiet.“ (Duden 2005: 854) Der Politologe Vedran Džihic spricht im Jahr 1999 davon, dass sich „Bosnien [...] in einem protektorsähnlichen Zustand [befindet], auf den sich der Begriff der staatlichen Souveränität nur begrenzt [sic] anwenden läßt [sic]. [...] Meiner Meinung nach wird für Bosnien die Souveränität im klassischen Sinne in der Zukunft weder

realisierbar noch erwünscht sein.“ (Džihic 1999: 150) Der Leiter des Lehrstuhls für Internationale Wirtschafts- und Finanzbeziehungen in Sarajevo, Dragoljub Stojanov, der auch Mitarbeiter zweier bosnischer Regierungen war, äußerte sich 2006 dazu kritisch in einem Interview. Er meinte, dass Bosnien und Herzegowina im Zustand eines ‚internationalen Halbprotektorates‘ gefangen sei. Denn einerseits werde dem Land durch die internationale Gemeinschaft die Privatwirtschaft aufgezwungen, andererseits würden die ‚internationalen Verwalter‘, wie er sie nennt, aber nicht die Verantwortung über die wirtschaftliche Entwicklung übernehmen. (vgl. Stojanov 2006) Der Status eines Protektorates durch die gemeinsame Verwaltung BiHs durch die internationale Gemeinschaft bleibt also strittig. Es kann seit Ende 1997 laut Vedran Džihic aber durchaus von einer ‚Controlled Democracy‘, bzw. von einem Halbprotektorat gesprochen werden. Als ‚indirektes Modell der UNO-Territorialverwaltung‘ kann das Amt des HR jedoch durch den Einfluss des Sicherheitsrates (SR) der UNO gesehen werden: Denn der SR muss als letzter der Besetzung des Amtes zustimmen. (vgl. Džihic 2005: 22; Laudes 2009: 46, 48) Den bisherigen Darstellungen zu Folge kann bei Bosnien und Herzegowina nicht von einem Protektorat gesprochen werden, denn rechtlich gesehen besitzt der Staat seine Selbstregierung und die Vereinten Nationen als internationale Organisation sollen dafür sorgen, den Staat in weiterer Folge sich selbst zu überlassen. Damit ist der Situation in BiH einer Treuhandschaft näher als dem Status eines Protektorats.

Auffällig sind insgesamt die Anstrengungen, die seit dem Friedensvertrag von Dayton gemacht werden, um das Land keinesfalls wieder in einen offenen Konflikt zu manövrieren. Hierbei stellt sich die Frage, warum gerade im ehemaligen Jugoslawien, in Bosnien und Herzegowina keine Kosten und Mühen gescheut werden, das Land erst dann in die Unabhängigkeit zu entlassen, wenn sicher gestellt wurde, dass keine weitere Desintegration stattfindet. Was macht das Land spezieller oder wichtiger als zum Beispiel Kambodscha, die Westsahara oder Somalia? Diese Bemühungen können mit der regionalen Lage des Landes erklärt werden. Die Europäische Union hatte seit dem Zerfall des damaligen Jugoslawien großes Interesse daran, ihr Einflussgebiet in diese Richtung zu vergrößern, was die vermehrten Friedenskonsolidierungsbemühungen in BiH, als auch die parallel damit einhergehenden innereuropäischen Entwicklungen der gemeinsamen Außen- als auch die Sicherheitspolitik erklärt. Auch der ‚Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess‘ (SAP) der EU seit 1999 spielt hier eine Rolle bei der die EU-

Integrierung und –Erweiterung sichtbar wird. Die USA wollten sich so schnell wie möglich aus dem Land zurückziehen und ihre Truppen für Dinge einsetzen, die ihren eigenen Interessen besser dienen. Bereits hier ging als erster Schritt das zivile Mandat auf die EU über. Durch den starken Druck durch die US-Regierung wurde das militärische Ziel der Mission rasch und gut erfüllt, während das zivile Post-Konfliktmanagement anfangs dahinter zurückblieb. Von Beginn an wurde das ausführende Organ der zivilen Mission (der HR) von der EU gestellt und nachdem die militärische Umsetzung so rasch verlief, wurde Ende 1997 die Implementierung der genannten ‚Bonn Powers‘ für notwendig erachtet, um den zivilen Friedensprozess voranzutreiben. Die parallel laufenden Entwicklungen der Ausbildung der EU-Außenpolitik und des Friedensprozesses in BiH mündeten in dem Doppelmandat des Hohen Repräsentanten zum HR/EUSR, womit ein großer Schritt des Landes in Richtung Europäische Union getan wurde. Der zivilen Bedeutung der EU folgte die militärische: Das Ziel der USA, ihre Truppen aus BiH bald wieder zu entfernen, konnte auf Grund der verbesserten Sicherheitslage Schritt für Schritt erreicht werden. Aber es sollte kein militärisches Vakuum entstehen. Mit der Ausbildung der ESVP (GSVP) der EU konnte die USA ihr militärisches Personal praktisch auf Null reduzieren und die weitere operative, militärische und polizeiliche Umsetzung der EU übergeben. Für BiH wurde mit der Übergabe des militärischen Mandats im Jahre 2004 die gesamte Operation in die Hände der EU gelegt und ist damit die erste diesbezügliche Operation der Union überhaupt. Diese Entwicklungen machen den Stellenwert des Landes Bosnien und Herzegowina und der gesamten Region für die EU deutlich. Seit 2004 scheint es für die EU sehr wichtig zu sein, das erste Experiment des Post-Konfliktmanagements in Bosnien und Herzegowina zu einem guten Abschluss zu bringen.

Wie diese historischen Entwicklungen mit den beiden für die Analyse gewählten Theorien der Internationalen Beziehungen verflochten sind, wird der Autor bei den beiden folgenden Analysen versuchen darzustellen.

## 6.2 Die Englische Schule und Bosnien und Herzegowina

Die Englische Schule bietet für die Analyse der Situation in Bosnien und Herzegowina und dessen Hohen Repräsentanten bezüglich des internationalen Konfliktmanagements einerseits das nötige Vokabular und andererseits ein breites Spektrum an Analysemöglichkeiten. Vor allem durch die erweiterte Auffassung des Institutionenbegriffs ist diese Theorieschule für Bosnien und Herzegowina von Nutzen.

Die geschichtliche Aufarbeitung der internationalen Verwaltungen hat gezeigt, dass Vertreter der ‚internationalen Gemeinschaft‘ aus der idealistischen Idee der internationalen Konfliktbearbeitung durch universelle Normen entstanden. Erst mit der Gründung der sekundären Institution (nach der Englischen Schule) des Völkerbundes entstanden auch internationale Verwaltungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens dienten (siehe Danzig oder das Saarland). Aus dieser sekundären Institution entstanden schließlich die ausführenden Organe – die internationalen Administratoren.

Der Streit der PluralistInnen und der SolidaristInnen der Englischen Schule, im Wesentlichen also der Streit zwischen der Unangreifbarkeit der Souveränität und der, durch die Menschenrechte geforderten ‚humanitären Intervention‘ spiegelt sich auch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und den ersten Jahrzehnten der Vereinten Nationen wider. Zu dieser Zeit bekam die primäre Institution der Souveränität einmal mehr einen höheren Stellenwert. Das Kapitel VII der Charta, das die Souveränität ja eigentlich zu Gunsten des Weltfriedens zumindest teilweise außer Kraft setzen konnte, wurde wegen der internationalen Situation der großen Blöcke beinahe vollständig außer Kraft gesetzt. Die gegenseitigen Vetos der Großmächte im Sicherheitsrat verhinderten weitestgehend internationale Verwaltungen, aber auch die Umsetzung des Kapitels VII. Dass diese Positionen nicht (nur) ideologisch sondern (auch) politisch zu sehen sind, zeigt vor allem das Beispiel der Westsahara, wo die Umsetzung eines Nationbuildings an politischen Interessen einiger ständiger Mitglieder im Sicherheitsrat der UNO mit dem marokkanischen Staat scheiterte.

Die primäre Institution der Souveränität steht auch in Bosnien und Herzegowina der primären Institution der ‚Gleichheit der Menschen‘ und der ‚humanitären Intervention‘ gegenüber. In diesem Spannungsverhältnis ist die militärische Intervention nach der menschlichen Tragödie in Srebrenica zu sehen. Erst durch den durch die USA geleiteten NATO Einsatz und die Bombardierung der bosnisch-serbischen Truppen konnten die Konfliktparteien zu einem dauerhaften Waffenstillstand gezwungen werden, der schließlich im Daytoner Friedensabkommen mündete. Damit wurden weitere humanitäre Tragödien verhindert und die Menschenrechte geschützt. Der von außen erzwungene Friedensvertrag ist bis heute die Grundlage aller Aktionen, die der Hohe Repräsentant plant und durchsetzt. Dies ist eine dauerhafte Situation, die der Idee der Souveränität widerspricht, und nach über 15 Jahren des Bestehens des Friedensvertrages, auch wenig Grundlage in der Idee der humanitären Intervention haben kann. Es ergeben sich auch Überschneidungen bezüglich der inneren und äußeren Souveränität in BiH. Der Staat ist nach *außen* durch die Abhängigkeit der ‚Internationalen Gemeinschaft‘ begrenzt. Diese Begrenzung ist von den drei ehemaligen Konfliktparteien durch die Unterzeichnung des Vertrags von Dayton und der darin enthaltenen Verfassung akzeptiert. Ebenfalls akzeptiert ist durch diesen Vertrag die starke Beeinträchtigung der *inneren* Souveränität durch die höchste Instanz im Staat – den Hohen Repräsentanten.

Die Argumente für das Weiterbestehen der Verwaltung sind die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und die Wahrung der Menschenrechte, die mit der primären Institution der ‚Gleichheit der Menschen‘ unmittelbar in Verbindung steht. So sagte der amtierende Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina, Valentin Inzko, in einem Interview am 16.11.2011, dass die Situation in Bosnien und Herzegowina immer noch nicht zulasse, weder das Büro des Hohen Repräsentanten aufzulösen, noch die europäischen Truppen abzuziehen (vgl. OHR 3).

An dieser Stelle kommt eine weitere *primäre Institution* der Englischen Schule ins Spiel – jene des ‚great power managements‘ und die dazugehörige *sekundäre Institution* der ‚balance of power‘. Die primäre Institution des ‚great power managements‘ der Englischen Schule geht von mehreren Vorgaben aus: Erstens, dass ein Machtgleichgewicht, eine ‚balance of power‘ zwischen verschiedenen ‚society of states‘ angestrebt wird. Und

zweitens, dass wie oben erwähnt, die regionale Sicherheit gegeben sein muss.<sup>58</sup> Mit dem Eingreifen der NATO in Bosnien und Herzegowina wurde vor allem die Macht der USA demonstriert. Die ‚balance of power‘ hatte seit dem Zweiten Weltkrieg immer eine ‚Schlagseite‘ Richtung USA/NATO. Parallel mit der Entwicklung der militärischen Komponente der EU, der ESVP, zogen sich auch die USA mehr und mehr aus BiH zurück. Damit kann erstens ersehen werden, dass Europa demonstriert, dass es nun selbst für die ‚regionale Sicherheit‘ sorgen kann und zweitens, dass die EU in Richtung ‚balance of power‘ einen weiteren wichtigen Schritt getan hat: Von der reinen wirtschaftlichen Ausrichtung der ‚society of states‘ hin zur zusätzlichen militärischen Komponente. Und noch ein weiterer Aspekt des ‚great power managements‘ kann aus dem Umstand, dass sich die USA aus BiH zurückzogen, identifiziert werden. Nämlich, dass es auch den USA nicht mehr um die Errichtung eines (wahrscheinlich unregierbaren) Weltreiches geht, sondern eben um die Balance zwischen den ‚society of states‘.

Aus Sicht der Englischen Schule gesehen sind auch die Erweiterungstendenzen der EU dem ‚great power managements‘ zuzuordnen. Die EU – selbst eine ‚society of states‘ – ist laut der primären Institution ‚great power management‘ darum bemüht, die regionale Sicherheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Auch mit dem SAP – dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU – ist verschiedenen Ländern am Balkan, darunter BiH, eine Annäherung an die EU in Aussicht gestellt. Die, vor allem wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Auflagen, die dabei zu erfüllen sind, können ebenfalls mit der Englischen Schule in Verbindung gebracht werden. Mit der wirtschaftlichen Bindung, die mit der primären Institution ‚Handel‘ erklärt werden kann, wird einerseits Abhängigkeit vom Hegemon EU geschaffen, andererseits wird eben durch diese Abhängigkeit der Versuch unternommen, die regionale Sicherheit zu fördern.

Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina / der EU-Sonderbeauftragte (HR/EUSR) ist sozusagen der ‚operative Arm‘ aller genannten sekundären Institutionen, also mehrerer ‚society of states‘. In ihm, als Letztinstanz, vereinen sich alle Umsetzungsversuche zur Aufrechterhaltung des Friedens, der Durchführung des Post-Konfliktmanagements (also des Nation/Statebuildings), und selbst die Annäherung des Landes an die EU zur regionalen Sicherheitsgarantie liegt in seiner Verantwortung. Selbst

---

<sup>58</sup> Zum Begriff der Institutionen der Englischen Schule siehe Kapitel 2.2.2 dieser Arbeit

ohne die, im kommenden Kapitel folgende, kritische Sicht der Institution wird ersichtlich, welche mannigfaltigen und unterschiedlichen (Rollen-) Erwartungen der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina bezüglich des Konfliktmanagements zu erfüllen hat.

### **6.3 Kritische Analyse / Neokolonialismus und BiH**

Während die letzten beiden Unterkapitel das internationale Konfliktmanagement in Zusammenhang mit Bosnien und Herzegowina analysiert haben, soll dieses nun den kritischen Blick auf die Situation in Bosnien und Herzegowina und die Institution des HR richten. Zur Untersuchung des Hohen Repräsentanten auf theoretischer Ebene wird die ‚Strukturelle Theorie des Imperialismus‘ von Johan Galtung herangezogen. Bevor aber die theoretische Ebene behandelt wird, sollen in einem ersten Schritt kritische Stimmen zum Friedensvertrag von Dayton zu Wort kommen, die einige Befürchtungen bezüglich der Lebensfähigkeit des Staates, aber auch Kritik am Vertrag selbst enthalten

#### **6.3.1 Kritische Stimmen zum GFAP**

Bei den Recherchen bezüglich ‚Dayton-Kritik‘ wurde der Autor dieser Arbeit zuerst bei der österreichischen Landesverteidigungsakademie fündig. Das Infoblatt „Info Aktuell“, 1996 kurz nach der Unterzeichnung des GFAP herausgegeben, bewertet die Situation und prognostiziert die weitere Zukunft des Landes. Es zeichnet ein düsteres Bild, spricht von dem sehr wahrscheinlichen Zerfall des Landes und über die Möglichkeit der Aufteilung BiHs zu Kroatien und Serbien. Die „Volksgruppen“, wie es in dem Papier heißt, seien an einer zügigen Umsetzung des Vertrages und dessen Bestimmungen nicht interessiert. Es zählten rein die nationalen Zielsetzungen – auch auf Kosten der anderen. Der Autor Gustav Gustenau sieht wenn, dann nur eine stark verzögerte Umsetzung, da die Kooperationsbereitschaft innerhalb des Landes und der einen Volksgruppe gegenüber der anderen sehr gering sei. Er schließt auch die Wahrscheinlichkeit einer weiteren

Gewalteskalation nicht aus, die zur Destabilisierung des gesamten südosteuropäischen Raumes führen könnte. Diese Gewalteskalation sieht Gustenau im Lichte eines sehr geringen Sicherheitsbefindens der Bevölkerung, das wiederum aus den nicht oder viel zu spät zur Verfügung gestellten Geldmitteln herrührt, die zur Stabilisierung des zivilen Lebens notwendig wären. Er spricht Österreich ein großes Interesse an der Stabilisierung des Landes zu, da Österreich als Kleinstaat einer Ausweitung der Gewalt eventuell nicht gewachsen sein könnte. (vgl. Gustenau 1996: 3ff)

Der Autor Carsten Giersch, Autor des Buches „Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995“ betont den Erfolg des Friedensabkommens bezüglich der Einstellung der Kampfhandlungen, also der Deeskalation eines heißen Konfliktes. Er steht jedoch der gesamten Konfliktregelung der Internationalen Gemeinschaft sehr kritisch gegenüber. Die tatsächlich wirksame Konfliktregelung erfolgte so spät, dass nur ein Gliedstaat entstand, der die faktischen Kriegshandlungen und ethnischen Säuberungen bestätigte. Anders als Gustenau stellt er keine Prognosen bezüglich erneuter Kampfhandlungen auf. Er ist der Meinung, dass der Erfolg des Konfliktmanagements an der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Flüchtlingsrückkehr zu messen sei. An eine Rückkehr zu einer ‚multiethnischen‘ Gesellschaft glaubt aber auch Giersch nicht. Dazu seien die Trennlinien zu gefestigt. (vgl. Giersch 1998: 211f)

Vedran Džihic listet in seinem Artikel über Nationbuilding in Bosnien und Herzegowina einige Mängel auf, die den Friedensvertrag betreffen: Der Friedensvertrag wurde laut Džihic nur durch starken politischen und militärischen Druck von außen zustande gebracht. Damit war Unzufriedenheit auf allen Seiten der Konfliktparteien vorhanden, die sich – so der Autor – in Verzögerungstaktiken und Verhinderungsversuchen bei der Umsetzung des Vertrages zeigten. (vgl. Džihic 2005: 19f)

Als weiteren Kritikpunkt sieht Džihic eine gewisse Ambivalenz, die der Vertrag in sich birgt. Denn einerseits wurden die ‚ethnischen Grenzen‘, die durch den Krieg entstanden sind, mit dem Vertrag akzeptiert. Auf der anderen Seite wird laut Džihic mittels des Vertrags versucht, einen multiethnischen Staat aufrecht zu erhalten. Damit bleibt das Spannungsverhältnis innerhalb des Staates ein Strukturelles. Und durch dieses Akzeptieren des ‚ethnischen Prinzips‘ wurde der ‚ethnisch definierte Mensch‘ höher gestellt als der



‚Staatsbürger‘ Bosnien und Herzegowinas. Auch die Verfassung sieht Džihic ‚ethnisch‘ dominiert, zu komplex und ineffizient. Als der Artikel 2004 verfasst wurde, waren die Grenzen der Finanzierbarkeit erreicht. Es wird im Friedensvertrag sehr großer Wert auf die militärische, und erst in weiterer Folge auf die zivile Umsetzung gelegt. Dadurch bleibt BiH stark abhängig von finanzieller Hilfe von außen. Und der Autor sieht Durchführungsprobleme durch die Aufteilung der Kompetenzen in UNO/NATO und EU/OSZE. Hier spricht er vor allem „[...] Rivalitäten, Konkurrenz, mangelnde Koordinierungsfähigkeit und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Organisationen, sowie das Fehlen einer klaren und konsistenten Strategie für den Prozess des Nationbuilding[s]“ (Džihic 2005: 20) an. Besonders die zivile Umsetzung war in den ersten beiden Jahren durch das schwache Mandat des HR behindert. Es stelle sich auch die Frage, ob ein Friedensvertrag, der beinahe ausschließlich von außen und von äußeren Interessen diktiert wurde, tatsächlich friedensfördernd, einheitsbildend und konflikttransformierend sein kann. (vgl. Džihic 2005: 17ff)

Mit dem Vertrag von Dayton, also dem ‚General Framework for Peace in Bosnia and Herzegovina‘, ist der ‚Rahmen‘ des Post-Konfliktmanagements beziehungsweise des Nation-/Statebuildings gesetzt. Bis hierher wurden die militärische Komponente und die Verknüpfungen mit internationalen Organisationen beschrieben, wobei die OSZE bereits einen wichtigen Teil der zivilen Implementierung in Form der Wahl-Organisation, bzw. Überwachung und der Überwachung der Menschenrechte übernimmt.

Interessant ist, dass bei allen kritischen Stimmen, die Kritik an der Position des Hohen Repräsentanten zu diesem Zeitpunkt noch recht schwach ausfällt. Nach Meinung des Autors dieser Arbeit hängt dies mit der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des GFAP noch recht schwach gehaltenen Befugnisse und der erst zu beurteilenden neuen Einrichtung des HR zusammen. Erst mit den ‚Bonn Powers‘ von 1997 und den damit einhergehenden Eingriffsrechten in das demokratische Gefüge, wurde die Machtposition des HR verstärkt ausgebaut.

### 6.3.2 Die Strukturelle Theorie des Imperialismus und BiH

An dieser Stelle soll nun untersucht werden, ob in Bosnien und Herzegowina Anzeichen einer Form des Imperialismus in Gestalt des Neokolonialismus nach Galtung's 'Struktureller Theorie des Imperialismus' identifiziert werden können. Für diese Analyse werden die bereits vorgestellten historischen Ausführungen, das Mandat des Hohen Repräsentanten und Galtung's Theorie herangezogen. Um überhaupt von strukturellem Imperialismus nach Galtung sprechen zu können, müssen verschiedene Parameter zutreffen. Um eine Struktur aufbauen zu können, die imperialistische Tendenzen hat, muss es ein *Zentrum* und eine *Peripherie* geben, die miteinander in *Beziehung* stehen (vgl. Galtung 31ff). Seit Beginn des Post-Konfliktmanagements und dem Friedensvertrag von Dayton stand fest, dass durch die Kriegsfolgen und die damit einhergegangenen, zerrütteten Verhältnisse des gesamten Staates das Land Bosnien und Herzegowina als Peripherie bezeichnet werden kann. Die Identifizierung des Zentrums ist hingegen nicht ganz unkompliziert. Denn das Post-Konfliktmanagement wurde und wird von den bereits genannten internationalen Organisationen UNO, NATO, OSZE und UNO durchgeführt und finanziert. Für diese Analyse von Vorteil ist, dass ab 2002 alle Kompetenzen kontinuierlich an die Europäische Union übergeben wurden. Dieser Prozess wurde mit der kompletten operativen Übergabe der Polizei- und Militärkräfte 2004 weitestgehend abgeschlossen. Damit kann die Europäische Union als Zentrum genannt werden.

Die, für einen strukturellen Imperialismus notwendige *Beziehung* zwischen BiH und der EU ist durch mehrere Faktoren gegeben. Die Finanzierung des Post-Konfliktmanagements kommt, wie im Kapitel 5.2.2.2 erwähnt, zu einem großen Teil von der 'Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung' (EBRD). Die Erweiterungstendenzen der EU mit dem ab 1999 eingeführten SAP (Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU) machen BiH noch intensiver von der EU abhängig, die ihrerseits Auflagen zur Annäherung an die Union vorgeben kann. Bosnien und Herzegowina ist nun mit der Unterzeichnung des Vertrages von Dayton, der Annahme der Gelder durch die EBRD und durch den SAP verschiedene Beziehungen eingegangen.

Mit den gerade genannten Beziehungen können weitere, wichtige Aspekte des strukturellen Imperialismus identifiziert werden: Die Beziehung zwischen dem Zentrum (EU) und der Peripherie (BiH) ist durch die (finanzielle) Abhängigkeit vom Zentrum eine *vertikale Interaktionsbeziehung*, was den ersten und wichtigsten Mechanismus des Imperialismus nach Galtung ausmacht. Aber auch die *Phase des Imperialismus* nach Galtung kann identifiziert werden. Zeitlich gesehen beschreibt das Ende der Phase I die Entkolonialisierung. Da, wie bereits ausgeführt, BiH keine Kolonie war, muss die jeweilige Phase jedoch über eine andere Definition erfolgen. Um dies tun zu können muss, wie in Kapitel 2.2.3.1 beschrieben die ‚Form‘ Imperialismus benannt werden. In der Phase II, also der Phase des Neokolonialismus nach Galtung, tritt an Stelle der *Okkupation* die *Organisation*. Das bedeutet, dass die Interaktion zwischen dem Zentrum und der Peripherie über das Medium der internationalen Organisationen erfolgt. In Bosnien und Herzegowina erfolgt diese Interaktion über die internationale Organisation der Vereinten Nationen, und wird vor allem durch den Hohen Repräsentanten organisiert und durchgeführt. Der Hohe Repräsentant ist wiederum eine Institution der Vereinten Nationen. Damit ist durch das ‚Medium‘ der internationalen Organisationen laut Galtung die Phase des *Neokolonialismus* gekennzeichnet, welche die Beziehung zwischen Zentrum und Peripherie organisiert.

Galtung identifiziert die internationalen Organisationen weiter als „imperialistisches Herrschaftsinstrument“ (Galtung 1972: 67). Und auf die Frage, wo imperialistische Verhältnisse in der Gegenwart zu finden sind, meint er: „[...] in den neo-kolonialen Reichen der Gegenwart, deren Werkzeug die internationalen Organisationen sind“ (Galtung 1972: 80) Zwar ist die EU selbst keine ‚Nation‘ im Sinne Galtungs, wenn er von Zentralnation spricht – laut Galtungs Aussage kann die EU aber als ‚Reich der Gegenwart‘ bezeichnet werden. Die EU als Zentrum gesehen, hat selbst ein Zentrum, das mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Parlament identifiziert werden kann. Damit hat die EU als internationale Organisation und als Zentrum eine Doppelrolle gegenüber der Peripherie (BiH). Die Peripherie wiederum interagiert mit dem Zentrum zusätzlich über das Medium der Vereinten Nationen und der OSZE, während sie anstrebt, ein Teil des Zentrums EU zu werden - eine durchaus komplexe Situation.

Ein wesentliches Element zur Bestimmung des strukturellen Imperialismus wurde bis jetzt noch nicht erwähnt: der *Brückenkopf*. Die Errichtung des Brückenkopfes im Zentrum der Peripherienation dient der Kommunikation des Zentrums des Zentrums (zZ) mit dem Zentrum der Peripherienation (zP). Idealerweise ist der Brückenkopf auch gleichzeitig das Zentrum der Peripherie (vgl. Galtung 1972: 36). Der ideale Brückenkopf nach Galtung ist jener, der eher Partner des Zentrums des Zentrums ist als Partner der Peripherie der Peripherie (vgl. ebd.: 38). Die Schaffung der Möglichkeit der idealen Ausbildung und Zusammensetzung des Brückenkopfes übernahm dahingehend der Anhang 10 des Friedensvertrages. Mit der, in Anhang 10 festgelegten Institution des Hohen Repräsentanten und seinen, durch die Bonn Powers weitreichenden Kompetenzen, die bis zur personellen Absetzung von Verwaltungsämtern reichen, kann nun auf einer strukturellen Ebene versucht werden, den Brückenkopf immer nur mit jenen Personen besetzt zu lassen, die dem idealen Brückenkopf entsprechen.

Es muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass bei der hier vorgenommenen Darstellung Einzelpersonen keine Absichten in jedwede Richtung unterstellt werden. Die Ausführungen sollen die *strukturellen* Möglichkeiten und die damit einhergehenden Problematiken und die Kritikanfälligkeit der Institution aufzeigen.

In Kapitel 2.3.2.1 wurde die Strukturelle Theorie des Imperialismus und deren Definition vorgestellt. Galtung erwähnt weiter, dass die Reinform des Imperialismus nur mit allen drei Punkten der Definition erfüllt ist. Aber auch, wenn nur der erste Punkt zutrifft, kann von Imperialismus gesprochen werden (vgl. Galtung 1972: 39). Hier noch einmal der erste Punkt der Definition: „Imperialismus ist eine Beziehung zwischen einer Nation im Zentrum und einer Nation an der Peripherie, die so geartet ist, daß [sic] 1. Interessensharmonie zwischen dem Zentrum in der Zentralnation und dem Zentrum in der Peripherienation besteht.“ (Galtung 1972: 35) Wenn nun also in BiH personell sichergestellt werden kann, dass zwischen Brückenkopf und dem Zentrum der EU Interessensharmonie besteht, kann der erste Punkt der Definition als erfüllt gesehen werden.

Durch die ‚Brille‘ der ‚Strukturellen Theorie des Imperialismus‘ nach Johan Galtung kann mit den bisherigen Ausführungen in Bosnien und Herzegowina folgendes identifiziert werden: Es besteht eine Form des Imperialismus, dessen Phase der Neokolonialismus darstellt. Durch die vertikalen Abhängigkeitsbeziehungen gegenüber der Europäischen Union als ‚Reich der Gegenwart‘ stellt die EU das Zentrum und Bosnien und Herzegowina die Peripherie dar. Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina ist vor allem seit der Doppelrolle des HR/EUSR der operative Arm des Zentrums, der strukturell für die Interessensharmonie zwischen den beiden Zentren (zZ und zP) sorgen kann.

Laut Galtung gibt es fünf Typen des Imperialismus, die direkt mit dem ersten und wichtigsten Mechanismus – der vertikalen Interaktionsbeziehung – in Zusammenhang stehen. Es wurde die ökonomische Abhängigkeit BiHs von der EU erwähnt, wobei die EU den Wiederaufbau und Reparaturleistungen bietet und Bosnien und Herzegowina die Rückzahlungen der Kredite vollbringen muss. Der politische Imperialismus ist fast noch leichter zu identifizieren und steht in direktem Zusammenhang mit dem ökonomischen: Dem ehemaligen kommunistischen Land wird das Modell der Demokratie und der Marktwirtschaft geboten. Ohne die Implementierung dieser polit-ökonomischen Grundsätze ist nicht einmal die Annäherung an die Europäische Union möglich. In wirtschaftlichen Belangen hatte der junge Staat Bosnien und Herzegowina auch von Beginn an nicht die Möglichkeit „[...] frei und ohne Einmischung von außen [...] zu gestalten“ (Resolution 2625), denn das Abkommen von Dayton legt in seinem Anhang 4, in der Verfassung fest, „in dem Wunsch, durch Schutz von Privateigentum und Förderung einer marktwirtschaftlichen Ordnung das allgemeine Wohlergehen und wirtschaftliche Wachstum zu fördern.“ (vgl. GFAP 1995) Damit ist die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung vertraglich festgesetzt. Des Weiteren wurde nach der Übernahme der ‚internationalen Gemeinschaft‘ die ‚Konvertible Mark‘ in einem Fixverhältnis von 1:1 eingeführt, und damit das Land unweigerlich an den späteren Euro gebunden (vgl. Petritsch 2001: 188). Schließlich wurde auf der PIC-Konferenz in Madrid Ende des Jahres 1998 betont,

[...] dass Bosnien und Herzegowina wieder ein einheitlicher Wirtschaftsraum, basierend auf EU-Standards, werden müsse. Die Staatsbetriebe, Banken und kleinere Unternehmen sollten in einer transparenten Weise privatisiert, das gesamte Zahlungssystem, Bankwesen und Kapitalmärkte reformiert, der Kampf gegen die Korruption verstärkt sowie adäquate Voraussetzungen für ausländische und inländische Investitionen geschaffen werden. (Petritsch 2001: 184)

Auch sehr leicht zu sehen ist der militärische Imperialismus, der mit der dauerhaften Präsenz der europäischen Truppen und Polizeikräfte dem Land Schutz vor einer erneuten Gewalteskalation zwischen den ‚Volkgruppen‘ bietet, während die Bevölkerung Disziplin und Personal stellt. Damit bleiben noch zwei von den fünf Typen des Imperialismus übrig, wobei für die vorliegende Arbeit keine besonderen Recherchen bezüglich des kulturellen oder des Kommunikationsimperialismus durchgeführt wurden. Da laut Galtung keiner der fünf Typen ‚höher‘ steht als ein anderer, oder für den Imperialismus zwingend alle fünf Typen vorhanden sein müssen, wurde diesbezüglich nicht weiter ermittelt, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen. Ein Beispiel für Kommunikationsimperialismus kann aber vom Autor dieser Arbeit durch eigene Beobachtung angeführt werden: In Sarajevo können die ausgemusterten Straßenbahntriebwagen Wiens ausgemacht werden, die in die Peripherie (BiH) verkauft wurden, während die neue Generation in Wien eingeführt wurde. Damit stellt das Zentrum (Österreich als Teil der EU) der Peripherie ältere, ausgemusterte Kommunikationsmittel (Straßenbahntriebwagen) zur Verfügung, während; Bosnien und Herzegowina als Peripherie dabei die Passagiere und die TriebwagenfahrerInnen bietet. Der für den Imperialismus notwendige Unterschied zwischen Zentrum und Peripherie wird somit durch den Technologieunterschied durch das Zentrum selbst aufrechterhalten.

Ausgehend von der ‚Strukturellen Theorie des Imperialismus‘ ergab die Suche nach Vorgaben der UNO bezüglich Einflussnahme auf einen anderen Staat folgendes Ergebnis: Bereits 1970 wurde eine Resolution mit dem Titel: „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“ herausgegeben, in welcher der „Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker“ folgend heißt:

Kraft des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker haben alle Völker das Recht, frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten, und jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten. (Resolution 2625 1970)

Werden nun die Ausführungen dieses Unterkapitels mit der Resolution verglichen, ist der Einklang der Vorgehensweisen in BiH und der Resolution bestenfalls als fraglich zu bezeichnen. Es entsteht der Eindruck, als hätten die Vereinten Nationen vor allem in wirtschaftspolitischer Hinsicht gegen ihre eigenen Prinzipien und gegen ihre eigene Resolution 2625 gehandelt.

In diesem Kapitel wurden die beiden gewählten Theorien der Internationalen Beziehungen mit den geschichtlichen Strängen der Arbeit und dem Hohen Repräsentanten zusammengeführt. Im folgenden Resümee sollen nun die wichtigsten Rollen und die Rollenerwartungen des Hohen Repräsentanten auf Grund der oben stehenden Analysen identifiziert werden.





## 7 Resümee – Die Rollen des Hohen Repräsentanten

Demokratische Zwecke mit imperialen Mitteln erreichen zu wollen, ist offenkundig ein widersprüchliches Unterfangen. (Ignatieff 2003: 102)

Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit zielt darauf ab, zu untersuchen, welche Rollen der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina zu erfüllen hat, und wo diese in den Bereichen Konfliktmanagement und Neokolonialismus anzusiedeln sind. Dazu wurden die Schlüsselbegriffe in einem ersten Schritt in den Theorien der Internationalen Beziehungen eingebettet. Der weitere Verlauf der Arbeit widmete sich der Identifizierung und Bestimmung der Institution des Hohen Repräsentanten in der Geschichte von Bosnien und Herzegowina, genauso wie in der Geschichte der Verwaltungen durch internationale Organisationen. Das vorherige Kapitel diente der Analyse und der Zusammenführung der theoretischen Ansätze des Konfliktmanagements (Englische Schule) und des Neokolonialismus (Strukturelle Theorie des Imperialismus) mit der Institution ‚Hoher Repräsentant für Bosnien und Herzegowina‘. Um die Rollen und Rollenerwartungen des Hohen Repräsentanten darzustellen, sind jene AkteurInnen zu identifizieren, denen der HR explizit und implizit verpflichtet ist. Wie aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich, ist das Post-Konfliktmanagement in Bosnien und Herzegowina ein komplexes Gebilde, in dem viele verschiedene AkteurInnen zugegen sind, die unterschiedliche Machtpositionen innehaben und damit unterschiedlich stark auf den Hohen Repräsentanten einwirken können.

Das am einfachsten zu benennende Element ist diesbezüglich der Friedensvertrag von Dayton und der darin enthaltene Annex 10, in dem das Mandat des Hohen Repräsentanten formuliert ist. Die Beobachtung der Umsetzung des Friedensvertrages und die Koordinierung aller Aktivitäten in zivilen Belangen ist darin das Kernelement. Zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages wurden die Befugnisse mit den ‚Bonn Powers‘ erheblich erweitert und die Macht des Hohen Repräsentanten erheblich erweitert. Die völkerrechtliche Legitimation des Friedensabkommens ist durch die Resolutionen der

UNO gegeben. Die Vereinten Nationen wiederum haben die Kompetenzen weitestgehend an den Friedensimplementierungsrat (PIC) abgegeben. Dieser hat nun auch die Macht, solch gravierenden Eingriffsrechte wie die ‚Bonn Powers‘ dem HR zu übergeben.

Im vorigen Absatz sind zwei Institutionen enthalten, die jede für sich Erwartungen an den HR hat. Aus Sicht der Vereinten Nationen ist die Mission in Bosnien und Herzegowina in erster Linie als Maßnahme der Friedenssicherung zu sehen. Die UNO wurde gegründet um, und ist durch ihre Charta daran gebunden, den Weltfrieden zu sichern. Die Rollenerwartungen der Vereinten Nationen ist diesbezüglich folgende: Der HR hat dafür zu sorgen, dass die zivile Umsetzung des Friedensvertrages erfolgt, um die innere Sicherheit des Landes zu gewährleisten. Mit einer aufrecht erhaltenen inneren Sicherheit wird die Möglichkeit eines innerstaatlichen Konflikts minimiert. Wenn dem HR dies gelingt, ist die Wahrscheinlichkeit einer regionalen Destabilisierung, die sich auf den Weltfrieden auswirken könnte (wie sie die österreichische Landesverteidigungsakademie des Bundesministeriums gleich nach der Unterzeichnung des GFAP befürchtete) höchst gering. Damit hat die UNO ihren Auftrag erfüllt und dadurch ist die Rolle des HR aus Sicht der UNO eindeutig dem internationalen Konfliktmanagement zuzuordnen.

Während die Vereinten Nationen eine reine ‚society of states‘ nach der Englischen Schule darstellt, besteht die zweite Macht über den Hohen Repräsentanten – der PIC – aus Staaten, staatlichen internationalen Organisationen, nicht-staatlichen internationalen Organisationen und mit dem HR selbst auch aus Einzelpersonen. Diese Zusammenstellung macht die Identifizierung der Rollenerwartungen komplexer. Dabei spielen die Umstände bezüglich der ‚freien‘ Entscheidung (gemäß Resolution 2625), die zur Unterzeichnung des Friedensvertrages von Dayton führten, eine bedeutende Rolle. Denn schließlich führte diese Unterzeichnung zu all den Umsetzungen auf politischer und wirtschaftlicher Ebene. Dazu ist jedoch wieder zu erwähnen, wie der Vertrag zustande gekommen ist: Wie ausgeführt, wurde der Friedensimplementierungsrat (PIC) im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung gegründet und stellt aktive Unterstützung bei der Umsetzung des Vertrages. Die jetzigen Vertragsparteien konnten nur durch großen politischen und vor allem militärischen Druck von außen durch die NATO und die UNO zur Unterzeichnung des Friedensvertrages gebracht werden. Insofern ist die ‚freie Entscheidung‘ wiederum fraglich. Auch unter diesem Licht muss der PIC und seine einzelnen Mitglieder gesehen

werden. Vor allem, wenn es um die Bereitstellung von Finanzmitteln und deren Rückzahlung geht, stechen die Institutionen Weltbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung hervor. Diese beiden Mitglieder haben bezüglich ihrer Erwartungen an den Hohen Repräsentanten selbstverständlich rein monetäre Motive. Auffällig und aus struktureller Sicht problematisch ist auch, dass die Person, über deren Befugnisse der PIC entscheidet, selbst Mitglied ist. Somit wird der Zugang zur Durchsetzung von Eigeninteressen erleichtert.

Von Beginn an wurde der HR durch einen Vertreter der Europäischen Union besetzt, womit zumindest implizit die Interessen der EU vertreten werden sollten. Mit dem Wandel der EU hin zu einem auch militärisch ausgerichteten Staatenbund wurde, wie dargestellt, die gesamte Mission der Europäischen Union übergeben, die mit Bosnien und Herzegowina ihren ersten Post-Konfliktmanagement-Auftrag zu erfüllen hat. Besonders deutlich wurde die Rolle der EU mit der Doppelbesetzung des HR zum HR/EUSR. Mit diesem Wandel sind die Erwartungen der EU durch ihr Mandat auch explizit geworden. Von einem Standpunkt des Konfliktmanagements durch die Brille der Englischen Schule gesehen, ist die Intention die regionale Sicherheit. Durch die immer stärker werdende Bindung BiHs an die EU mit dem SAP und den geforderten Rückzahlungen des Wiederaufbaus soll Sicherheit durch Interdependenz gewährleistet werden. Das wären dann die Erwartungen an den HR/EUSR – die Heranführung BiHs an die EU durch die Umsetzung der geforderten Anpassungen. Diese Entwicklung durch die Sicht des Strukturellen Imperialismus gesehen ist, wie an der Analyse ersichtlich, eine deutlich imperialistische Haltung der EU gegenüber Bosnien und Herzegowina. Für die Rollenerwartung der EU dem Hohen Repräsentanten gegenüber spielt die Sichtweise jedoch keine Rolle. Ob neokolonial oder wegen der regionalen Sicherheit, die Erwartung bleibt die selbe: das Land BiH an die Europäische Union heranführen um es in weiterer Folge zu integrieren.

Es muss jedoch die Frage gestellt werden, ob nicht ein demokratiepolitisch-struktureller Fehler vorliegt, wenn *eine Person* aktive Eingriffsrechte in fast alle Belange der Demokratie eines Staates hat. Auch dann, wenn diese *eine Person* der ‚Internationalen Gemeinschaft‘ Rechenschaft schuldig ist und der Zustand der Verwaltung nur als vorübergehend gilt. Denn es ist wohl von der gesamten Bevölkerung schwierig

nachzuvollziehen, wie der Staat Demokratie einführen und leben soll, wenn eben diese Regierungsform von der verwaltenden Macht de facto nicht angewandt wird.

Der Autor Carsten Stahn sieht die politische Situation bezüglich Nachhaltigkeit der Regelungen wie Ropers: Die Entwicklung in BiH zeigt, dass die beinahe uneingeschränkte Macht der ‚Internationalen Gemeinschaft‘, vermittelt durch den HR, weit reichende Folgen für die Ausbildung von demokratischen Strukturen und Institutionen hat. Obwohl diese Form der Übergangsregierung hohe Effizienz in Punkto Umsetzung aufweist, ist sie mit Risiken verbunden. Diese Risiken äußern sich im Falle BiHs anhand einem immer geringer werdenden Interesse der örtlichen Volksvertreter, sich auf demokratische Weise zu einigen – lieber werden schwierige Entscheidungen dem HR überlassen. Der Aufbau von tatsächlichen demokratischen Strukturen und eine damit einhergehende Stabilisierung im Lande haben laut Ropers größere Chancen, wenn die gewählten Vertreter des Volkes auch tatsächliche Umsetzungsgewalt haben:

Die bisherigen Erfahrungen mit länger anhaltenden und tief verwurzelten Konflikten zeigen, dass die Einbeziehung der mittleren und unteren Führungsschichten in die Krisenprävention und Konfliktbearbeitung eine notwendige Voraussetzung für nachhaltige Regelungen ist. Dies gilt zum Beispiel, wenn eine auf der obersten Ebene erreichte Einigung (insbesondere, wenn sie vor allem auf ausländischen Druck zustande gekommen ist) auf massive Umsetzungsschwierigkeiten und Widerstände stößt. Ohne die Mobilisierung von Akteuren auf mittleren und unteren Ebene sind die politischen Vorgaben zum Scheitern verurteilt. Die Erfahrungen mit dem Dayton-Abkommen in Bosnien-Herzegowina legen darüber ein beredtes Zeugnis ab. (Ropers 2002: 41f)

Denn sonst bleibt Bosnien und Herzegowina eher ein Staat der ‚Internationalen Gemeinschaft‘ als ein Staat der bosnischen Bevölkerung. (vgl. Ropers 2002: 41f; Stahn 2001: 171f)

Laut Michael Ignatieff ist eine neue Form des Imperialismus am Start, ein *empire lite*, das er wie folgt definiert:

Das neue Imperium ist nicht von der Art früherer Imperien, es ist nicht auf Kolonien und Eroberungen errichtet. Es ist ein *empire lite*, eine Großmacht ohne Kolonien, seine Einflussphäre erstreckt sich über die ganze Welt, doch muss es weder die Last der direkten Verwaltung noch das Risiko auf sich nehmen, tagtäglich für Ruhe und Ordnung zu sorgen. (Ignatieff 2003: 9f)

Mit dem Imperium sind die Vereinigten Staaten von Amerika gemeint, die durch den Militäreinsatz in BiH ihre Macht ein weiteres Mal unter Beweis stellten, da sie schließlich den Frieden brachten. Die ‚Last der Verwaltung‘ aus dem oben stehenden Zitat wird der Bündnispartnerin EU mit dem HR als ‚Polizisten‘ überlassen, die damit zwar ihre Einflussosphäre ebenfalls ausbauen darf. Dies aber nur unter Aufsicht der USA, die ihre militärische Überlegenheit bewiesen hat, und damit die Regeln bestimmen kann. „Im Wesentlichen sagen die Amerikaner den Europäern, welchen Platz sie in diesem neuen großen Entwurf einzunehmen haben.“ (Ignatieff 2003: 23) (vgl. Ignatieff 2003: 10f, 20f) Diese Sicht ist eigentlich nicht neu, denn die ‚Strukturelle Theorie des Imperialismus‘ nach Galtung bietet auch hierfür eine Darstellung des Szenarios an: Die EU wäre somit die ‚Mittler-Nation‘ zwischen den USA/NATO und Bosnien und Herzegowina (vgl Galtung 1972: 90f). Dabei ist der militärische Imperialismus identifizierbar, da die EU den USA bezüglich ‚Zerstörungsmitteln‘ zurücksteht, während die Mittlerin EU gegenüber BiH die bereits in Kapitel 6.3.2 verschiedenen Formen des Imperialismus ausübt.

Post-Konfliktmanagement, Nation Building, Neokolonialismus, staatliche Souveränität und die ‚neue‘ Form des Imperialismus sind alles Bereiche, die in sich nicht abgeschlossen sind und ineinander greifen. Dabei werden sie von Macht und Herrschaft begleitet und davon dominiert. In Bosnien und Herzegowina werden all diese Bereiche vereint und zusätzlich mit dem umstrittenen Konzept von Ethnie verknüpft. Die Aufgabe, zwischen all diesen Ebenen zu vermitteln und so gut es geht allen Beteiligten gerecht zu werden, hat der jeweilige Hohe Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina zu erfüllen.

Die Chance zur Wiederherstellung eines tatsächlich multikulturellen Staates ist alleine durch den Friedensvertrag mit seiner Bestätigung und Duldung der ‚ethnischen Säuberungen‘ erschwert. Die Frage nach einer neuen Übereinkunft, nach einer Überarbeitung des Friedensvertrages von Dayton, ist nicht neu. Die Stimmen diesbezüglich kamen bald nach der Unterzeichnung auf, wurden aber nie gehört, beziehungsweise nicht umgesetzt. Damit hat der HR die Aufgabe des Konfliktmanagements über, das aus einem in sich widersprüchlichen Dokument entstammt. Trotz aller Kritik und den Vorwürfen der totalitären Einflussnahme und des Neokolonialismus, ist das Mandat des Hohen Repräsentanten und damit seine Rolle im Friedensvertrag von Dayton fixiert, und von allen Konfliktparteien akzeptiert worden. Dieses Papier sieht den HR als Institution an, die für

die Umsetzung eines *Friedensvertrages* in allen zivilen Belangen zuständig ist. Und auch die Entwicklung, dass zwei Jahre nach seiner Besetzung das Mandat sehr stark erweitert wurde, und dass der HR seitdem gravierende Befugnisse zum Eingreifen in das demokratische System und damit in die innere Souveränität des Staates hat, ist aus der Motivation der Friedenskonsolidierung heraus entstanden. Aus Konfliktbearbeitungssicht bleibt die Frage offen, ob ohne die ‚Bonn Powers‘ und die damit einhergehende Einflussnahme auf die Politik, der lokale, politische Widerstand gegen einen gemeinsamen Staat noch einmal eskaliert wäre. Durch die ausgeübten Eingriffs- und Regelungsrechte des HR ist einerseits die Bildung der Strukturen des Staates beschleunigt worden, die Abhängigkeit des Staates von den Entscheidungen des HR sind jedoch nicht von der Hand zu weisen und erschweren die Ausbildung einer tatsächlicher Selbständigkeit der Demokratie.

Die internationale Gemeinschaft erwartet vom HR/EUSR die Ausübung seiner Pflichten, um die Umsetzung des Friedensvertrages zu gewährleisten und den Staat an die EU heranzuführen. Ob die von ihm zu erfüllenden (Rollen-)Erwartungen im Bereich des ‚reinen‘ Konfliktmanagements oder auch im Neokolonialismus anzusiedeln sind, hängt oftmals von der Betrachtungsweise ab. Von einem kritischen Standpunkt aus ist jedoch auf alle Fälle von Beginn des Konfliktmanagements an die ‚freie Entscheidung‘ des Landes nicht gegeben. Vielleicht ist nach über 15 Jahren die Zeit gekommen, den Staat etwas weiter in Richtung tatsächliche Souveränität und der freien Entscheidung zu führen und dies eventuell auch mit Einbeziehung der gesamten Bevölkerung. Damit würde die Rolle des ‚Patrons‘ der ‚Internationalen Gemeinschaft‘ abgeschwächt und die Menschen in BiH könnten sich mit dem Ergebnis vielleicht besser identifizieren. Auch der Vorwurf des Imperialismus und des Neokolonialismus könnte abgeschwächt werden. Die Eingliederung in den europäischen Raum und in den europäischen Wirtschaftsraum ist seit dem Friedensabkommen im Gange, gestaltet sich aber als schwieriges Unterfangen. Vielleicht würde aber ein Prozess einer gemeinsamen und in Eigenverantwortlichkeit entstandenen Übereinkunft die gemeinsame Wirtschaft und die Prosperität des Staates fördern. Ein Prozess des ‚gemeinsam für die Zukunft verantwortlich sein‘, könnte die Einheit des Staates verbessern. Natürlich ist der Prozess der Aufarbeitung und der Friedenskonsolidierung einem ständigen Wandel unterworfen, und der Ausgang einer selbstverantworteten, gemeinsamen und friedlichen Lösung – wie der eventuellen

Auflösung des Konstrukts ‚Bosnien und Herzegowina‘ – könnte zu den Wünschen der EU und der ‚Internationalen Gemeinschaft‘ im Widerspruch stehen. Allein der Rückzug des *empire lite* aus BiH, und damit die (schrittweise) Aufgabe der Eingriffsrechte durch den Hohen Repräsentanten in demokratische Strukturen, kann jedoch zur Selbstverantwortung und zur Weiterentwicklung des Staates führen. Das wäre vielleicht die Rollenerwartung mündiger StaatsbürgerInnen an den Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina und damit ein möglicher weiterer Schritt weg von Inhalten des Neokolonialismus, hin zu einem Post-Konfliktmanagement der nächsten Generation.





## 8 Literaturverzeichnis

### Monographien / Zeitschriften

**Aycicek, Esra (2007):** Der Bosnienkrieg als Prüfstein für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Wien.

**Calic, Marie-Janine (1995):** Der Krieg in Bosnien-Herzegowina. Ursachen – Konfliktstrukturen – Internationale Lösungsversuche. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

**Džihic, Vedran (1999):** Der fiktive Staat Bosnien und Herzegowina? Post-Dayton-Bosnien – Analyse des Friedensprozesses und einer gesellschaftspolitischen Nachkriegsordnung im ex-jugoslawischen Umfeld. Wien.

**Filzmaier, Peter / Gewessler, Leonore / Höll, Otmar / Mangott, Gerhard (2006):** Internationale Politik. Eine Einführung. Wien. Facultas.

**Forster, Michael (2005):** Nation Building durch die internationale Gemeinschaft. Eine völkerrechtliche Analyse der Verwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und in Ost-Timor. Göttingen: Cuvillier Verlag.

**Frech, Mauro (1992):** Die Schweiz und das Problem eines Gouverneurs von Triest 1947-1953. New York; Paris; Wien: Peter Lang AG.

**Friedländer, Paul / Liebscher, Gertraud (1978):** Neokolonialismus in der Krise. Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik.

**Gareis, Sven Bernhard / Varwick, Johannes (2002):** Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. 2. Auflage. Opladen: Leske und Budrich.

- Giersch, Carsten (1998):** Konfliktregelung in Jugoslawien 1991-1995: Die Rolle von OSZE, EU, UNO und NATO. Baden-Baden: Nomos.
- Gustenau, Gustav E. (1996):** Bosnien-Herzegowina: der Friedensprozeß. Wien: Landesverteidigungsakademie des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Info Aktuell Nr. 1/1996.
- Hauser, Gunther (2008):** Die NATO – Transformation, Aufgaben, Ziele. Frankfurt a. M.: Peter Lang GmbH.
- Herbst, Jochen (1999):** Rechtskontrolle des UNO-Sicherheitsrates. Frankfurt a.M.; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien: Peter Lang GmbH.
- Hufnagel, Frank-Erich (1996):** UN-Friedensoperationen der zweiten Generation. Vom Puffer zur Neuen Treuhand. Berlin: Duncker & Humblot.
- Ignatieff, Michael (2003):** Empire Lite. Die amerikanische Mission und die Grenzen der Macht. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- Krech, Hans (1997):** Der Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina (1992-1997). Ein Handbuch. Berlin: Köster.
- Kwiecinski, Aga (2010):** „Frauen und Kinder zuerst!“ Eine qualitative Ist-Standsanalyse zur Implementierung der SR-Resolution 1325 im Österreichischen Bundesheer im Einsatzraum an den Beispielen Kosovo, Bosnien und Herzegowina und Golan. Wien: Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.
- Laudes, Walter (2009):** Der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina. Der Vertreter der Internationalen Gemeinschaft – eine Bilanz des Amtes. Würzburg: Ergon.
- List, Martin / Behrens, Maria / Reichardt, Wolfgang / Simonis, Georg (1995):** Internationale Politik, Probleme und Grundbegriffe. Opladen.

**Little, Richard (2000):** The English School's Contribution to the study of International Relations. In: European Journal of International Relations, September 2000, Vol. 6, No. 3, S. 395-422.

**Maleninsky, David (2005):** Post Conflict Kosovo. Eine Analyse über die Zusammenarbeit der internationalen Organisationen beim Wiederaufbau des Kosovo. Wien.

**Mommsen, Wolfgang J. (1980):** Imperialismustheorien. Ein Überblick über die neueren Imperialismusinterpretationen. 2. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

**Petritsch, Wolfgang (2001):** Bosnien und Herzegowina fünf Jahre nach Dayton: Hat der Friede ein Chance? Klagenfurt/Celovec, Wien, Ljubljana, Tuzla und Sarajevo: Wieser Verlag.

**Ropers, Norbert (2002):** Friedensentwicklung, Krisenprävention und Konfliktbearbeitung. Technische Zusammenarbeit im Kontext von Krisen, Konflikten und Katastrophen. Hrg: Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Eschborn.

**Rossbacher, Dina (2004):** Friedenssicherung – am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) – Die Zivilverwaltung als neue Form der Friedenssicherung. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

### **Sammelbände**

**Ansprenger, Franz (2011):** Entkolonialisierung. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 82-88.

**Daase Christopher (2010):** Die Englische Schule. In: Spindler, Manuela / Schieder, Siegfried (2010): Theorien der Internationalen Beziehungen. 3. Auflage. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 255-280.

- Džihic, Vedran (2005):** Nation-Building in Bosnien und Herzegowina. In: Reiter, Erich/Jureković, Pedrag (Hg.) (2005): Bosnien und Herzegowina. Europas Balkanpolitik auf dem Prüfstand. Baden Baden: Nomos. S. 15-32.
- Eiff, Hansjörg (2002):** Zehn Jahre deutsches Konfliktmanagement im früheren Jugoslawien – Erfahrungen und Einsichten. In: Biermann, Rafael (Hg.): Deutsche Konfliktbewältigung auf dem Balkan. Erfahrungen und Lehren aus dem Einsatz. Baden Baden: Nomos. S. 153-172.
- Flügger, Michael (2002):** Zivile Implementierung eines Friedensabkommens: Im Büro des Hohen Repräsentanten. In: Biermann, Rafael (Hg.): Deutsche Konfliktbewältigung auf dem Balkan. Erfahrungen und Lehren aus dem Einsatz. Baden Baden: Nomos. S. 195-212.
- Galtung, Johan (1972):** Eine strukturelle Theorie des Imperialismus. In: Senghaas, Dieter (Hg) (1972): Imperialismus und strukturelle Gewalt. Analysen über abhängige Reproduktion. Frankfurt a. Main: Suhrkamp. S. 29-104.
- Hauck, Gerhard / Kössler, Reinhart / Melber, Henning (1991):** Menschenrechte, Weltmarkt und Dritte Welt. Kontinuitäten und Modifikationen des (Neo-) Kolonialismus. In: Widerspruch. Beiträge zur sozialistischen Politik: Neo-Kolonialismus. 1. JG./Heft 22. Dezember 1991. S. 23-40.
- Heinrich, Michael (2010):** Imperialismustheorie. In: Spindler, Manuela / Schieder, Siegfried (2010): Theorien der Internationalen Beziehungen. 3. Auflage. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 311-342.
- Hippler, Jochen (2004):** Gewaltkonflikte, Konfliktprävention, Nationenbildung – Hintergründe eines politischen Konzeptes. In: Hippler Jochen (Hg.) (2004): Nation-Building – ein Schlüsselkonzept für friedliche Konfliktbearbeitung? Bonn: Dietz Verlag.

- Hofbauer, Hannes (2006):** Jugoslawische Zerfallslinien. In: Joachim Becker/Andrea Komlosy (Hg.): Grenzen Weltweit. Zonen, Linien, Mauern im historischen Vergleich. Wien: Promedia Verlag & Südwind. 2. Auflage 2006. S. 185-201.
- Hummer, Waldemar (2011):** Balkankonflikt. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 13-35.
- Jacobs, Andreas (2010):** Realismus. In: Spindler, Manuela / Schieder, Siegfried (2010): Theorien der Internationalen Beziehungen. 3. Auflage. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 145-174.
- Knelangen, Wilhelm (2011):** Demokratisierungs- und Stabilisierungspolitik. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 55-67.
- Loth, Wilfried (2011):** Ost-West-Konflikt. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 420-429.
- Matthies, Volker (2002):** Krisenprävention und Friedenskonsolidierung. In: Ferdowski, Mir A. (Hg.) (2002): Internationale Politik im 21. Jahrhundert. München: Wilhelm Fink Verlag. S. 123-146.
- Meyers, Reinhard (1997):** Grundbegriffe und theoretische Perspektiven der Internationalen Beziehungen. In: Stammen, Theo et al. (1997): Grundwissen Politik. Frankfurt/New York: Campus Verlag. S. 313-434.
- Meyers, Reinhard (2011):** Theorien der internationalen Beziehungen. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 490-519.
- Meyers, Reinhard (2011a):** Kooperationstheorien. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 287-302.

**Nohlen, Dieter / Leininger, Julia (2011):** Nord-Süd-Konflikt. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 410-420.

**Reiter, Erich (2005):** Die Balkanpolitik Europas. In: Reiter, Erich/Jureković, Pedrag (Hg.) (2005): Bosnien und Herzegowina. Europas Balkanpolitik auf dem Prüfstand. Baden Baden: Nomos. S. 63-74.

**Robert, Rüdiger (2011):** Nahostkonflikt. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 387-399.

**Rotmann, Philipp (2009):** Internationale Organisationen. In: Der Fischer Weltatlas 2010. Frankfurt a. M.: Fischer. S. 609-642.

**Seidelmann, Reimund (2011):** Souveränität. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 484-490.

**Spindler, Manuela / Schieder, Siegfried (2010):** Theorie(n) in der Lehre von den internationalen Beziehungen. In: Spindler, Manuela / Schieder, Siegfried (2010): Theorien der Internationalen Beziehungen. 3. Auflage. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 9-38.

**Stahn, Carsten (2001):** International Territorial Administration in the former Yugoslavia: Origins, Developments and Challenges ahead. In: Bernhardt, Rudolf / Doehring, Karl / Jaenicke, Günther / Mosler, Hermann / Steinberger, Helmut (Hg.) (2001): Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Max-Planck-Institut für Ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Band 61. Stuttgart: Kohlhammer. S. 107-176.

**Take, Ingo (2010):** Weltgesellschaft und Globalisierung. In: Spindler, Manuela / Schieder, Siegfried (2010): Theorien der Internationalen Beziehungen. 3. Auflage. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 281-310.

**Varwick, Johannes (2011):** Vereinte Nationen. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 545-557.

**Woyke, Wichard (2011):** Europäische Sicherheitsstruktur. In: Woyke, Wichard (2011): Handwörterbuch Internationale Politik. 12. Auflage. Verlag Barbara Budrich. S. 111-124.

### **Internetquellen**

**Dembinski, Matthias / Förster, Christian (2007):** Die EU als Partnerin der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung. Zwischen universalen Normen und partikularen Interessen. HSFK-Report 7/2007. Hessischer Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. [http://www.hsfk.de/downloads/report0707\\_01.pdf](http://www.hsfk.de/downloads/report0707_01.pdf) [Zugriff: Juni 2011].

**Dogan, Iris Denise (2009):** Transformation der Türkischen Außenpolitik. Dissertation. Marburg: Philipps-Universität. Online Ressource: <http://archiv.ub.uni-marburg.de/diss/z2010/0137/> [Zugriff: Dezember 2011].

**EUFOR** (European Union Force)

[http://www.euforbih.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=13&Itemid=133](http://www.euforbih.org/index.php?option=com_content&view=article&id=13&Itemid=133) [Zugriff: Juli 2011].

**EUPM** (European Union Police Mission): [www.eupm.org](http://www.eupm.org) [Zugriff: Juli 2011].

**Gabler Verlag (Hg.):** Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Neokolonialismus, online im Internet: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/123600/neokolonialismus-v4.html> Zugriff: Juli 2011].

**Linklater, Andrew (2010):** The English School Conception of International Society: Reflections on Western and non-Western Perspectives. Riosumeikan Annual Review of International Studies 2010. ISBN 1347-8214. Vol. 9 S. 1-13. Online Ressource der Universität Wien: [www.ritsumei.ac.jp/acd/cg/ir/college/bulletin/e-vol.9/01Andrew%20Linklater.pdf](http://www.ritsumei.ac.jp/acd/cg/ir/college/bulletin/e-vol.9/01Andrew%20Linklater.pdf) [Zugriff: Dezember.2011].

**OEFS (2007):** Länderinformation Bosnien und Herzegowina:

[http://www.oefse.at/publikationen/laender/bosnien\\_herzegowina.htm](http://www.oefse.at/publikationen/laender/bosnien_herzegowina.htm) [Zugriff: November 2010].

**OHR 1:** Annex 10. Agreement on Civilian Implementation. 14.12.1995.

[http://www.ohr.int/dpa/default.asp?content\\_id=366](http://www.ohr.int/dpa/default.asp?content_id=366) [Zugriff: Februar 2010].

**OHR 2:** PIC – Peace Implementation Council: <http://www.ohr.int/ohr-info/gen-info/#pic>

[Zugriff: Juli 2011].

**OHR 3 (2011):** Interview with High Representative Valentin Inzko:

[http://www.ohr.int/ohr-dept/preso/presi/default.asp?content\\_id=46588](http://www.ohr.int/ohr-dept/preso/presi/default.asp?content_id=46588) [Zugriff:

Jänner 2012].

**Samary, Catherine (2006):** Nach Dayton. Bosnien ist weder geeint noch stabil. In: Le

Monde diplomatique, Deutsche Ausgabe. 2006. <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2006/01/13/a0065.text.name.askfwpyZ2.n.2> [Zugriff: März 2007].

**SAP 1 (Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess):**

[http://ec.europa.eu/enlargement/enlargement\\_process/accesion\\_process/how\\_does\\_a\\_country\\_join\\_the\\_eu/sap/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enlargement/enlargement_process/accesion_process/how_does_a_country_join_the_eu/sap/index_de.htm) [Zugriff: Juni 2011].

**SAP 2:** Europäische Kommission – Erweiterung:

[http://ec.europa.eu/enlargement/potential-candidates/bosnia\\_and\\_herzegowina/relation/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enlargement/potential-candidates/bosnia_and_herzegowina/relation/index_de.htm) [Zugriff: Juli 2011].



**Stojanov, Dragoljub (2000):** Bosnien braucht ein richtiges Protektorat. Interview in Jungle World Nr. 26, 21. Juni 2000. <http://jungle-world.com/artikel/2000/25/27540.html> [Zugriff: September 2011].

### **Verträge / Dokumente / Resolutionen**

**Anhang VI (1947):** Ständiges Statut des Freien Territoriums von Triest.  
<http://www.verfassungen.eu/it/triest/statut47-i.htm> [Zugriff: Juli 2011].

**Anhang VII (1947):** Urkunde über die Provisorische Regierung des Freien Territoriums von Triest. <http://www.verfassungen.eu/it/triest/statut-vorl47-i.htm> [Zugriff: Juli 2011].

**Duden (2005):** Duden Band 5. Fremdwörterbuch. Berchtesgaden: Langenscheidt.

**EUV - Vertrag über die Europäische Union (1992):** Amtsblatt Nr. C 191 vom 29. Juli 1992. <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11992M/htm/11992M.html#0001000001> [Zugriff: Juli 2011].

**EUV – Vertrag über die Europäische Union (1997):** Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997. <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html> [Zugriff: Juli 2011].

**EUV – Vertrag über die Europäische Union (2001):** Amtsblatt Nr.: C 80 vom 10. März 2001. [http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12001C/htm/C\\_2001080DE.000101.html](http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12001C/htm/C_2001080DE.000101.html) [Zugriff: Juli 2011].

**EUV – Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon (2007)** NOMOS Verlagsgesellschaft.

**Friedensvertrag mit Italien (1947):** <http://www.verfassungen.eu/it/frieden47-i.htm> [Zugriff: Juli 2011].

**GFAP (1995):** The General Framework Agreement on Peace in Bosnia and Herzegovina  
14.12.1995. [http://www.ohr.int/dpa/default.asp?content\\_id=380](http://www.ohr.int/dpa/default.asp?content_id=380) [Zugriff: Jänner 2011].

**UNO (1973) [1945] :** Charta der Vereinten Nationen:  
[http://www.un.org/Depts/german/un\\_charta/charta.pdf](http://www.un.org/Depts/german/un_charta/charta.pdf) [Zugriff: Juli 2011].

**UNO (1992):** An Agenda for Peace Preventive diplomacy, peacemaking and peace-keeping. <http://www.un.org/Docs/SG/agpeace.html> [Zugriff: November 2010].

**UNO (1995):** Supplement to an Agenda for Peace: Position Paper of the Secretary-General on the Occasion of the fiftieth Anniversary of the United Nations.  
<http://www.un.org/Docs/SG/agsupp.html> [Zugriff: November 2010].

## 9 Anhänge

### Abkürzungsverzeichnis

BiH	Bosnien und Herzegowina
CoE	Europarat (Straßburg)
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
EC	Europäische Kommission
EG	Europäische Gemeinschaft
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EUPM	Polizeimission der Europäischen Union (für Bosnien und Herzegowina)
EUSR	Sonderbeauftragte der Europäischen Union (Bosnien und Herzegowina)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FTT	Freies Territorium von Triest (1947-1954)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU
GFAP	Allgemeines Rahmenabkommen für Frieden in Bosnien und Herzegowina
HR	Hoher Repräsentant für Bosnien und Herzegowina
ICTY	Internationales Strafgericht für Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien
IDPs	Binnenvertriebene
IFOR	Umsetzungstruppe (löste die UNPROFOR ab)
IFI	Internationale Finanzinstitutionen (IMF, Weltbank Gruppe)
IGO	Internationale Staatliche Organisation
IMF	Internationaler Währungsfonds
INGO	Internationale Nicht-Staatliche Organisation
IO	Internationale Organisation
IPTF	Internationale UNO-Polizeikräfte in BiH
KFOR	Kosovo-Truppe
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE Vorgängerin)

NATO	Organisation des Nordatlantikvertrags
OHR	Büro und Institutionen des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE Nachfolgerin)
PIC	Friedensimplementierungsrat
RS	Serbische Republik
SFOR	Stabilisierungstreitkräfte (vormals IFOR)
SR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
SRSG	Sonderbeauftragter des UNO-Generalsekretärs für den Kosovo
UÇK	Befreiungsarmee des Kosovo
UDSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (SU – Sowjetunion)
UNO	Vereinte Nationen
UNDP	Entwicklungsorganisation der Vereinten Nationen
UNEF	Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen
UNHCHR	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNMIBH	UNO-Mission in BiH seit Ende 1995 – Nachfolgerin von UNPROFOR
UNPROFOR	Schutztruppe der Vereinten Nationen Während des Krieges 1992-1995 in BiH stationierte UNO Friedenstruppen
USAID	Behörde der Vereinigten Staaten für internationale Entwicklung
WB	Weltbank

## **Abstract (Deutsch)**

Seit Ende des Krieges um Bosnien und Herzegowina (Ende 1995) steht ein einzelner Mann real an der Spitze des jungen Nationalstaates. Grundsätzlich ist diese Situation nichts Ungewöhnliches, wäre Bosnien und Herzegowina nicht ein demokratisch geführtes Land. Die Position des ‚Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina‘ wird außerdem von ‚Außen‘ besetzt. Es ist keine, vom Volk gewählte Person, sondern eine, von der sogenannten ‚internationalen Gemeinschaft‘ eingesetzte Institution zur Überwachung der zivilen Komponente des Friedensabkommens sowie der Kontrolle des Aufbaus staatlicher Strukturen. Um seine Aufgabe besser erfüllen zu können, erhielt der Hohe Repräsentant im Laufe der Zeit immer stärkere Befugnisse, um in das realpolitische Geschehen des Staates eingreifen zu können. Die Arbeit untersucht das Spannungsverhältnis, innerhalb dessen der Hohe Repräsentant agiert. Unterschiedliche Personen, Organisationen, Staaten und Staatengemeinschaften sind am Post-Konfliktmanagement und somit an der Entwicklung des Staates direkt und indirekt beteiligt. Dadurch können mitunter unterschiedliche Erwartungen an jene Person, welche die Rolle des Hohen Repräsentanten einnimmt, entstehen. Anhand zweier theoretischer Ansätze der Theorien der Internationalen Beziehungen wird untersucht, welche Rollen der Hohe Repräsentant zu erfüllen hat und wo diese im Spannungsfeld zwischen ‚Post-Konfliktmanagement‘ und ‚Neokolonialismus‘ anzusiedeln sind. Dazu werden die Schlüsselbegriffe Souveränität, ‚internationale Gemeinschaft‘ ebenso behandelt, wie Konfliktmanagement und Neokolonialismus. Die ‚Englische Schule‘ der Theorien der Internationalen Beziehungen wird dabei zur Behandlung des (Post)Konfliktmanagements, und die ‚Strukturelle Theorie des Imperialismus‘ zur kritischen Analyse herangezogen. Das Kernelement der Untersuchung stellt die Institution des Hohen Repräsentanten an sich dar. Woher entstammt die Idee, internationale Verwaltungen in anderen Ländern zu errichten und wie kam es zu einer solchen in Bosnien und Herzegowina? Um dies zu beantworten, werden internationale Verwaltungen seit der Entstehung des Völkerbundes bis hin zum Hohen Repräsentanten für BiH mit den Theorien der Internationalen Beziehungen analysiert, um schließlich die Rollen des Hohen Repräsentanten herausarbeiten zu können.

## **Abstract (English)**

Since the end of the war in Bosnia and Herzegovina (1995), a single man is at the forefront of the young nation state. Basically, this situation is not unusual, if Bosnia and Herzegovina (BiH) would not be a democratically run country. Additionally the position of the 'High Representative for Bosnia and Herzegovina' (HR) is staffed from outside. It is not a person elected by the citizens of BiH, but by the so-called 'international community'. The HR is assigned to monitor the civilian component of the peace agreement and the establishment of state structures. To fulfill the mission more effectively, the High Representative was endowed with more extensive powers to intervene in the political affairs of the state. The thesis investigates the tension in the fields in which the High Representative has to interact. Different people, organizations, states and international communities are involved in the post-conflict management of the state and thus to the development of the state involved directly and indirectly. This situation may sometimes result in different expectations for the person who is assigned as the High Representative. Based on two theoretical approaches of the theories of International Relations the roles of High Representative will be examined. The key words sovereignty, international community, as well as the terms conflict-management and neocolonialism are discussed. The study will investigate where the tension between 'post-conflict-management' and 'neocolonialism' are lying. Therefore the 'English School' of the theories of the International Relations is used to discuss the (post) conflict-management. The 'Structural Theory of Imperialism' on the other hand is used for the critical analysis of the subject. The core element of the investigation is the institution of the High Representative. From where derives the idea of international administrations in other countries and how did this happen in Bosnia and Herzegovina? To answer this, international administrations since the founding of the League of Nations up to the HR of Bosnia and Herzegovina will be analyzed. The foundation for this analysis will be the two chosen theories of the International Relations. This analysis will then finally lead to identify the expectations and the roles of the High Representative of Bosnia and Herzegovina.

### **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel geschrieben habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am .....

Philipp Rodleitner

## Lebenslauf

### Philipp Rodleitner

15.04.1976 geboren in Steyr, Oberösterreich

### Ausbildung

10/2005-04/2012 **Studium: Internationale Entwicklung**  
Universität Wien

1990-1995 **HTL für Hochbau**  
Matura / Hochbautechniker

### Weitere Aus- und Weiterbildungen

11-12/2012 **Berlitz Englisch Kurs**  
Abschluss: BULATS (Business Language Testing Service)  
Level: CEF/ALTE : C1/4

10/2011 **Konfliktfrei entscheiden in Gesellschaft und Politik**  
Systemisches Konsensieren, Anwender-Seminar, Graz

10/2010 **No More War Campaign Seminar**  
Durrës / Albanien

08/2009-01/2010 **Uni Brennt Bewegung / #unsereuni**  
Gruppe Bildungsvolksbegehren

1999-2000 **Heilmasseur**  
Staatliche Prüfung, Linz

### Berufliche Tätigkeiten

05-08 2011 **Urban Resort Hotel**  
*Nachtrezeptionist*

2009-2010 **Universität Wien / ÖH**  
*Studentischer Mitarbeiter*  
Leitung von Fach- und Erstsemestrigentutorien



2005-2007	<b>LS Konzertagentur GmbH, Wien</b> <i>Projekt-Management</i>
2004-2005	<b>Palazzo Produktionen GmbH, Wien</b> <i>Callcenter-Leitung</i>
2002-2004	<b>LS Konzertagentur GmbH, Wien</b> <i>Projekt-Management Assistent</i>
2001-2002	<b>Hotel Rancho Libertad, Mexiko</b> <i>Hotel Management</i>
2000-2001	<b>Cafe G-Punkt, Wien</b> Bardienst, Abrechnung
2000	<b>Kober GmbH, Deutschland</b> Fundraising für Deutsche NPO
2000	<b>Ideenbüro Kapral, Wien</b> <i>Assistent der Geschäftsführung</i>
1997-1999	<b>Planungsbüro Rodleitner, Steyr</b> <i>Bautechniker</i>

### **Sonstiges / Hobbys**

Sprachen	<b>Deutsch:</b> Muttersprache <b>Englisch:</b> in Wort und Schrift (CEF/ALTE Stufe: C1/4) <b>Spanisch:</b> Grundkenntnisse
IT	<b>Erweiterte Anwenderkenntnisse bei:</b> Systeme: Mac, Linux, Windows MS Office + Open Office (incl. Powerpoint, Word, Excel, Open Office, Prezi) <b>Grundkenntnisse</b> Autocad, Photoshop, MS Project, Openproj, Aida.X (Hotelsoftware)
Sonstiges	<b>Führerschein</b> A, B, C, F, G <b>Staatsdienst</b> abgeleistet (1995-1996)
Hobbys	Klassische Klavierausbildung Gesang, Percussion, Feuer-Jonglage (Poi, Staff)
Reisen seit 1995:	Albanien, Ägypten, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Kanada, Kroatien, Kuba, Mexiko, Niederlande, Portugal, Rumänien, Serbien, Spanien, Tschechien